

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 75

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

51. Jahrgang
18. März 2008

Inhalt

- I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 236/2008 des Rates vom 10. März 2008 zur Einstellung der gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 durchgeführten teilweisen Interimsüberprüfung des Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 237/2008 des Rates vom 10. März 2008 zur Einstellung der gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 durchgeführten teilweisen Interimsüberprüfung des Antidumpingzolls auf Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung unter anderem in der Ukraine** 8
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 238/2008 des Rates vom 10. März 2008 zur Einstellung der gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 durchgeführten teilweisen Interimsüberprüfung des Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Lösungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland** 14
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 239/2008 des Rates vom 17. März 2008 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Koks aus Steinkohle in Stücken mit einem Durchmesser von mehr als 80 mm (Koks 80+) mit Ursprung in der Volksrepublik China** 22
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 240/2008 des Rates vom 17. März 2008 zur Aufhebung des endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Belarus, Kroatien, Libyen und in der Ukraine nach einer Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96**..... 33
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 241/2008 des Rates vom 17. März 2008 über den Abschluss eines partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau** 49

Preis: 18 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Verordnung (EG) Nr. 242/2008 des Rates vom 17. März 2008 über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Côte d'Ivoire	51
★ Verordnung (EG) Nr. 243/2008 des Rates vom 17. März 2008 zur Einführung bestimmter restriktiver Maßnahmen gegen die illegale Regierung der Insel Anjouan in der Union der Komoren	53
Verordnung (EG) Nr. 244/2008 der Kommission vom 17. März 2008 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	60
★ Verordnung (EG) Nr. 245/2008 der Kommission vom 17. März 2008 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor	62
★ Verordnung (EG) Nr. 246/2008 der Kommission vom 17. März 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates im Hinblick auf die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden	64

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

Kommission

2008/227/EG:

★ Beschluss der Kommission vom 17. März 2008 zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Polyvinylalkohol mit Ursprung in der Volksrepublik China und Taiwan und zur Freigabe der Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Zölle	66
--	----

III In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte

IN ANWENDUNG VON TITEL V DES EU-VERTRAGS ERLASSENE RECHTSAKTE

★ Gemeinsame Aktion des Rates 2008/228/GASP vom 17. März 2008 zur Änderung und Verlängerung der Gemeinsamen Aktion 2006/304/GASP zur Einsetzung eines EU-Planungsteams (EUPT Kosovo) bezüglich einer möglichen Krisenbewältigungsoperation der Europäischen Union im Bereich der Rechtsstaatlichkeit und in möglichen anderen Bereichen im Kosovo ...	78
★ Gemeinsame Aktion 2008/229/GASP des Rates vom 17. März 2008 zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2007/369/GASP über die Einrichtung einer Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan (EUPOL AFGHANISTAN)	80



★ Gemeinsame Aktion 2008/230/GASP des Rates vom 17. März 2008 zur Unterstützung der Maßnahmen der Europäischen Union zur Förderung der Waffenausfuhrkontrolle und der Anwendung der Grundsätze und Kriterien des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren in Drittländern	81
---	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 236/2008 DES RATES

vom 10. März 2008

zur Einstellung der gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 durchgeführten teilweisen Interimsüberprüfung des Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾ („Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

1. Geltende Maßnahmen

(1) Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um einen endgültigen Antidumpingzoll, der mit der Verordnung (EG) Nr. 658/2002 des Rates⁽²⁾, auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland eingeführt wurde.

2. Überprüfungsantrag

(2) Die Kommission erhielt einen Antrag auf eine teilweise Interimsüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung.

(3) Der Antrag wurde von OJSC Acron und OJSC Dorogobuzh gestellt, zwei verbundenen ausführenden Herstellern in Russland, die der Holdinggesellschaft „Acron“ angehören. Aufgrund ihrer Verbundenheit werden diese beiden

Unternehmen für die Zwecke dieser Untersuchung als eine Rechtsperson behandelt („Antragsteller“). Der Antrag beschränkt sich auf die Untersuchung der Frage, inwieweit die Ausfuhren des Antragstellers gedummt sind.

(4) Der Antragsteller behauptete und legte hinreichende Anscheinsbeweise dafür vor, dass sich die Umstände, auf deren Grundlage die Maßnahmen eingeführt wurden, dauerhaft verändert hätten. Er legte Anscheinsbeweise dafür vor, dass ein Vergleich seiner eigenen Kosten für Ammoniumnitrat mit seinen Ausfuhrpreisen in die Gemeinschaft eine Dumpingspanne erheblich unter den derzeit geltenden Maßnahmen ergeben würde. Damit wäre eine Aufrechterhaltung der Maßnahmen in ihrer jetzigen Höhe, die sich auf die zuvor ermittelte Dumpingspanne stützen, zum Ausgleich des Dumpings nicht länger erforderlich.

3. Einleitung

(5) Die Kommission kam nach Anhörung des Beratenden Ausschusses zu dem Schluss, dass genügend Beweise vorlagen, um die Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung zu rechtfertigen, und leitete am 19. Dezember 2006 mit einer im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Bekanntmachung⁽³⁾ gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung eine teilweise Interimsüberprüfung der für die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland geltenden Antidumpingmaßnahmen ein.

(6) Die Überprüfung war auf die Untersuchung des Dumpings beschränkt und sollte zeigen, ob die für den Antragsteller geltenden Maßnahmen aufrechterhalten, aufgehoben oder geändert werden müssen.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2117/2005 (ABl. L 340 vom 23.12.2005, S. 17).

⁽²⁾ ABl. L 102 vom 18.4.2002, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 945/2005 (ABl. L 160 vom 23.6.2005, S. 1).

⁽³⁾ ABl. C 311 vom 19.12.2006, S. 55.

4. Untersuchung

- (7) Die Dumpinguntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis zum 30. September 2006 („Untersuchungszeitraum der Überprüfung“ oder „UZÜ“).
- (8) Die Kommission unterrichtete den Antragsteller und die Vertreter des Ausfuhrlandes sowie den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft offiziell über die Einleitung der Überprüfung. Sie gab den interessierten Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (9) Alle interessierten Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten und nachwiesen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprachen, wurden gehört.
- (10) Dem Antragsteller und seinen verbundenen Vertriebsunternehmen auf dem russischen Inlandsmarkt wurde ein Fragebogen zugesandt. Der Antragsteller sowie zwei der verbundenen Vertriebsunternehmen sandten einen vollständig ausgefüllten Fragebogen zurück.
- (11) Die Kommission holte alle für die Dumpingermittlung als notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie. In den Betrieben folgender Unternehmen wurden Kontrollbesuche durchgeführt:
- a) Ausführende Hersteller:
- OJSC Acron
 - OJSC Dorogobuzh
- b) Verbundene Vertriebsunternehmen
- JSC Rostragronova
 - JSC Kubanagronova

B. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

1. Betroffene Ware

- (12) Gegenstand der Überprüfung ist dieselbe Ware wie in den unter Randnummer 1 aufgeführten Untersuchungen, d. h. feste Stickstoffdünger mit einem Ammoniumnitratgehalt von mehr als 80 GHT mit Ursprung in Russland („betroffene Ware“), die derzeit unter den KN-Codes 3102 30 90, 3102 40 90, ex 3102 29 00, ex 3102 60 00, ex 3102 90 00, ex 3105 10 00, ex 3105 20 10, ex 3105 51 00, ex 3105 59 00 und ex 3105 90 91 eingereiht werden.

2. Gleichartige Ware

- (13) Wie in den vorausgegangenen Untersuchungen festgestellt und in dieser Untersuchung bestätigt, weisen die

betroffene Ware und die vom Antragsteller hergestellten und auf dem russischen Inlandsmarkt verkauften Waren dieselben grundlegenden materiellen und chemischen Eigenschaften auf und werden im Wesentlichen denselben Verwendungen zugeführt, so dass sie als gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung anzusehen sind. Da diese Überprüfung auf die Untersuchung der Frage beschränkt war, inwieweit die Ausfuhr des Antragstellers gedummt sind, wurden keine Schlussfolgerungen hinsichtlich der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften Ware gezogen.

C. UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE

- (14) Gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung wurde untersucht, ob sich die Umstände, auf deren Grundlage die geltende Dumpingspanne ermittelt wurde, verändert haben und ob diese Veränderung von Dauer war.

1. Normalwert

- (15) Zur Ermittlung des Normalwerts wurde zunächst geprüft, ob der Gesamtumfang der Inlandsverkäufe des Antragstellers repräsentativ im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Grundverordnung war. Die Inlandsverkäufe des Antragstellers erwiesen sich im Vergleich zu seinen Ausfuhrverkäufen als repräsentativ, da sie mehr als 5 % seiner zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Menge entsprachen.
- (16) Anschließend prüfte die Kommission, ob die Inlandsverkäufe als Geschäfte im normalen Handelsverkehr im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen werden konnten. Zu diesem Zweck wurden die Produktionskosten der vom Antragsteller hergestellten und auf dem Inlandsmarkt verkauften Ware geprüft.
- (17) Gas ist ein wichtiger Rohstoff bei der Herstellung der betroffenen Ware, auf den ein erheblicher Anteil der Produktionskosten entfällt. Gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung wurde geprüft, ob die Aufzeichnungen der betroffenen Parteien die mit der Produktion und dem Verkauf der betroffenen Ware verbundenen Kosten in angemessener Weise widerspiegeln.
- (18) Anhand der Daten international anerkannter und auf Energiemärkte spezialisierter Quellen wurde festgestellt, dass die vom Antragsteller gezahlten Preise ungewöhnlich niedrig waren. So betrugen sie ein Fünftel des Ausfuhrpreises für russisches Erdgas und lagen auch erheblich unter dem von den Gemeinschaftsherstellern gezahlten Preis. Alle verfügbaren Informationen deuten darauf hin, dass die russischen Inlandsgaspreise reguliert waren und weit unter den Marktpreisen lagen, die auf nicht regulierten Märkten für Erdgas gezahlt wurden.

- (19) Da die Gaskosten in den Büchern des Antragstellers nicht angemessen widerspiegelt waren, mussten sie entsprechend berichtigt werden. Für den russischen Inlandsmarkt waren keine unverzerrten Gaspreise verfügbar, daher mussten die Gaspreise gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung „auf einer anderen angemessenen Grundlage einschließlich Informationen aus anderen repräsentativen Märkten“ ermittelt werden. Zur Preisberichtigung wurde der Durchschnittspreis für russisches Gas bei der Ausfuhr an der deutsch/tschechischen Grenze (Grenzübergang Waidhaus), abzüglich Transportkosten und berichtigt um die örtlichen Vertriebskosten, herangezogen. Waidhaus ist der Hauptumschlagplatz für russische Gaslieferungen in die EU, die der größte Abnehmer für russisches Erdgas ist und in der die Preise die Kosten angemessen widerspiegeln; daher kann dieser Markt als repräsentativ angesehen werden.
- (20) Nach Unterrichtung über die Ergebnisse der Untersuchung machte der Antragsteller geltend, eine Berichtigung des von ihm auf dem Inlandsmarkt gezahlten Gaspreises sei nicht gerechtfertigt, da die in seinen Büchern aufgeführten Kosten die mit der Produktion und dem Verkauf der gleichartigen Ware im Ursprungsland verbundenen Kosten in vollem Umfang widerspiegeln.
- (21) Nun muss bei der Überprüfung der Produktionskosten der gleichartigen Ware gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung jedoch festgestellt werden, ob die in den Büchern des Unternehmens aufgeführten Kosten die mit der Produktion und dem Verkauf der betroffenen Ware verbundenen Kosten *in angemessener Weise* widerspiegeln. Die unter Randnummer 18 erläuterten Gründe führten zu dem Schluss, dass dies nicht der Fall war. Der Antragsteller ging nicht auf den offensichtlich bedeutenden Unterschied zwischen dem auf dem russischen Inlandsmarkt gezahlten Gaspreis und dem Ausfuhrpreis für russisches Erdgas einerseits und dem von den Gemeinschaftsherstellern gezahlten Preis andererseits ein. Außerdem berücksichtigte er nicht die Tatsache, dass die Inlandspreise für Erdgas in Russland reguliert und somit nicht als das Ergebnis des freien Spiels der Marktkräfte angesehen werden konnten. Schließlich konnte er nicht erklären, weshalb ungeachtet der unter Randnummer 18 genannten Gründe die Kosten für das zur Herstellung der auf dem Inlandsmarkt verkauften gleichartigen Ware benötigte Gas in seinen Büchern in angemessener Weise widerspiegelt sein sollten. Das Vorbringen musste daher zurückgewiesen werden.
- (22) Der Antragsteller machte ferner geltend, durch die Vornahme einer Gaspreisberichtigung sei de facto eine in der Grundverordnung nicht vorgesehene Methode zur Ermittlung des Normalwertes angewandt worden. Indem die Gaskosten auf dem Inlandsmarkt durch die unter Randnummer 19 erläuterten Kosten ersetzt worden seien, und aufgrund der Tatsache, dass diese Kosten einen Großteil der Gesamtkosten der gleichartigen Ware und somit auch des rechnerisch ermittelten Normalwertes ausmachten, sei der Normalwert de facto anhand von Daten aus einem „repräsentativen“ Drittmarkt bestimmt worden. Die Grundverordnung hingegen sehe für Marktwirtschaftsländer nur die folgenden Methoden zur Ermittlung des Normalwertes vor:
- i) anhand des Inlandspreises der gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr bzw., wenn die Ware nicht im normalen Handelsverkehr verkauft wird,
 - ii) anhand der Herstellkosten im Ursprungsland (zuzüglich eines angemessenen Betrags für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (VVG) sowie Gewinne), oder
 - iii) anhand repräsentativer Preise bei der Ausfuhr der gleichartigen Ware in ein geeignetes Drittland. Der Antragsteller zog den Schluss, dass der Normalwert demzufolge nicht auf der Grundlage von Daten aus einem repräsentativen Drittmarkt ermittelt werden sollte.
- (23) Wie auch unter den Randnummern 45 bis 48 dargelegt, ist in diesem Zusammenhang zunächst darauf hinzuweisen, dass der Normalwert nach den in Artikel 2 Absätze 1 bis 6 der Grundverordnung festgelegten Methoden ermittelt wurde. Um jedoch festzustellen, ob die Inlandsverkäufe nach den Preisen zu urteilen im normalen Handelsverkehr getätigt wurden, d. h. ob sie gewinnbringend waren, muss zunächst ermittelt werden, ob die Kosten des Antragstellers eine zuverlässige Grundlage im Sinne des Artikels 2 Absatz 5 der Grundverordnung darstellten. Erst nach der zuverlässigen Ermittlung der Kosten kann bestimmt werden, welche Methode zur Ermittlung des Normalwertes angewandt werden sollte. Die Behauptung, durch die Ermittlung zuverlässiger Kosten gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung sei eine neue Methode zur Ermittlung des Normalwertes eingeführt worden, ist daher falsch.
- (24) Des Weiteren machte der Antragsteller geltend, bei einer Kostenberichtigung gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung dürften die berichtigten Kosten die entsprechenden Kosten im Ausfuhrland nicht übersteigen, ansonsten würde die zur Berichtigung angewandte Methode Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung zuwiderlaufen, dem zufolge der Normalwert der gleichartigen Ware anhand der Herstellkosten *im Ursprungsland* zu berechnen ist.
- (25) Die Kostenberichtigung erfolgte im Einklang mit Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung. Dieser Artikel bezieht sich nicht auf die „Herstellkosten im Ursprungsland“, sondern ermächtigt die Institutionen ausdrücklich, die Herstellkosten „andere repräsentativer Märkte“ als diejenigen des Ursprungslands heranzuziehen. Der Einwand des Antragstellers musste daher zurückgewiesen werden.
- (26) Entgegen der Behauptung des Antragstellers stehen schließlich auch die Feststellungen unter den Randnummern 18 und 19 nicht im Widerspruch zu Artikel 1 der Grundverordnung. In Artikel 1 der Grundverordnung ist zwar festgelegt, dass der Normalwert auf der Grundlage von Daten aus dem Ausfuhrland ermittelt werden sollte, aus der Grundverordnung geht jedoch auch deutlich hervor, dass es Ausnahmen zu dieser Regel gibt.

- (27) Das diesbezügliche Vorbringen des Antragstellers musste daher zurückgewiesen werden.
- (28) Der Antragsteller brachte außerdem vor, dass für den Fall einer Berichtigung seiner Erdgaskosten auf dem Inlandsmarkt diese Berichtigung entweder auf der Grundlage
- i) der nicht regulierten Gaspreise in Russland oder
 - ii) des durchschnittlichen Preises für russisches Erdgas bei der Ausfuhr in die baltischen Länder oder alternativ
 - iii) der tatsächlichen Produktionskosten für Erdgas in Russland einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne erfolgen sollte.
- (29) Erstens bedeutet die Tatsache, dass die Kommission eine andere Grundlage hätte wählen können, nicht, dass die Wahl von Waidhaus unangemessen wäre. Die wichtigste Bedingung bei der Wahl der Grundlage zur Ermittlung der Gaspreise ist, dass die Grundlage in angemessener Weise einen Preis widerspiegelt, der das Ergebnis des freien Spiels der Marktkräfte ist. Es ist unstrittig, dass die Preise am Grenzübergang Waidhaus diese Bedingung erfüllen. Zweitens spricht die Tatsache, dass im UZÜ nur eine geringe Gasmenge zu nicht regulierten Preisen auf dem Inlandsmarkt verkauft wurde und die betreffenden Preise erheblich näher am regulierten Inlandspreis lagen als am frei festgelegten Ausfuhrpreis, stark dafür, dass diese nicht regulierten Preise durch die vorherrschenden regulierten Preise verzerrt waren. Aus diesem Grund konnten die nicht regulierten Inlandspreise nicht herangezogen werden. Außerdem wurde die Auffassung vertreten, dass die Preise für die Ausfuhren von russischem Gas in die baltischen Staaten aufgrund der relativ geringen Ausfuhrmengen in diese Länder nicht repräsentativ genug waren. Im Übrigen standen die notwendigen Angaben zu den Transport- und Vertriebskosten nicht zur Verfügung, so dass es nicht möglich war, zuverlässige Preise für die Ausfuhren in die baltischen Staaten zu ermitteln. Die weitaus größte Gasmenge wird allerdings über den Umschlagplatz Waidhaus ausgeführt, der daher eine geeignete Grundlage für eine Berichtigung darstellt. Der Antragsteller legte keine Beweise dafür vor, dass es außer dem Umschlagplatz Waidhaus repräsentative Märkte gibt, deren Preise in angemessener Weise einen Preis widerspiegeln, der das Ergebnis des freien Spiels der Marktkräfte ist. Daher wurden diese Vorbringen zurückgewiesen.
- (30) In diesem Zusammenhang machte der Antragsteller außerdem geltend, dass er rund 50 % seines zur Düngemittelherstellung benötigten Erdgases auf dem nicht regulierten Markt in Russland kaufe. Es sei daher diskriminierend, seine Gaskosten zu berichtigen, während bei anderen Ausfuhrern mit ähnlich hohen Kosten keine Berichtigung vorgenommen würde. Hierzu ist anzumerken, dass der überprüften Fragebogenantwort zufolge der Antragsteller im UZÜ nur unbedeutende Erdgaskäufe auf dem nicht regulierten Markt in Russland getätigt hat. Diesem Vorbringen konnte daher nicht stattgegeben werden.
- (31) Zu der unter Randnummer 28 Ziffer iii genannten dritten Alternative, die Berichtigung auf der Grundlage der tatsächlichen Produktionskosten für Erdgas in Russland vorzunehmen, ist zunächst anzumerken, dass diese Alternative entgegen der Behauptung des Antragstellers nicht ausdrücklich in Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung vorgesehen ist. Außerdem ist, wie unter Randnummer 29 erwähnt, die wichtigste Bedingung bei der Wahl der Grundlage zur Ermittlung der Gaspreise, dass die Grundlage in angemessener Weise einen Preis widerspiegelt, der das Ergebnis des freien Spiels der Marktkräfte ist. In diesem Zusammenhang ist daher die Frage, ob der Lieferant mit dem Preis, den er dem Abnehmer in Rechnung stellt, einen Gewinn erzielt, irrelevant. Das Vorbringen musste daher zurückgewiesen werden.
- (32) Der Antragsteller behauptete ferner, dass die vom Staat regulierten Inlandspreise für russisches Erdgas kontinuierlich anstiegen und Niveaus erreichten, die die Gasproduktionskosten deckten. Daher könne der Preis auf dem Inlandsmarkt nicht als nicht wettbewerbsfähig oder unangemessen niedrig betrachtet werden.
- (33) Dieses Argument ist unbegründet, da ein repräsentativer Markt nicht danach ausgewählt wird, ob die Preise an sich gewinnbringend sind, sondern danach, ob sie das Ergebnis unverzerrter Marktkräfte sind, wie unter Randnummer 29 erläutert. Dies ist bei staatlich regulierten Preisen nicht der Fall. Zudem widerspricht dieses Argument den öffentlich abgegebenen Erklärungen des russischen Gaslieferanten (die in seiner veröffentlichten geprüften Buchführung bestätigt wurden), denen zufolge die Gaspreise auf dem russischen Inlandsmarkt die Produktions-, Transport- und Verkaufskosten nicht decken. Daher wurde dieser Einwand zurückgewiesen.
- (34) Bezüglich der Methode zur Berechnung des Gaspreises am Grenzübergang Waidhaus als solche brachte der Antragsteller vor, der für alle Ausfuhren zu entrichtende russische Ausfuhrzoll hätte vom Waidhaus-Preis abgezogen werden müssen, da er nicht auf dem Inlandsmarkt fällig werde.
- (35) Tatsächlich ist der Marktpreis am Grenzübergang Waidhaus, der als repräsentativer Markt im Sinne des Artikels 2 Absatz 5 der Grundverordnung angesehen wurde, der Preis nach Ausfuhrabgaben und nicht der Preis vor diesen Abgaben. Aus der Sicht des Käufers ist der von ihm am Grenzübergang Waidhaus zu zahlende Preis relevant, und dabei ist es unerheblich, welcher Prozentanteil dieses Preises eine Ausfuhrabgabe darstellt und welcher Prozentanteil an den Gaslieferanten gezahlt wird. Letzterer wird allerdings stets versuchen, seinen Preis zu maximieren, und daher den höchsten Preis in Rechnung stellen, den seine Abnehmer zu zahlen bereit sind. Da dieser Preis stets deutlich über den Produktionskosten des Gaslieferanten liegt und ihm somit große Gewinne ermöglicht, wird seine Preisgestaltung nicht in erster Linie durch die Höhe der Ausfuhrabgaben bestimmt, sondern vielmehr durch den Preis, den die Abnehmer zu zahlen bereit sind. Daher wurde der Schluss gezogen, dass der Preis einschließlich der Ausfuhrabgabe und nicht der Preis vor dieser Abgabe der unverzerrte, marktbestimmte Preis ist. Infolgedessen wurde das entsprechende Vorbringen des Antragstellers zurückgewiesen.

- (36) Der Antragsteller brachte des Weiteren vor, der Preis am Grenzübergang Waidhaus hätte um Qualität, Verfügbarkeit, Marktgängigkeit, Beförderung und sonstige Verkaufsbedingungen berichtigt werden müssen, die auf dem Ausfuhrmarkt für Erdgas und auf dem Inlandsmarkt unterschiedlich seien. Dazu ist zunächst anzumerken, dass der Waidhaus-Preis um die auf dem Ausfuhrmarkt und dem Inlandsmarkt unterschiedlichen Transportkosten berichtigt wurde; der diesbezügliche Einwand des Antragstellers war daher nicht gerechtfertigt und musste zurückgewiesen werden. Für die anderen Faktoren legte der Antragsteller keine weiteren Informationen oder sachdienliche Beweise vor. Insbesondere wies er nicht nach, noch lagen weitere Informationen dafür vor, dass in Bezug auf Qualität, Verfügbarkeit, Marktgängigkeit und sonstige Verkaufsbedingungen Unterschiede gegeben waren, die weitere Berichtigungen gerechtfertigt hätten; er bemühte sich auch nicht, die angeblichen Unterschiede zu quantifizieren.
- (37) In diesem Zusammenhang machte der Antragsteller des Weiteren geltend, der Waidhaus-Preis sei nicht um natürliche komparative Vorteile berichtigt worden. Da in Russland Gas in großem Umfang verfügbar sei, in der Gemeinschaft dagegen nicht, sei es nur natürlich, dass die Inlandspreise in Russland niedriger seien als der Preis des ausgeführten Gases. Zudem werde die Ausfuhrkapazität durch die Beschränkungen des bestehenden Gastransportsystems begrenzt, was die russischen Ausführpreise erhöhe. Außerdem sollten die „abnorm hohen Gewinne“, die der russische Gaslieferant auf dem Ausfuhrmarkt erzielt habe, von dem zugrunde gelegten Waidhaus-Preis abgezogen werden.
- (38) Wie unter Randnummer 29 erläutert, ist die wichtigste Bedingung bei der Wahl der Waidhaus-Preise als Grundlage zur Ermittlung der Gaspreise, dass sie in angemessener Weise einen Preis widerspiegeln, der das Ergebnis des freien Spiels der Marktkräfte ist. Die auf dem Inlandsmarkt vorherrschenden Bedingungen sind in diesem Zusammenhang unerheblich. Daher mussten diese Einwände zurückgewiesen werden.
- (39) Der Antragsteller erhob ferner Einspruch dagegen, dass die Handelsspanne der örtlichen Vertriebsunternehmen zu dem berichtigten Gaspreis hinzugerechnet wurde, und behauptete, die Gewinne der Vertriebsunternehmen seien bereits im Waidhaus-Preis berücksichtigt. Da es sich bei den örtlichen Vertriebsunternehmen in Russland um hundertprozentige Tochtergesellschaften des Gaslieferanten handle, würde ihr Gewinn möglicherweise doppelt berücksichtigt.
- (40) Zunächst ist anzumerken, dass die Handelsspanne örtlicher Vertriebsunternehmen nicht nur ihre Gewinnspanne, sondern auch ihre zwischen Ankauf und Weiterverkauf des Erdgases anfallenden Kosten beinhaltet.
- (41) Außerdem konnte der Einwand nicht mehr hinreichend überprüft werden. Grund dafür ist die Tatsache, dass der russische Gaslieferant und seine Tochtergesellschaften nicht Gegenstand dieser Untersuchung waren und deshalb keine ausreichenden Informationen über das Unternehmen und seine Kostenstrukturen verfügbar waren. Außerdem ist die Situation in Russland u. a. aufgrund der engen Verknüpfung zwischen dem Gaslieferanten und der russischen Regierung nicht transparent genug, um einen hinreichenden Zugang zu den erforderlichen Nachweisen zu ermöglichen.
- (42) Der Antragsteller, bei dem die Beweislast liegt, konnte keinerlei Informationen oder Beweise vorlegen, aus denen hervorgegangen wäre, ob und inwieweit die Vertriebskosten tatsächlich im Waidhaus-Preis inbegriffen sind. Da jedoch inländische Abnehmer Gas von örtlichen Lieferanten kauften, war davon auszugehen, dass sie örtliche Vertriebskosten zahlen mussten, die als solche nicht im unberichtigten Waidhaus-Preis enthalten sind. Daher war zum gegenwärtigen Stand des Verfahrens davon auszugehen, dass die Berichtigung gerechtfertigt war; der Einwand wurde folglich zurückgewiesen.
- (43) Die Gemeinschaftsinstitutionen berücksichtigten allerdings auch, dass die Auswirkungen dieser Berichtigung auf die Berechnung der Dumpingspanne erheblich sein dürften. Aufgrund der unter Randnummer 41 erläuterten besonderen Situation zog die Kommission daher diesbezüglich eine Wiederaufnahme der Untersuchung unter der Bedingung in Erwägung, dass der Antragsteller hinreichend nachprüfbare Beweise vorlegt.
- (44) Der Antragsteller verwies des Weiteren auf nicht wettbewerbsfähige Gaspreise auf dem deutschen Inlandsmarkt. Hierzu ist anzumerken, dass die laufenden Untersuchungen der deutschen Kartellbehörden die Preise betreffen, zu denen die wichtigsten deutschen Gasanbieter das Gas auf dem Inlandsmarkt verkaufen; diese Preise stehen daher in keinerlei Beziehung zu dem Preis, der für russisches Gas bei der Ausfuhr am Grenzübergang Waidhaus in Rechnung gestellt wird.
- (45) Nachdem die Produktionskosten wie oben erläutert berichtigt wurden, waren keine Inlandsverkäufe im normalen Handelsverkehr gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Grundverordnung zu verzeichnen.
- (46) Daher wurde die Auffassung vertreten, dass die Inlandspreise keine angemessene Grundlage für die Ermittlung des Normalwerts waren und dass eine andere Methode angewendet werden musste. Im Einklang mit Artikel 2 Absätze 3 und 6 der Grundverordnung wurde der Normalwert rechnerisch ermittelt, indem zu den Produktionskosten des Ausführers für die betroffene Ware, soweit erforderlich berichtigt wie unter Randnummer 19 erläutert, ein angemessener Betrag für die Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten („VVG-Kosten“) und eine angemessene Gewinnspanne hinzugerechnet wurden.

- (47) Die VVG-Kosten und Gewinne konnten nicht gemäß dem einleitenden Satz des Artikels 2 Absatz 6 der Grundverordnung ermittelt werden, da der Antragsteller im normalen Handelsverkehr keine repräsentativen Inlandsverkäufe der betroffenen Ware getätigt hatte. Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe a der Grundverordnung konnte nicht angewandt werden, da nur ein Antragsteller Gegenstand der Untersuchung ist. Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe b konnte ebenfalls nicht angewandt werden, da die Produktionskosten des Antragstellers für Waren, die zu derselben allgemeinen Warengruppe gehören, aus den unter Randnummer 18 genannten Gründen ebenfalls hinsichtlich der Gaspreise berichtigt werden müssten. Mithin wurden VVG-Kosten und Gewinne gemäß Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe c der Grundverordnung festgesetzt.
- (48) Wie in Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe c der Grundverordnung vorgesehen, wurden die VVG-Kosten anhand einer vertretbaren Methode ermittelt. Der nordamerikanische Markt mit starker inländischer und ausländischer Konkurrenz verzeichnete eine erhebliche Menge inländischer Verkäufe. Berücksichtigt wurden öffentlich verfügbare Informationen über größere Unternehmen aus dem Düngemittelsektor. Es wurde festgestellt, dass entsprechende Daten nordamerikanischer Hersteller (USA und Kanada) für den Untersuchungszweck am besten geeignet waren, da über börsennotierte Unternehmen aus diesem Teil der Welt zuverlässige und vollständige Finanzdaten in großem Umfang öffentlich zugänglich waren. Mithin wurden VVG-Kosten und Gewinne aufgrund der gewogenen durchschnittlichen VVG-Kosten und Gewinne dreier nordamerikanischer Hersteller, die zu den größten Unternehmen auf dem Stickstoffdüngemittelsektor gehören, ermittelt und zwar im Bezug auf ihre Inlandsverkäufe der gleichen allgemeinen Warengruppe (Stickstoffdünger). Die Kommission erachtete diese drei Hersteller als repräsentativ für den Wirtschaftszweig der Stickstoffdüngemittel und ihre VVG-Kosten und Gewinne mithin als repräsentativ für diejenigen, die auf diesem Sektor erfolgreich tätige Unternehmen normalerweise aufweisen. Es gab keine Anhaltspunkte dafür, dass der so ermittelte Gewinn über dem Gewinn liegen würde, den andere russische Hersteller durch den Verkauf von Waren derselben allgemeinen Warengruppe auf ihrem Inlandsmarkt erzielten.
- (49) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erhob Einspruch gegen die oben beschriebene Festlegung der VVG-Kosten und behauptete, dass die VVG-Kosten des Antragstellers hätten herangezogen werden sollen. Artikel 2 Absatz 6 der Grundverordnung sieht jedoch vor, dass die Beträge für die VVG-Kosten nur für den Fall anhand der Zahlen, die der betreffende ausführende Hersteller bei der Produktion und dem Verkauf der gleichartigen Ware tatsächlich verzeichnet, festgesetzt werden, dass diese Verkäufe im normalen Handelsverkehr getätigt wurden. Wie unter den Randnummern 45 und 46 ausgeführt, war dies hier nicht der Fall, daher musste der Einspruch zurückgewiesen werden.

2. Ausführpreis

- (50) Der Ausführpreis wurde gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung anhand des Preises berechnet, der bei

der Ausfuhr in die Gemeinschaft für die betroffene Ware tatsächlich gezahlt wurde oder zu zahlen war.

3. Vergleich

- (51) Der Normalwert und der Ausführpreis wurden auf der Stufe ab Werk miteinander verglichen. Im Interesse eines gerechten Vergleichs der Normalwerte mit den Ausführpreisen wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung gebührende Berichtigungen für Unterschiede vorgenommen, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussen. Diese Berichtigungen betrafen Transport-, Kredit- und Verpackungskosten sowie Bankgebühren; sie wurden in den Fällen zugestanden, in denen die entsprechenden Anträge begründet, korrekt und stichhaltig belegt waren.

4. Dumpingspanne

- (52) Zur Ermittlung der Dumpingspanne wurde gemäß Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung der gewogene durchschnittliche Normalwert mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis verglichen.
- (53) Die Untersuchung ergab, dass im UZÜ Dumping stattfand. Die Dumpingspanne beträgt, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, 42,06 %.

5. Anhalten der im UZÜ vorliegenden Umstände

- (54) Gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung wurde geprüft, ob die Annahme vertretbar ist, dass sich die Umstände hinsichtlich des Dumpings dauerhaft verändert haben.
- (55) In der Ausgangsuntersuchung wurde der Normalwert auf der Grundlage der Preise gewinnbringender Verkäufe auf dem US-amerikanischen Inlandsmarkt ermittelt, da Russland zum damaligen Zeitpunkt kein Marktwirtschaftsland war. Da Russland im Rahmen dieser Überprüfung als Marktwirtschaftsland angesehen wird, wurde der Normalwert anhand der gegebenenfalls berichtigten Produktionskosten des Antragstellers ermittelt. Es wurden keine Hinweise dafür gefunden, dass der bei dieser Überprüfung ermittelte Normalwert nicht als dauerhaft angesehen werden könnte.
- (56) Es wurden auch keine Hinweise dafür gefunden, dass die Ausfuhren nicht weiterhin zu den derzeitigen Preisen verkauft würden.
- (57) Mithin wurde der Schluss gezogen, dass sich die Umstände in Bezug auf den Dumpingtatbestand (in dieser Untersuchung ermittelt anhand eines Vergleichs des Normalwerts und der Ausführpreise des Antragstellers) seit der Ausgangsuntersuchung dauerhaft geändert haben.

D. EINSTELLUNG DER ÜBERPRÜFUNG

- (58) Da in der Ausgangsuntersuchung der Zoll in Form eines bestimmten Betrags pro Tonne festgesetzt wurde, sollte dies auch in dieser Untersuchung geschehen. Der auf der Grundlage der derzeitigen Dumpingspanne berechnete Zoll würde 48,09 EUR pro Tonne betragen.
- (59) Wie unter Randnummer 94 der Verordnung (EG) Nr. 658/2002 des Rates ausgeführt, wurde bei der Einführung endgültiger Maßnahmen im Jahr 2002 gemäß der Regel des niedrigeren Zolls bei der Festsetzung des endgültig einzuführenden Zolls die Schadensspanne zugrunde gelegt. Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 658/2002 schwankt der derzeit geltende Zoll je nach Warentyp zwischen 41,42 EUR pro Tonne und 47,07 EUR pro Tonne.
- (60) Da der auf der Grundlage der derzeitigen Dumpingspanne ermittelte Zoll höher ist als der derzeit geltende Zoll, sollte die Überprüfung ohne Änderung des für den Antragsteller geltenden Zolls eingestellt werden; der geltende Zoll sollte in Höhe des in der Ausgangsuntersuchung ermittelten endgültigen Antidumpingzollsatzes beibehalten werden.

E. VERPFLICHTUNG

- (61) Der Antragsteller bekundete sein Interesse an einem Verpflichtungsangebot, versäumte es jedoch, innerhalb der in Artikel 8 Absatz 2 der Grundverordnung genannten Fristen ein hinreichend fundiertes Verpflichtungsangebot abzugeben. Die Kommission konnte daher kein Verpflichtungsangebot annehmen. Allerdings wird die Auffassung vertreten, dass aufgrund der Komplexität mehrerer Fragen, nämlich
1. die Preisvolatilität der betroffenen Ware, die eine Art Indexierung von Mindestpreisen erfordern würde und die sich auch durch den wichtigsten kostentreibenden Faktor nicht hinreichend erklären lässt, und
 2. die besondere Marktsituation für die betroffene Ware (u. a. die begrenzten Einfuhren von dem Ausführer, der Gegenstand dieser Überprüfung ist)

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. März 2008.

geprüft werden müsste, ob eine Verpflichtung praktikabel wäre, die eine Kombination von indexiertem Mindestpreis und einer Höchstmenge vorsieht.

- (62) Wie oben erwähnt, konnte der Antragsteller aufgrund der Komplexität dieser Fragen innerhalb der vorgeschriebenen Frist kein annehmbares Verpflichtungsangebot unterbreiten. Aufgrund dieser Sachlage ist der Rat der Auffassung, dass dem Antragsteller ausnahmsweise gestattet werden sollte, sein Verpflichtungsangebot nach Ablauf der vorgenannten Frist, jedoch innerhalb von zehn Kalendertagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung, zu vervollständigen.

F. UNTERRICHTUNG

- (63) Alle interessierten Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Überprüfung eingestellt und der geltende Antidumpingzoll für Einfuhren der vom Antragsteller hergestellten betroffenen Ware beibehalten werden sollte. Alle Parteien erhielten Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Soweit angezeigt und stichhaltig begründet, wurden ihre Stellungnahmen berücksichtigt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziges Artikel

Die gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates eingeleitete teilweise Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren fester Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat von mehr als 80 GHT der KN-Codes 3102 30 90, 3102 40 90, ex 3102 29 00, ex 3102 60 00, ex 3102 90 00, ex 3105 10 00, ex 3105 20 10, ex 3105 51 00, ex 3105 59 00 und ex 3105 90 91, mit Ursprung in Russland, wird ohne Änderung der geltenden Antidumpingmaßnahmen eingestellt.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Im Namen des Rates
Der Präsident
D. RUPEL

VERORDNUNG (EG) Nr. 237/2008 DES RATES

vom 10. März 2008

zur Einstellung der gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 durchgeführten teilweisen Interimsüberprüfung des Antidumpingzolls auf Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung unter anderem in der Ukraine

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ („Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

1. Geltende Maßnahmen

- (1) Am 22. Januar 2001 führte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 132/2001 ⁽²⁾ einen endgültigen Antidumpingzoll in Höhe von 33,25 EUR pro Tonne auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat der KN-Codes 3102 30 90 und 3102 40 90 mit Ursprung unter anderem in der Ukraine ein. Die Untersuchung, die zu der Einführung der geltenden Maßnahmen führte, wird nachstehend „Ausgangsuntersuchung“ genannt.
- (2) Im Anschluss an eine teilweise Interimsüberprüfung befreite der Rat am 17. Mai 2004 mit der Verordnung (EG) Nr. 993/2004 ⁽³⁾ diejenigen Einfuhren der betroffenen Ware von den mit der Verordnung (EG) Nr. 132/2001 eingeführten Antidumpingzöllen, die von Unternehmen hergestellt werden, deren Verpflichtungsangebote die Kommission angenommen hat. Die Kommission nahm mit der Verordnung (EG) Nr. 1001/2004 ⁽⁴⁾ Verpflichtungen für einen Zeitraum von sechs Monaten und mit der Verordnung (EG) Nr. 1996/2004 ⁽⁵⁾ für einen weiteren Zeitraum bis zum 20. Mai 2005 an. Mit diesen Verpflichtungen sollte bestimmten Auswirkungen der Erweiterung der Europäischen Union auf 25 Mitgliedstaaten vom 1. Mai 2004 Rechnung getragen werden.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 945/2005 präzisierte der Rat, im Anschluss an eine auf die Definition der betroffenen Ware beschränkte Interimsüberprüfung, diese Definition der betroffenen Ware und dehnte die geltenden Maßnahmen proportional nach Maßgabe des Gehalts an Ammoniumnitrat und anderen marginalen Stoffen und Nährstoffen auf die in anderen Düngemitteln enthaltene betroffene Ware aus.
- (4) Nach einer im Januar 2006 eingeleiteten Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen wurden diese mit der Verordnung (EG) Nr. 442/2007 ⁽⁶⁾ des Rates in ihrer jetzigen Höhe um weitere zwei Jahre verlängert. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um spezifische Zölle.

2. Überprüfungsantrag

- (5) Der Antrag auf eine teilweise Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung wurde von einem ausführenden Hersteller aus der Ukraine, der Open Joint Stock Company (OJSC) Azot Cherkassy („Antragsteller“) gestellt. Der Antrag beschränkte sich auf eine Überprüfung des Dumpingtatbestands beim Antragsteller.
- (6) In diesem Antrag gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung machte der Antragsteller geltend, dass sich die Umstände hinsichtlich des Dumpings, auf deren Grundlage die geltenden Maßnahmen eingeführt wurden, verändert hätten und dass diese Veränderungen dauerhaft seien. Der Antragsteller behauptete weiter, dass ein Vergleich des Normalwerts, der sich auf seine Kosten bzw. seine Inlandspreise stütze, mit den Preisen seiner Ausfuhren in die Gemeinschaft eine Dumpingspanne ergeben würde, die erheblich niedriger sei als die geltenden Maßnahmen. Daher sei eine Aufrechterhaltung der Maßnahmen in ihrer jetzigen Höhe zum Ausgleich des Dumpings nicht länger erforderlich.

3. Untersuchung

- (7) Die Kommission kam, nach Anhörung des Beratenden Ausschusses, zu dem Schluss, dass mit dem Antrag genügend Anscheinsbeweise vorgelegt wurden und leitete am 19. Dezember 2006 mit einer im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Bekanntmachung ⁽⁷⁾ eine teilweise Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung ein.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2117/2005 (ABl. L 340 vom 23.12.2005, S. 17).

⁽²⁾ ABl. L 23 vom 25.1.2001, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 945/2005 (ABl. L 160 vom 23.6.2005, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 182 vom 19.5.2004, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. L 183 vom 20.5.2004, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. L 344 vom 20.11.2004, S. 24.

⁽⁶⁾ ABl. L 106 vom 24.4.2007, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. C 311 vom 19.12.2006, S. 57.

- (8) Die Überprüfung beschränkte sich auf die Untersuchung des Dumpingtatbestandes bei dem Antragsteller. Die Untersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis zum 30. September 2006 („Untersuchungszeitraum der Überprüfung“ oder „UZÜ“).
- (9) Die Kommission unterrichtete den Antragsteller, die Vertreter des Ausfuhrlandes und den Verband der Gemeinschaftshersteller offiziell über die Einleitung der Überprüfung. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Frist eine Anhörung zu beantragen.
- (10) Alle interessierten Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten und nachwiesen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprachen, wurden gehört.
- (11) Um die für ihre Untersuchung als erforderlich erachteten Informationen einzuholen, sandte die Kommission einen Fragebogen an den Antragsteller, der innerhalb der vorgesehenen Frist beantwortet wurde.
- (12) Außerdem holte sie alle für die Dumpinguntersuchung für notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie. Die Kommission führte Kontrollbesuche im Betrieb des Antragstellers in Cherkassy durch.
- (13) Alle interessierten Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Einstellung dieser Überprüfung und die Aufrechterhaltung der geltenden Antidumpingmaßnahmen für Einfuhren der vom Antragsteller hergestellten betroffenen Ware empfohlen werden sollte; anschließend erhielten diese Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden gebührend geprüft und — soweit angezeigt — berücksichtigt.

B. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

1. Betroffene Ware

- (14) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um dieselbe Ware, die auch Gegenstand der Ausgangsuntersuchung war und die mit der Verordnung (EG) Nr. 945/2005 präzise definiert wurde, nämlich um feste Düngemittel mit einem Ammoniumnitratgehalt von mehr als 80 GHT mit Ursprung in der Ukraine, die unter den KN-Codes 3102 30 90, 3102 40 90, ex 3102 29 00, ex 3102 60 00, ex 3102 90 00, ex 3105 10 00, ex 3105 20 10, ex 3105 51 00, ex 3105 59 00 und ex 3105 90 91 eingereiht werden (nachstehend „AN“ genannt). AN ist ein fester Stickstoffdünger, der in der Landwirtschaft häufig verwendet wird. Es wird aus Ammonium und Salpetersäure hergestellt und hat in geprüllter oder granulierter Form einen Stickstoffgehalt von mehr als 28 GHT.

2. Gleichartige Ware

- (15) Diese Überprüfung bestätigte das Ergebnis der Ausgangsuntersuchung, in der festgestellt wurde, dass es sich bei AN um ein reines Grunderzeugnis handelt, dessen Qualität und grundlegende materielle Eigenschaften unabhängig vom Ursprungsland identisch sind. Das vom Antragsteller hergestellte und auf seinem Inlandsmarkt in der Ukraine abgesetzte AN und das in die Gemeinschaft ausgeführte AN weisen dieselben grundlegenden materiellen und chemischen Eigenschaften auf und werden im Wesentlichen demselben Verwendungszweck zugeführt. Diese Waren sind somit als gleichartig im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung anzusehen. Da sich diese Überprüfung auf die Untersuchung des Dumpingtatbestandes bei dem Antragsteller beschränkte, wurden keine Schlussfolgerungen in Bezug auf die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellte und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkaufte Ware gezogen.

C. UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE

1. Normalwert

- (16) Um den Normalwert zu ermitteln, wurde zunächst geprüft, ob der Gesamtumfang der Inlandsverkäufe des Antragstellers im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Grundverordnung repräsentativ war, nämlich ob die Gesamtmenge dieser Verkäufe mindestens 5 % der Gesamtmenge seiner Ausfuhrverkäufe in die Gemeinschaft entsprach. Die Untersuchung ergab, dass der Antragsteller nur einen bestimmten Warentyp von AN verkaufte und dass die Verkaufsmenge dieses Warentyps auf dem Inlandsmarkt repräsentativ war.
- (17) Anschließend prüfte die Kommission, ob die Inlandsverkäufe von AN als Geschäfte im normalen Handelsverkehr im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen werden konnten, indem der Nettoverkaufspreis mit den errechneten Produktionskosten verglichen wurde.
- (18) Bei der Prüfung der Produktionskosten des Antragstellers wurde festgestellt, dass die Aufzeichnungen des Antragstellers die Gaskosten nicht angemessen widerspiegeln. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Energiekosten, beispielsweise für Gas, einen erheblichen Anteil an den Herstellkosten und einen signifikanten Anteil an den gesamten Produktionskosten haben.
- (19) Hinsichtlich der Gaskosten ergab die Untersuchung, dass das in der Ukraine für die Herstellung von AN verbrauchte Gas mehrheitlich aus Russland eingeführt wird. Alle verfügbaren Informationen deuten darauf hin, dass die Ukraine Erdgas aus Russland zu Preisen bezieht, die weit unter den Marktpreisen liegen, die auf nichtregulierten Märkten für Erdgas gezahlt werden. Die Untersuchung ergab, dass der Preis für russische Erdgasausfuhren in die Gemeinschaft etwa doppelt so hoch war, wie der Inlandsgaspreis in der Ukraine. Deshalb wurden die Gaskosten des Antragstellers gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung auf der Grundlage von Informationen anderer repräsentativer Märkte berichtigt.

- (20) Nach Unterrichtung über die Untersuchungsergebnisse machte der Antragsteller geltend, dass eine Berichtigung seines auf dem Inlandsmarkt gezahlten Gaspreises nicht gerechtfertigt sei, da die in seinen Büchern aufgeführten Kosten die mit der Produktion und dem Verkauf der gleichartigen Ware im Ursprungsland verbundenen Kosten in vollem Umfang widerspiegeln.
- (21) Allerdings muss bei der Prüfung der Produktionskosten der gleichartigen Ware gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung ermittelt werden, ob die in den Büchern des Unternehmens aufgeführten Kosten die mit der Produktion und dem Verkauf der betroffenen Ware verbundenen Kosten in angemessener Weise widerspiegeln. Aus den unter Randnummer 19 dargelegten Gründen war dies nicht der Fall.
- (22) Darüber hinaus wandte der Antragsteller ein, dass der für ihn geltende Normalwert auf der Grundlage seiner Verkäufe der betroffenen Ware auf dem Inlandsmarkt ermittelt werden sollte, da kein Grund zu der Annahme bestehe, diese Verkäufe seien nicht im normalen Handelsverkehr getätigt worden. Um festzustellen, ob die Inlandsverkäufe nach den Preisen zu urteilen im normalen Handelsverkehr getätigt wurden, d. h. ob sie gewinnbringend waren, muss zunächst geprüft werden, ob die Kosten des Antragstellers eine zuverlässige Grundlage im Sinne des Artikels 2 Absatz 5 der Grundverordnung darstellten. Erst nachdem die Kosten zuverlässig bestimmt wurden, kann entschieden werden, welche Methode für die Ermittlung des Normalwerts anzuwenden ist. Da — wie unter Randnummer 28 ff. dargestellt — ein Vergleich des Nettoverkaufspreises im Inland mit den berechtigten Produktionskosten im UZÜ zeigte, dass es sich bei den Inlandsverkäufen nicht um Geschäfte im normalen Handelsverkehr handelte, konnten die Inlandspreise des Antragstellers nicht für die Ermittlung des Normalwerts herangezogen werden.
- (23) Der Antragsteller gab ebenfalls zu bedenken, dass die Überprüfung sich auf Daten aus dem UZÜ stützte und die Schlussfolgerungen daher nachfolgende Entwicklungen, insbesondere den stetigen Anstieg der Gaspreise und die Zunahme des Inlandsverbrauchs an Düngemitteln in der Ukraine, nicht berücksichtige. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Grundverordnung für die Zwecke einer repräsentativen Feststellung ein Untersuchungszeitraum zu wählen ist, der im Fall von Dumping normalerweise einen der Einleitung des Verfahrens unmittelbar vorangehenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu umfassen hat. Es sei ebenfalls erwähnt, dass sich der Untersuchungszeitraum der Überprüfung des Dumpingtatbestands gemäß der in der Gemeinschaft üblichen Praxis über ein Jahr erstreckte.
- (24) Es wurde geprüft, ob die Entwicklung der Gaspreise in der Ukraine im Anschluss an den UZÜ bei der Feststellung der Dumpingspanne des Antragstellers hätte berücksichtigt werden sollen. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Grundverordnung sind Informationen, die für einen Zeitraum nach dem Untersuchungszeitraum vorgelegt werden, normalerweise nicht zu berücksichtigen. Im Einklang mit der üblichen Praxis der Gemeinschaft wurde dies so ausgelegt, dass Entwicklungen, die einen Zeitraum nach dem Untersuchungszeitraum betreffen, nur berücksichtigt werden können, wenn sie offenkundig, unbestritten und dauerhaft sind. Obwohl also im Anschluss an den UZÜ ein Anstieg des Gaspreises zu beobachten war, konnte nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass es sich um einen dauerhaften Preisanstieg handelte. So erwiesen sich die vorgelegten Informationen über die Entwicklung der Gaspreise in der Ukraine als bloße Schätzungen und nicht als nachprüfbare Angaben zu den aktuellen Gaspreisen. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 ist die Berücksichtigung von Informationen und Daten, die nicht den Untersuchungszeitraum (oder im Falle von Überprüfungen den UZÜ) betreffen, nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Im vorliegenden Fall wurde die Berücksichtigung von Informationen und Daten, die für einen Zeitraum nach dem UZÜ vorgelegt wurden, nicht als gerechtfertigt angesehen. Darüber hinaus legte der Antragsteller keine Beweise für seine Behauptungen vor und erbrachte keinen Nachweis dafür, dass die einen Zeitraum nach dem UZÜ betreffenden Angaben repräsentativer sind als die den UZÜ betreffenden. Dieser Einwand wurde daher zurückgewiesen.
- (25) Was den Anstieg des Verbrauchs an Düngemitteln in der Ukraine nach dem UZÜ anbetrifft, so wurde von dem Antragsteller weder erläutert noch belegt, inwiefern sich diese Tatsache auf die Feststellungen auswirkt, die aufgrund der Informationen zum UZÜ getroffen wurden. Die vom Antragsteller vorgelegten Informationen reichten nicht aus, um aussagekräftige Schlussfolgerungen daraus zu ziehen, und weitere Informationen, die dieses Argument des Antragstellers gestützt hätten, waren nicht verfügbar. Da jegliche Schlussfolgerung auf dieser Grundlage spekulativen Charakter hätte, wurde der Einwand zurückgewiesen.
- (26) Für die Berichtigung des Gaspreises wurde der Durchschnittspreis für russisches Gas bei der Ausfuhr an der deutsch/tschechischen Grenze (Grenzübergang Waidhaus), abzüglich Transportkosten, herangezogen. Waidhaus ist der Hauptumschlagplatz für russische Gaslieferungen in die EU, die den größten Abnehmer für russisches Erdgas darstellt und in der die Preise die Kosten angemessen widerspiegeln; daher kann dieser Markt als repräsentativ im Sinne des Artikels 2 Absatz 5 der Grundverordnung angesehen werden.
- (27) Der Antragsteller machte ferner geltend, dass die Ukraine Gas zu vergleichbaren Marktbedingungen wie die Gemeinschaft beziehe und die vom Antragsteller im Jahr 2007 bezahlten Gaspreise über den in demselben Zeitraum an der ukrainisch-russischen Grenze gezahlten Gaspreisen lägen. Allerdings legte der Antragsteller keine Beweise für diese Behauptungen vor und konnte somit nicht nachweisen, dass die unter Randnummer 24 genannten Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Umständen, die sich auf einen Zeitraum nach dem UZÜ beziehen, erfüllt sind. Der Einwand wurde daher zurückgewiesen.

- (28) Der Vergleich des Nettoverkaufspreises im Inland mit den berechtigten Produktionskosten während des UZÜ ergab, dass die Inlandsverkäufe nicht als Geschäfte im normalen Handelsverkehr im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen werden konnten.
- (29) Daher wurde die Auffassung vertreten, dass die Inlandspreise keine angemessene Grundlage für die Ermittlung des Normalwertes darstellen und eine andere Methode angewendet werden muss. Im Einklang mit Artikel 2 Absätze 3 und 6 der Grundverordnung wurde der Normalwert rechnerisch ermittelt, indem den Herstellkosten des Antragstellers für die betroffene Ware, gegebenenfalls nach der unter Randnummer 19 genannten Berichtigung, ein angemessener Betrag für die Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten („VVG-Kosten“) und eine angemessene Gewinnspanne hinzugerechnet wurden.
- (30) Die VVG-Kosten und die Gewinne konnten nicht gemäß dem einleitenden Wortlaut des Artikels 2 Absatz 6 der Grundverordnung ermittelt werden, da der Antragsteller im normalen Handelsverkehr keine repräsentativen Inlandsverkäufe der betroffenen Ware tätigte. Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe a der Grundverordnung konnte nicht angewandt werden, da nur der Antragsteller Gegenstand der Untersuchung ist. Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe b konnte ebenfalls nicht angewandt werden, da die Herstellkosten des Antragstellers für Waren, die zu derselben allgemeinen Warengruppe gehören, aus den unter Randnummer 19 genannten Gründen hinsichtlich der Gaspreise ebenfalls berichtigt werden müssten. Daher wurden die VVG-Kosten und die Gewinnspanne entsprechend Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe c der Grundverordnung festgesetzt.
- (31) Der nordamerikanische Markt mit starker inländischer und ausländischer Konkurrenz verzeichnete eine erhebliche Menge inländischer Verkäufe. Berücksichtigt wurden öffentlich verfügbare Informationen über größere Unternehmen aus dem Düngemittelsektor. Es wurde festgestellt, dass entsprechende Daten nordamerikanischer (USA und Kanada) Hersteller für den Untersuchungszweck am besten geeignet waren, da über börsennotierte Unternehmen aus diesem Teil der Welt zuverlässige und vollständige Finanzdaten in beträchtlichem Umfang öffentlich zugänglich waren. Mithin wurden die VVG-Kosten und die Gewinnspanne auf der Grundlage der gewogenen durchschnittlichen VVG-Kosten und Gewinne dreier nordamerikanischer Hersteller, die zu den größten Unternehmen auf dem Stickstoffdüngemittelsektor gehören, ermittelt und zwar in Bezug auf ihre Inlandsverkäufe derselben allgemeinen Warenkategorie (Stickstoffdünger). Die Kommission erachtete diese drei Hersteller als repräsentativ für den Wirtschaftszweig der Stickstoffdüngemittel und ihre VVG-Kosten und Gewinne mithin als repräsentativ für diejenigen, die auf diesem Sektor erfolgreich tätige Unternehmen normalerweise aufweisen. Es gab keine Hinweise dafür, dass der so ermittelte Gewinn über dem Gewinn lag, den die anderen ukrainischen Her-

steller durch den Verkauf von Waren derselben allgemeinen Warengruppe auf ihrem Inlandsmarkt erzielten.

- (32) Nach Unterrichtung über die Untersuchungsergebnisse wandte der Antragsteller ein, dass sich die Lage auf dem nordamerikanischen Markt deutlich von der Lage auf dem ukrainischen Markt unterscheide. Er konnte allerdings weder erklären, worin dieser Unterschied besteht und noch seine Behauptungen belegen. Da er auch keine andere angemessene Berechnungsgrundlage vorschlug, musste der Einwand zurückgewiesen werden.

2. Ausfuhrpreis

- (33) Da die Ausfuhren der betroffenen Ware an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft gingen, wurde der Ausfuhrpreis gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung, und zwar anhand der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Ausfuhrpreise berechnet.

3. Vergleich

- (34) Normalwert und Ausfuhrpreis wurden auf der Stufe ab Werk und auf derselben Handelsstufe miteinander verglichen. Im Interesse eines gerechten Vergleichs des Normalwerts mit dem Ausfuhrpreis wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung für Unterschiede, die die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussten, gebührende Berichtigungen vorgenommen. Sofern die entsprechenden Anträge gerechtfertigt und durch verifizierte Beweise untermauert waren, wurden Berichtigungen für unterschiedliche Transport-, Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten zugestanden.
- (35) Nach der Unterrichtung über die Feststellungen machte der Verband der Gemeinschaftshersteller geltend, dass in der Ukraine die Eisenbahntarife für die Beförderung der betroffenen und anderer zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmten Waren künstlich niedrig gehalten würden und daher berichtigt werden müssten. Die Untersuchung erbrachte jedoch keine Hinweise darauf, dass die Aufzeichnungen des Antragstellers die in der Ukraine angefallenen Transportkosten nicht angemessen widerspiegeln. Dieser Einwand wurde daher zurückgewiesen.

4. Dumpingspanne

- (36) Zur Ermittlung der Dumpingspanne wurde gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung der gewogene durchschnittliche Normalwert mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis verglichen.
- (37) Der Vergleich ergab eine Dumpingspanne, die ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, 38,2 % beträgt.

5. Dauerhaftigkeit der veränderten Umstände

- (38) Gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung wurde geprüft, ob die Annahme vertretbar ist, dass sich die Umstände hinsichtlich des Dumpings dauerhaft verändert haben.

(39) Die derzeit für den Antragsteller geltende Dumpingspanne, die im Rahmen der Ausgangsuntersuchung festgestellt wurde, basiert auf einem Normalwert, der gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung anhand der Angaben eines Herstellers in einem Drittland mit Marktwirtschaft ermittelt worden war. Im Rahmen dieser Überprüfung wurde der Normalwert jedoch gemäß Artikel 2 Absätze 1 bis 6 der Grundverordnung anhand der eigenen Angaben des Antragstellers ermittelt, da der Ukraine der Marktwirtschaftsstatus zuerkannt wurde (Änderung der Grundverordnung durch die Verordnung (EG) Nr. 2117/2005).

(40) Es gab keine Hinweise darauf, dass der für den Antragsteller im Rahmen dieser Untersuchung ermittelte Normalwert oder Ausführpreis nicht als dauerhaft anzusehen wäre. Zwar könnte sich die Entwicklung der Preise für Erdgas als dem wichtigsten Rohstoff maßgeblich auf den Normalwert auswirken. Von den Auswirkungen einer solchen Preiserhöhung wären jedoch alle Marktteilnehmer betroffen und daher sowohl der Normalwert als auch der Ausführpreis.

(41) Der Preis der Ausfuhren des Antragstellers in die Gemeinschaft im UZÜ entsprach etwa demjenigen seiner Ausfuhren in andere Länder, in denen in diesem Zeitraum deutlich größere Mengen abgesetzt wurden.

(42) Obwohl die für den UZÜ ermittelte Dumpingspanne auf dem relativ geringen Volumen der Ausfuhren des Antragstellers in die Gemeinschaft basierte, gibt es daher Grund zu der Annahme, dass diese Dumpingspanne auf dauerhaft veränderten Umständen beruht.

D. EINSTELLUNG DER ÜBERPRÜFUNG

(43) Da in der Ausgangsuntersuchung der Zollsatz in Form eines bestimmten Betrags pro Tonne festgesetzt wurde, sollte dies auch in dieser Untersuchung geschehen. Der anhand der derzeitigen Dumpingspanne berechnete Antidumpingzoll würde 47 EUR pro Tonne betragen.

(44) Wie unter Randnummer 59 der Verordnung (EG) Nr. 132/2001 dargelegt, wurde bei der Einführung endgültiger Maßnahmen im Jahr 2001 gemäß der Regel des niedrigeren Zolls bei der Festsetzung des endgültig einzuführenden Zolls die Schadensspanne zugrunde gelegt. Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr.

442/2007 beträgt daher der geltende Antidumpingzoll je nach Warentyp zwischen 29,26 EUR pro Tonne und 33,25 EUR pro Tonne.

(45) Da ein anhand der derzeitigen Dumpingspanne berechneter Antidumpingzoll höher als der geltende Zoll wäre, sollte die Überprüfung ohne Änderung des für den Antragsteller geltenden Zolls eingestellt und dieser in Höhe des in der Ausgangsuntersuchung festgesetzten endgültigen Antidumpingzolls aufrechterhalten werden.

E. VERPFLICHTUNGEN

(46) Der Antragsteller bekundete sein Interesse, ein Verpflichtungsangebot zu unterbreiten, legte aber innerhalb der in Artikel 8 Absatz 2 der Grundverordnung genannten Fristen kein hinreichend fundiertes Verpflichtungsangebot vor. Folglich konnte die Kommission kein Verpflichtungsangebot annehmen. Allerdings wird die Auffassung vertreten, dass in Anbetracht der Komplexität der Sachlage — und zwar 1. der starken Schwankungen des Preises der betroffenen Ware, die indexierte Mindestpreise in irgendeiner Form erfordern würden, ohne dass sie sich hingegen in hinreichendem Maße durch den wichtigsten kostentreibenden Faktor erklären ließen, und 2. der besonderen Marktsituation für die betroffene Ware (u. a. aufgrund der begrenzten Einfuhren der Ware des Ausführers, der Gegenstand dieser Überprüfung ist) — geprüft werden muss, ob eine Verpflichtung praktikabel wäre, die eine Kombination von indexiertem Mindestpreis und einer Höchstmenge vorsieht.

(47) Wie oben erwähnt, konnte der Antragsteller aufgrund der Komplexität dieser Fragen kein annehmbares Verpflichtungsangebot innerhalb der vorgegebenen Frist vorlegen. Deshalb ist der Rat der Auffassung, dass dem Antragsteller ausnahmsweise gestattet werden sollte, sein Verpflichtungsangebot nach Ablauf der gesetzlichen Frist, jedoch innerhalb von zehn Kalendertagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung, zu vervollständigen.

F. UNTERRICHTUNG

(48) Die interessierten Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Überprüfung eingestellt und der geltende Antidumpingzoll für Einfuhren der vom Antragsteller hergestellten betroffenen Ware beibehalten werden sollte. Alle Parteien erhielten Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Sofern gerechtfertigt und hinreichend durch Beweismittel substantiiert, wurden die Stellungnahmen berücksichtigt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziges Artikel

Die gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 eingeleitete teilweise Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von festen Düngemitteln mit einem Ammoniumnitratgehalt von mehr als 80 GHT mit Ursprung in der Ukraine, die unter den KN-Codes

3102 30 90, 3102 40 90, ex 3102 29 00, ex 3102 60 00, ex 3102 90 00, ex 3105 10 00, ex 3105 20 10, ex 3105 51 00, ex 3105 59 00 und ex 3105 90 91 eingereiht werden, wird ohne Änderung der geltenden Antidumpingmaßnahmen eingestellt.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. März 2008.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. RUPEL

VERORDNUNG (EG) Nr. 238/2008 DES RATES

vom 10. März 2008

zur Einstellung der gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 durchgeführten teilweisen Interimsüberprüfung des Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Lösungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ („Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

1. Geltende Maßnahmen

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1995/2000 ⁽²⁾ führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Lösungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat (HAN) mit Ursprung unter anderem in Russland ein. Die genannte Verordnung wird nachfolgend als „ursprüngliche Verordnung“ und die Untersuchung, die zu den mit der ursprünglichen Verordnung eingeführten Maßnahmen führte, als „Ausgangsuntersuchung“ bezeichnet.
- (2) Nach einer im September 2005 eingeleiteten Überprüfung wegen bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen verlängerte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 1911/2006 ⁽³⁾ diese Maßnahmen in ihrer derzeitigen Höhe um fünf Jahre. Bei den Maßnahmen handelt es sich um spezifische Zölle. Die genannte Verordnung wird nachfolgend als „Auslaufverordnung“ und die Untersuchung, die zu den mit der Auslaufverordnung eingeführten Maßnahmen führte, als „Auslaufüberprüfung“ bezeichnet.

2. Überprüfungsantrag

- (3) Ein Antrag auf eine teilweise Interimsüberprüfung („diese Überprüfung“) gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung wurde von zwei ausführenden Herstellern aus Russland gestellt, die der Joint Stock Company „Mineral and Chemical Company Eurochem“ angehören, nämlich Novomoskovskiy Azot und Nevinnomyssky Azot. Für die

Zwecke dieser Überprüfung werden diese beiden Unternehmen aufgrund ihrer Geschäftsbeziehung als eine einzige juristische Person („Antragsteller“) behandelt. Der Antrag war auf die Untersuchung des Dumpingtatbestands bei dem Antragsteller beschränkt.

- (4) Der Antragsteller behauptete, dass der Vergleich seines eigenen Normalwerts mit — mangels Ausfuhren in die Gemeinschaft — den Preisen seiner Ausfuhren in ein geeignetes Drittland, in diesem Fall die Vereinigten Staaten von Amerika (USA), ein erheblich unter den derzeitigen Maßnahmen liegendes Dumpingniveau ergeben würde.

3. Untersuchung

- (5) Die Kommission kam nach Anhörung des Beratenden Ausschusses zu dem Schluss, dass der Antrag genügend Anscheinsbeweise enthielt, und veröffentlichte am 19. Dezember 2006 im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Bekanntmachung ⁽⁴⁾ über die Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung.
- (6) Die Interimsüberprüfung beschränkte sich auf die Untersuchung des Dumpingtatbestands bei dem Antragsteller. Die Dumpinguntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis zum 30. September 2006 („Untersuchungszeitraum der Überprüfung“ oder „UZÜ“).
- (7) Die Kommission unterrichtete den Antragsteller, die Vertreter des Ausfuhrlandes und den Verband der Gemeinschaftshersteller offiziell über die Einleitung der Überprüfung. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Frist schriftlich Stellung zu nehmen und eine Anhörung zu beantragen.
- (8) Alle interessierten Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten und nachwiesen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprachen, wurden gehört.
- (9) Um die für ihre Untersuchung als erforderlich erachteten Informationen einzuholen, sandte die Kommission Fragebogen an die Joint Stock Company „Mineral and Chemical Company Eurochem“ und ihre verbundenen Unternehmen, die fristgerecht beantwortet wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2117/2005 (ABl. L 340 vom 23.12.2005, S. 17).

⁽²⁾ ABl. L 238 vom 22.9.2000, S. 15. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1675/2003 (ABl. L 238 vom 25.9.2003, S. 4).

⁽³⁾ ABl. L 365 vom 21.12.2006, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. C 311 vom 19.12.2006, S. 51.

(10) Außerdem holte sie alle für die Dumpinguntersuchung für erforderlich erachteten Informationen ein und prüfte sie. Die Kommission führte Kontrollbesuche in den Betrieben des Antragstellers und seiner verbundenen Unternehmen durch, d. h. bei:

— JSC Mineral and Chemical Company (Eurochem), Moskau, Russland;

— PJSC Azot (NAK Azot), Novomoskovsk, Russland;

— PJSC Nevinnomyssky Azot (Nevinka Azot), Nevinnomyssk, Russland, und

— Eurochem Trading GmbH, Zug, Schweiz — (Eurochem Trading).

B. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

1. Betroffene Ware

(11) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um dieselbe Ware wie in der Ausgangsuntersuchung, d. h. um Lösungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat, einen gemeinsam in der Landwirtschaft verwendeten Flüssigdünger, mit Ursprung in Russland („HAN“). Er besteht aus einer Mischung von Harnstoff, Ammoniumnitrat und Wasser. Der Wassergehalt der Mischung liegt bei rund 70 % (je nach Stickstoffgehalt), der Rest besteht zu gleichen Teilen aus Harnstoff und Ammoniumnitrat. Der Gehalt an Stickstoff (N) ist das wichtigste „Merkmal“ der Ware und schwankt zwischen 28 % und 32 %. Diese Schwankungen ergeben sich daraus, dass der Lösung mehr oder weniger Wasser zugesetzt wird. Gleichwohl weisen alle Lösungen von HAN unabhängig von ihrem Stickstoffgehalt dieselben grundlegenden materiellen und chemischen Eigenschaften auf und werden daher für die Zwecke dieser Untersuchung als eine einzige Ware angesehen. Die betroffene Ware wird unter KN-Code 3102 80 00 eingereiht.

2. Gleichartige Ware

(12) Diese Überprüfung bestätigte, dass es sich bei HAN um ein reines Grunderzeugnis handelt, dessen Qualität und grundlegende materielle Eigenschaften unabhängig vom Ursprungsland identisch sind. Die vom Antragsteller hergestellten und auf seinem Inlandsmarkt in Russland verkauften und die — in Ermangelung von Ausfuhren in die Europäische Gemeinschaft — in die Vereinigten Staaten von Amerika ausgeführten HAN-Lösungen weisen dieselben grundlegenden materiellen und chemischen Eigenschaften auf und werden im Wesentlichen denselben Verwendungen zugeführt. Diese Waren sind somit als gleichartig im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundver-

ordnung anzusehen. Da sich diese Überprüfung auf die Untersuchung des Dumpingtatbestands beim Antragsteller beschränkte, wurden keine Schlussfolgerungen hinsichtlich der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften Ware gezogen.

C. UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE

1. Vorbemerkungen

(13) Da der Antragsteller im UZÜ keine Ausfuhrverkäufe von HAN in die Europäische Gemeinschaft tätigte, wurde, wie in der Einleitungsbekanntmachung angekündigt, im Rahmen dieser Überprüfung zunächst festgestellt, inwieweit die Entscheidung, ob sich die für die Einführung der geltenden Maßnahmen maßgebliche Grundlage geändert hat und ob diese Veränderung dauerhafter Natur ist, anhand von Preisen für Ausfuhren in ein Drittland getroffen werden sollte.

(14) Der Antragsteller legte Beweise dafür vor, dass die Ware im UZÜ aufgrund der geltenden Zölle nicht zur Ausfuhr auf den Gemeinschaftsmarkt verkauft werden konnte. Er legte Anscheinsbeweise dafür vor, dass die Preise für Ausfuhren in die USA, einen repräsentativen Drittmarkt, nicht gedumpte waren oder das Dumping zumindest unter der für Ausfuhren in die Europäische Gemeinschaft festgestellten Dumpingspanne lag und dass die Verwendung der Preise für Ausfuhren in die USA angemessen sei. Aus den unter Randnummer 43 ff. dargelegten Gründen wurden die Preise der Ausfuhren in das Drittland USA für geeignet befunden, da der US-Markt mit dem Gemeinschaftsmarkt vergleichbar und daher repräsentativ war.

(15) Es sei darauf hingewiesen, dass die derzeit geltenden Maßnahmen zum Teil auf Daten beruhen, die sich nicht auf die eigene Produktion des Antragstellers und seine eigenen Verkäufe der betroffenen Ware bezogen, während in diesem UZÜ überprüfte Informationen zu den eigenen Daten des Antragstellers in Bezug auf Normalwert und Ausfuhrpreise, wenn auch für Ausfuhren auf einen Drittlandsmarkt, zur Verfügung standen. Auf dieser Grundlage wurde der Schluss gezogen, dass die im jetzigen UZÜ festgestellte Dumpingspanne die Lage des Antragstellers im UZÜ genauer widerspiegelt als die derzeit geltenden Maßnahmen.

(16) In diesem Zusammenhang wurde auch berücksichtigt, dass das Ziel eines Antidumpingzolls nicht darin besteht, den Gemeinschaftsmarkt gegen Einfuhren aus Drittländern abzuschotten, sondern vielmehr darin, wieder gleiche Wettbewerbsbedingungen herzustellen.

(17) Angesichts der vorstehend dargelegten besonderen Umstände wurde daher der Schluss gezogen, dass die Berechnung der Dumpingspanne im UZÜ auf der Grundlage der Preise des Antragstellers für seine Ausfuhren in die USA angemessen ist.

2. Normalwert

- (18) Zur Ermittlung des Normalwerts wurde zunächst geprüft, ob der Gesamtumfang der Inlandsverkäufe des Antragstellers repräsentativ im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Grundverordnung war. Da der Antragsteller im UZÜ keine Ausfuhrverkäufe von HAN in die Europäische Gemeinschaft tätigte, wurde die Gesamtmenge seiner Inlandsverkäufe mit der Gesamtmenge seiner HAN-Ausfuhren in die Vereinigten Staaten verglichen. Nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung sind Inlandsverkäufe als repräsentativ anzusehen, wenn die verkaufte Gesamtmenge 5 % oder mehr der entsprechenden Ausfuhrverkäufe, in diesem Fall in die Vereinigten Staaten, ausmacht. Die Untersuchung ergab, dass der Antragsteller keine repräsentativen Mengen von HAN auf dem Inlandsmarkt verkaufte.
- (19) Da die Inlandspreise des Antragstellers auf dieser Grundlage nicht zur Ermittlung des Normalwertes herangezogen werden konnten, wurde der Normalwert gemäß Artikel 2 Absätze 3 und 6 der Grundverordnung anhand der dem Antragsteller entstehenden Herstellkosten zuzüglich eines angemessenen Betrags für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (VVG) sowie Gewinne berechnet.
- (20) In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass Gaskosten einen Großteil der Herstellkosten ausmachen und einen bedeutenden Anteil an den gesamten Produktionskosten haben. Gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung wurde geprüft, ob die Aufzeichnungen des Antragstellers die mit der Produktion und dem Verkauf der betroffenen Ware verbundenen Kosten in angemessener Weise widerspiegeln.
- (21) Anhand der Daten international anerkannter und auf Energiemärkte spezialisierter Quellen wurde festgestellt, dass die vom Antragsteller gezahlten Preise ungewöhnlich niedrig waren. Sie betragen zwischen einem Fünftel und einem Viertel des Ausfuhrpreises für russisches Erdgas. Alle verfügbaren Informationen deuten darauf hin, dass die russischen Inlandsgaspreise reguliert waren und weit unter den Marktpreisen lagen, die auf nicht regulierten Märkten für Erdgas gezahlt werden. Da die Aufzeichnungen des Antragstellers die Gaskosten nicht in angemessener Weise widerspiegeln, mussten diese Kosten entsprechend berichtigt werden. Angesichts der Tatsache, dass für den russischen Inlandsmarkt keine unverzerrten Gaspreise verfügbar waren, mussten die Gaspreise gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung „auf einer anderen angemessenen Grundlage einschließlich Informationen aus anderen repräsentativen Märkten“ ermittelt werden.
- (22) Für die Preisberichtigung wurde der Durchschnittspreis für russisches Gas bei der Ausfuhr an der deutsch/tschechischen Grenze (Grenzübergang Waidhaus), abzüglich Transportkosten und berichtigt um die örtlichen Verteilungskosten, herangezogen. Waidhaus ist der Hauptumschlagplatz für russische Gaslieferungen in die EU, die den größten Abnehmer für russisches Erdgas darstellt und in der die Preise die Kosten angemessen widerspiegeln; daher kann dieser Markt als repräsentativ im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung angesehen werden.
- (23) Nach seiner Unterrichtung machte der Antragsteller geltend, dass eine Berichtigung des von ihm auf dem Inlandsmarkt gezahlten Gaspreises nicht gerechtfertigt sei, da seine Buchführung die mit der Produktion und dem Verkauf der gleichartigen Ware im Ursprungsland verbundenen Kosten in vollem Umfang widerspiegeln. Zur Untermauerung seines Vorbringens legte der Antragsteller eine Studie eines unabhängigen Beratungsunternehmens vor, derzufolge der vom Antragsteller gezahlte Gaspreis den Gesamtkosten entspricht, die dem Erdgasversorger durch die Produktion und den Verkauf von Gas entstehen. Es sollte zunächst beachtet werden, dass, wie in der Studie selbst festgestellt wird, sowohl die Gaskosten als auch die Kosten für die Lieferung des Gases an den Antragsteller, die für den Vergleich herangezogen wurden, Schätzwerte und somit nicht die im UZÜ tatsächlich entstandenen Kosten waren. Außerdem ist unklar, ob die so ermittelten Kosten die vollständigen Kosten gemäß der Grundverordnung waren, d. h. einschließlich der vollständigen Herstellkosten und der vollständigen mit der Produktion und dem Verkauf von Gas verbundenen VVG-Kosten. Und schließlich ist anzumerken, dass die verfügbaren Informationen über die Kosten des Erdgasversorgers im Rahmen dieses Verfahrens nicht überprüft werden konnten.
- (24) Auf jeden Fall wird die Auffassung vertreten, dass gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung die Tatsache, dass der vom Gaslieferanten seinem Abnehmer in Rechnung gestellte Gaspreis kostendeckend ist, für sich allein genommen kein Kriterium darstellt, anhand dessen sich beurteilen ließe, ob die in der Buchführung des Unternehmens ausgewiesenen Produktionskosten der gleichartigen Ware die mit der Produktion und dem Verkauf der betreffenden Ware verbundenen Kosten in angemessener Weise widerspiegeln. Aus den unter Randnummer 21 dargelegten Gründen wurde befunden, dass dies nicht der Fall ist. Der Antragsteller ging nicht auf den erheblichen sichtbaren Unterschied zwischen dem auf dem russischen Inlandsmarkt gezahlten Gaspreis und dem Ausfuhrpreis von Erdgas aus Russland einerseits und dem von den Gemeinschaftsherstellern gezahlten Preis andererseits ein. Er berücksichtigte außerdem nicht die Tatsache, dass die Inlandspreise für Erdgas in Russland reguliert waren, so dass nicht davon auszugehen war, dass sie in angemessener Weise einen Preis widerspiegeln, der auf einem Markt ohne Verzerrungen normalerweise zu zahlen wäre. Selbst wenn der vom Antragsteller gezahlte Gaspreis die seinem Lieferanten bei der Produktion und dem Verkauf von Gas entstehenden Stückkosten deckt, ist dieses Argument daher gegenstandslos, da der Marktpreis von Gas nicht zwangsläufig direkt an die Kosten von Produktion und Verkauf des Gases geknüpft ist. Der Preis, zu dem der Antragsteller das Gas im UZÜ bezog, ist nach wie vor staatlich reguliert und liegt erheblich unter dem Preisniveau auf nicht regulierten Märkten, wie unter Randnummer 21 erläutert. Das Vorbringen musste daher zurückgewiesen werden.

- (25) Ferner machte der Antragsteller geltend, dass durch die Vornahme einer Gaspreisberichtigung de facto eine in der Grundverordnung nicht vorgesehene Methodik zur Ermittlung des Normalwertes angewandt worden sei. Indem die Gaskosten auf dem Inlandsmarkt durch die unter Randnummer 22 beschriebenen Kosten ersetzt worden seien und aufgrund der Tatsache, dass diese Kosten einen Großteil der Gesamtkosten der gleichartigen Ware und somit auch des rechnerisch ermittelten Normalwertes ausmachten, sei der Normalwert de facto anhand von Daten aus einem „repräsentativen“ Drittmarkt bestimmt worden. Die Grundverordnung hingegen, so der Antragsteller, sehe für Marktwirtschaftsländer nur die folgenden Methoden zur Ermittlung des Normalwertes vor: i) anhand des Inlandspreises der gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr bzw., wenn die Ware nicht im normalen Handelsverkehr verkauft wird, ii) anhand der Herstellkosten im Ursprungsland (zuzüglich eines angemessenen Betrags für VVG-Kosten und für Gewinne) oder iii) anhand repräsentativer Preise bei der Ausfuhr der gleichartigen Ware in ein geeignetes Drittland. Der Antragsteller zog den Schluss, dass der Normalwert demzufolge nicht auf Daten aus einem repräsentativen Drittmarkt beruhen sollte.
- (26) In diesem Zusammenhang und wie auch unter den Randnummern 18 bis 42 dargelegt, sollte zunächst darauf hingewiesen werden, dass der Normalwert nach den in Artikel 2 Absätze 1 bis 6 der Grundverordnung festgelegten Methoden ermittelt wurde. Um jedoch festzustellen, ob die Inlandsverkäufe nach den Preisen zu urteilen als im normalen Handelsverkehr getätigt anzusehen sind, d. h. ob sie gewinnbringend waren, muss zunächst ermittelt werden, ob die Kosten des Antragstellers eine zuverlässige Grundlage im Sinne des Artikels 2 Absatz 5 der Grundverordnung darstellten. Erst nach der zuverlässigen Ermittlung der Kosten kann bestimmt werden, welche Methode zur Ermittlung des Normalwertes angewandt werden sollte. Es ist daher falsch zu behaupten, durch die Ermittlung zuverlässiger Kosten gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung sei eine neue Methode zur Bestimmung des Normalwertes eingeführt worden. Die diesbezüglichen Argumente des Antragstellers mussten deshalb zurückgewiesen werden.
- (27) Der Antragsteller brachte des Weiteren vor, sogar dann, wenn seine Erdgaskosten auf dem Inlandsmarkt berichtigt werden müssten, stelle der Waidhaus-Preis für russisches Erdgas keine zuverlässige Grundlage für eine solche Berichtigung dar, da dieser Preis in langfristigen Erdgaslieferverträgen festgesetzt sei, deren Preisberechnungsformel an die Preise für Erdölerzeugnisse geknüpft und mithin von den Kosten für die Produktion und Lieferung von Gas an den Antragsteller in Russland unabhängig sei. Ferner machte der Antragsteller geltend, dass der Waidhaus-Preis für russisches Gas nicht zuverlässig sei, da er durch die übermäßig hohen und möglicherweise nicht wettbewerbskonformen Gaspreise auf dem deutschen Inlandsmarkt beeinflusst sei, die derzeit von den deutschen Kartellbehörden untersucht würden.
- (28) Erstens ist zu betonen, dass bei der Wahl der Grundlage zur Ermittlung der Gaspreise eines der Hauptkriterien war, dass diese Grundlage in angemessener Weise einen
- auf einem Markt ohne Verzerrungen normalerweise zu zahlenden Preis widerspiegelt. Es ist unstrittig, dass die Preise am Grenzübergang Waidhaus diese Bedingung erfüllen. Zudem wird die weitaus größte Menge von Gas aus Russland über den Umschlagplatz Waidhaus eingeführt, der mithin eine geeignete Grundlage für eine Berichtigung darstellt. Daher wurde Waidhaus als ein repräsentativer Markt und eine angemessene Grundlage für die Ermittlung der Gaskosten im Sinne des Artikels 2 Absatz 5 der Grundverordnung angesehen. Zweitens ist es, wie unter Randnummer 24 ausgeführt, für sich allein genommen unerheblich, ob der Preis kostenbestimmt ist, solange er in angemessener Weise einen Preis widerspiegelt, der auf einem Markt ohne Verzerrungen normalerweise zu zahlen wäre. Was den Preis des über Waidhaus eingeführten Gases anbelangt, so ist diese Bedingung erfüllt, da es keine Hinweise auf eine staatliche Einflussnahme auf die Preisgestaltung gibt. Zur Behauptung schließlich, die inländischen Gaspreise in Deutschland seien nicht wettbewerbskonform, ist anzumerken, dass die Untersuchung des Bundeskartellamts, auf die sich der Antragsteller bezog, noch andauert und dass bislang keine Schlussfolgerungen gezogen wurden. Im Übrigen betrifft diese Untersuchung die Preise, zu denen die wichtigsten deutschen Gasanbieter das Gas auf dem deutschen Inlandsmarkt verkaufen, nicht aber den Preis, den sie für das aus Russland eingeführte Gas bezahlen. Im Gegensatz zu den Behauptungen des Antragstellers hängen diese beiden Preise nicht unbedingt miteinander zusammen, da die wirtschaftlichen Interessen der Gasanbieter und ihrer Abnehmer genau entgegengesetzt sind. Es kann mithin davon ausgegangen werden, dass die Anbieter darauf bedacht sind, den Weiterverkaufspreis auf dem höchstmöglichen Niveau zu halten, während es gleichzeitig in ihrem wirtschaftlichen Interesse liegt, den Einkaufspreis so niedrig wie möglich zu halten, um ihre Gewinne zu maximieren. Das Argument des Antragstellers, die deutschen Anbieter hätten keinen Anreiz, niedrige Waidhaus-Preise für russisches Importgas auszuhandeln, ist eine reine Vermutung, die durch keinerlei Tatsachen belegt ist. Folglich wurden diese Vorbringen zurückgewiesen.
- (29) Der Antragsteller machte außerdem geltend, wenn seine auf dem Inlandsmarkt entstandenen Erdgaskosten berichtigt werden müssten, sollte diese Berichtigung auf nicht regulierten Gaspreisen in Russland beruhen. Erstens bedeutet die Tatsache, dass die Kommission eine andere Grundlage hätte wählen können, nicht, dass die Wahl von Waidhaus unangemessen wäre. Das Hauptkriterium bei der Wahl der Grundlage zur Ermittlung des Gaspreises ist, dass sie in angemessener Weise einen Preis widerspiegelt, der auf einem Markt ohne Verzerrungen normalerweise zu zahlen wäre. Es ist unstrittig, dass die Preise am Grenzübergang Waidhaus diese Bedingung erfüllen. Zweitens spricht die Tatsache, dass im UZÜ nur eine geringe Gasmenge zu nicht regulierten Preisen auf dem Inlandsmarkt verkauft wurde und die betreffenden Preise erheblich näher am regulierten Inlandspreis lagen als an dem durch das freie Spiel der Marktkräfte zustande gekommenen Ausfuhrpreis, stark dafür, dass diese nicht regulierten Preise durch die vorherrschenden regulierten Preise verzerrt waren. Aus diesem Grund konnten die nicht regulierten Inlandspreise nicht herangezogen werden.

- (30) Der Antragsteller machte auch geltend, dass die vom Staat regulierten Inlandspreise für Erdgas in Russland kontinuierlich anstiegen und Niveaus erreichten, die die Gasproduktionskosten deckten. Daher könne der Preis auf dem Inlandsmarkt nicht als nicht wettbewerbskonform oder unangemessen niedrig betrachtet werden.
- (31) Dieses Argument entbehrt jeder Grundlage, da ein repräsentativer Markt nicht danach ausgewählt wird, ob die Preise an sich gewinnbringend sind, sondern danach, ob sie, wie unter Randnummer 29 erläutert, in angemessener Weise einen Preis widerspiegeln, der auf einem Markt ohne Verzerrungen normalerweise zu zahlen wäre. Dies ist bei staatlich regulierten Preisen nicht der Fall. Zudem widerspricht dieses Argument den öffentlich abgegebenen Erklärungen des russischen Gaslieferanten (die in seinen geprüften veröffentlichten Abschlüssen bestätigt wurden), denen zufolge die Gaspreise auf dem russischen Inlandsmarkt die Produktions-, Transport- und Verkaufskosten nicht decken. Daher wurde dieser Einwand zurückgewiesen.
- (32) Der Antragsteller schlug ferner vor, als alternative Grundlage für die Berichtigung den Preis der russischen Ausfuhren auf die benachbarten Märkte heranzuziehen, ohne indessen weitere Informationen oder Belege über diese Märkte vorzulegen. Es wurde die Auffassung vertreten, dass die Preise für die Ausfuhren von russischem Gas in die baltischen Staaten, über die einige Preisinformationen vorlagen, aufgrund der relativ geringen Ausfuhrmengen in diese Länder nicht repräsentativ genug waren. Im Übrigen standen die notwendigen Angaben zu den Transport- und Verteilungskosten nicht zur Verfügung, so dass es ohnehin nicht möglich war, zuverlässige Preise für die Ausfuhren in die baltischen Staaten zu ermitteln. Daher konnten diese Preise nicht als Grundlage für die Berichtigung herangezogen werden.
- (33) Des Weiteren machte der Antragsteller geltend, dass im Falle der Verwendung des Ausführpreises am Grenzübergang Waidhaus der für alle Ausfuhren zu entrichtende russische Ausfuhrzoll vom Waidhaus-Preis hätte abgezogen werden müssen, da er auf dem Inlandsmarkt nicht anfalle.
- (34) Tatsächlich ist der Marktpreis am Grenzübergang Waidhaus, der als repräsentativer Markt im Sinne des Artikels 2 Absatz 5 der Grundverordnung angesehen wurde, der Preis nach Ausfuhrabgaben und nicht der Preis vor diesen Abgaben. Aus der Sicht des Käufers ist der von ihm am Grenzübergang Waidhaus zu zahlende Preis relevant, und dabei ist es unerheblich, welcher Prozentanteil dieses Preises eine Ausfuhrabgabe darstellt und welcher Prozentanteil an den Gaslieferanten gezahlt wird. Letzterer wird andererseits immer versuchen, seinen Preis zu maximieren, und daher den höchsten Preis in Rechnung stellen, den seine Abnehmer zu zahlen bereit sind. Da dieser Preis stets deutlich über den Produktionskosten liegt und so dem Gaslieferanten große Gewinne ermöglicht, wird seine Preisgestaltung nicht in erster Linie durch die Höhe der Ausfuhrabgaben bestimmt, sondern vielmehr durch den Preis, den die Abnehmer zu zahlen bereit sind. Daher wurde der Schluss gezogen, dass der Preis einschließlich der Ausfuhrabgabe und nicht der Preis vor dieser Abgabe der unverzerrte, marktbestimmte Preis ist. Infolgedessen wurde das diesbezügliche Vorbringen des Antragstellers zurückgewiesen.
- (35) In diesem Zusammenhang brachte der Antragsteller auch vor, die Handelsspanne des örtlichen Versorgungsunternehmens solle nicht zum Ausführpreis in Waidhaus hinzugerechnet werden, da die Gewinne der Versorgungsunternehmen bereits im Waidhaus-Preis berücksichtigt seien. Da es sich bei den örtlichen Versorgungsunternehmen in Russland um hundertprozentige Tochtergesellschaften des Gaslieferanten handle, würde ihr Gewinn möglicherweise doppelt berücksichtigt. Zudem machte der Antragsteller geltend, der natürliche komparative Vorteil Russlands solle berücksichtigt werden. Er führte außerdem an, aufgrund der Tatsache, dass Gas in Russland in großem Umfang verfügbar sei, in der Gemeinschaft dagegen nicht, sei es nur natürlich, dass die Inlandspreise in Russland niedriger seien als der Preis des ausgeführten Gases; dies hätte bei der Festsetzung der Berichtigung der auf dem Inlandsmarkt gezahlten Gaspreise berücksichtigt werden sollen.
- (36) Zunächst ist anzumerken, dass die Handelsspanne örtlicher Versorgungsunternehmen nicht nur ihre Gewinnspanne, sondern auch ihre zwischen Ankauf und Weiterverkauf des Erdgases anfallenden Kosten beinhaltet.
- (37) Außerdem konnte der Einwand nicht mehr hinreichend überprüft werden. Grund dafür ist die Tatsache, dass der russische Gaslieferant und seine Tochtergesellschaften nicht Gegenstand dieser Untersuchung waren und deshalb keine ausreichenden Informationen über das Unternehmen und seine Kostenstrukturen verfügbar waren. Außerdem ist die Situation in Russland u. a. aufgrund der engen Verknüpfung zwischen dem Gaslieferanten und der russischen Regierung nicht transparent genug, um einen hinreichenden Zugang zu den erforderlichen Nachweisen zu ermöglichen.

- (38) Der Antragsteller, bei dem die Beweislast liegt, konnte zudem keinerlei weitere Informationen oder Beweise vorlegen, aus denen hervorgegangen wäre, ob und inwieweit die Verteilungskosten tatsächlich im Waidhaus-Preis inbegriffen sind. Da jedoch die inländischen Abnehmer Gas von örtlichen Versorgern kauften, war anzunehmen, dass sie örtliche Verteilungskosten zahlen mussten, die als solche nicht im unberichtigten Waidhaus-Preis enthalten sind. Daher war zum gegenwärtigen Stand des Verfahrens davon auszugehen, dass die Berichtigung gerechtfertigt war; der Einwand wurde folglich zurückgewiesen.
- (39) Die Gemeinschaftsinstitutionen berücksichtigten allerdings auch, dass die Auswirkungen dieser Berichtigung auf die Berechnung der Dumpingspanne erheblich sein dürften. Aufgrund der unter Randnummer 37 erläuterten besonderen Situation zog die Kommission daher diesbezüglich eine Wiederaufnahme der Untersuchung unter der Bedingung in Erwägung, dass der Antragsteller hinreichend nachprüfbare Beweise vorlegt.
- (40) Was die angeblichen komparativen Vorteile im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Erdgas in Russland anbelangt, so ist anzumerken, wie unter Randnummer 28 erwähnt, dass das Hauptkriterium bei der Wahl der Waidhaus-Preise als Grundlage zur Ermittlung der Gaspreise darin besteht, in angemessener Weise einen Preis widerzuspiegeln, der auf einem Markt ohne Verzerrungen normalerweise zu zahlen wäre. Die auf dem Inlandsmarkt herrschenden Bedingungen sind in diesem Zusammenhang unerheblich. Das Vorbringen musste daher zurückgewiesen werden.
- (41) VVG-Kosten und Gewinne konnten nicht gemäß Artikel 2 Absatz 6 erster Satz der Grundverordnung ermittelt werden, da der Antragsteller nach der unter Randnummer 22 beschriebenen Berichtigung des Gaspreises keine repräsentativen Inlandsverkäufe der betroffenen Ware im normalen Handelsverkehr im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 der Grundverordnung aufweisen konnte. Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe a der Grundverordnung konnte nicht angewandt werden, da nur der Antragsteller Gegenstand der Untersuchung ist. Auch Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe b war nicht anwendbar, da für Waren der gleichen allgemeinen Warengruppe Erdgas ebenfalls der weitaus wichtigste Rohstoff ist und daher die Herstellkosten aus den unter Randnummer 21 genannten Gründen höchstwahrscheinlich ebenfalls berichtigt werden müssten. Im Rahmen dieser Interimsüberprüfung standen keine Informationen zur Verfügung, die es erlaubt hätten, eine solche Berichtigung ordnungsgemäß zu quantifizieren und VVG-Kosten und die entsprechenden Gewinnspannen beim Verkauf der Waren nach einer solchen Berichtigung zu ermitteln. Mithin wurden die VVG-Kosten und die Gewinne entsprechend Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe c der Grundverordnung anhand einer anderen vertretbaren Methode ermittelt.
- (42) In diesem Zusammenhang wurden öffentlich verfügbare Informationen über größere Unternehmen aus dem Stickstoffdüngemittelsektor berücksichtigt. Für den Untersuchungszweck am besten geeignet waren Daten nordamerikanischer Hersteller (USA und Kanada), da über börsennotierte Unternehmen aus diesem Teil der Welt sehr viele zuverlässige und vollständige Finanzdaten öffentlich zugänglich sind. Darüber hinaus zeichnete sich der nordamerikanische Markt durch ein erhebliches Volumen an Inlandsverkäufen und durch einen starken Wettbewerb sowohl seitens inländischer als auch seitens ausländischer Unternehmen aus. Mithin wurden VVG-Kosten und Gewinne anhand der gewogenen durchschnittlichen VVG-Kosten und Gewinne dreier nordamerikanischer Hersteller, die zu den größten Unternehmen auf dem Düngemittelsektor gehören, ermittelt, und zwar in Bezug auf ihre in Nordamerika getätigten Verkäufe der gleichen allgemeinen Warengruppe (Stickstoffdünger). Die drei Hersteller wurden als repräsentativ für den Stickstoffdüngemittelsektor angesehen (auf sie entfielen durchschnittlich mehr als 78,15 % des Umsatzes in diesem Wirtschaftssektor), und ihre VVG-Kosten und Gewinne wurden als repräsentativ erachtet für die Kosten, die normalerweise von Unternehmen zu tragen sind, die in diesem Sektor erfolgreich tätig sind. Zudem lässt nichts darauf schließen, dass der so ermittelte Betrag für die Gewinne den Gewinn übersteigt, der normalerweise von russischen Herstellern bei Verkäufen von Waren der gleichen allgemeinen Warengruppe auf dem russischen Markt erzielt wird.

3. Ausfuhrpreis

- (43) Wie unter Randnummer 13 ausgeführt, tätigte der Antragsteller im UZÜ keine Ausfuhrverkäufe von HAN in die Europäische Gemeinschaft. Aus den unter den Randnummern 14 bis 17 dargelegten Gründen wurde es daher für angemessen erachtet, für die Berechnung der Dumpingspanne das Preisbildungsverhalten des Antragstellers bei Verkäufen auf andere Ausfuhrmärkte zu untersuchen. In der Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung war vorgesehen, die USA als geeigneten Markt für Vergleichszwecke heranzuziehen, da sie der wichtigste Ausfuhrmarkt des Antragstellers sind, auf den im UZÜ mehr als 70 % seiner Ausfuhrmengen entfielen.

- (44) Keine der interessierten Parteien äußerte sich zur Wahl der USA als dem für Vergleichszwecke am besten geeigneten Markt. Die Untersuchung bestätigte, dass der US-amerikanische Markt für HAN für Vergleiche am besten geeignet ist, da die Europäische Gemeinschaft und die USA die beiden wichtigsten HAN-Märkte der Welt und sowohl hinsichtlich der Mengen als auch der Preise vergleichbar sind.
- (45) Da die Ausfuhrverkäufe des Antragstellers in die USA im UZÜ über einen verbundenen Händler in der Schweiz erfolgten, musste der Ausfuhrpreis nach Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung ermittelt werden. Daher wurde der Ausfuhrpreis auf der Grundlage der Preise errechnet, die dem Antragsteller vom ersten unabhängigen Abnehmer in den USA, seinem wichtigsten Exportmarkt, tatsächlich gezahlt wurden oder zu zahlen waren. Von diesen Preisen wurde eine fiktive Provision in Höhe der Handelsspanne des verbundenen Händlers, dessen Rolle mit der eines auf Provisionsbasis tätigen Akteurs verglichen werden kann, abgezogen.

4. Vergleich

- (46) Der Normalwert und der Ausfuhrpreis wurden auf der Stufe ab Werk miteinander verglichen. Im Interesse eines gerechten Vergleichs des Normalwerts mit dem Ausfuhrpreis wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung für Unterschiede, die die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussten, gebührende Berichtigungen vorgenommen. Sofern die entsprechenden Anträge gerechtfertigt und durch verifizierte Beweise untermauert waren, wurden Berichtigungen für unterschiedliche Transport-, Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten zugestanden.

5. Dumpingspanne

- (47) Zur Ermittlung der Dumpingspanne wurde gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung der gewogene durchschnittliche Normalwert mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis verglichen.
- (48) Dieser Vergleich ergab, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei nordamerikanische Grenze, unverzollt, eine Dumpingspanne von 33,95 %.

6. Dauerhaftigkeit der im UZÜ vorliegenden Umstände

- (49) Gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung wurde geprüft, ob sich die Umstände, auf denen die derzeitige Dumpingspanne basiert, verändert haben und ob diese Veränderung dauerhaft war.
- (50) Es gab keine Hinweise darauf, dass der für den Antragsteller im Rahmen dieser Untersuchung ermittelte Normalwert oder Ausfuhrpreis nicht als dauerhaft anzusehen wäre. Zwar könnte sich die Entwicklung der Preise für Erdgas als dem wichtigsten Rohstoff maßgeblich auf den Normalwert auswirken, von den Auswirkungen einer Preiserhöhung wären jedoch alle Marktteilnehmer betroffen und daher sowohl der Normalwert als auch der Ausfuhrpreis.
- (51) Der Preis der Ausfuhr des Antragstellers in die Vereinigten Staaten von Amerika, den wichtigsten Ausfuhrmarkt des Antragstellers, entsprach im UZÜ etwa demjenigen seiner Ausfuhr in andere Länder.
- (52) Daher gibt es Grund zu der Annahme, dass die festgestellte Dumpingspanne auf dauerhaft veränderten Umständen beruht.
- (53) Zudem erbrachte diese Überprüfung keinerlei Anhaltspunkte oder Beweise dafür, dass sich die Grundlage, auf die sich die Ermittlung der Schadensbeseitigungsschwelle in der Ausgangsuntersuchung stützte, in absehbarer Zukunft wesentlich verändern wird.
- (54) Obwohl sich die der Ermittlung des Dumpings zugrunde liegenden Umstände seit der Einführung der endgültigen Zölle, die zu einer gegenüber dem ursprünglichen UZ höheren Dumpingspanne im UZÜ führte, verändert haben, und obwohl es Grund zu der Annahme gibt, dass die festgestellte Dumpingspanne auf dauerhaft veränderten Umständen beruht, sollte die Höhe des geltenden Antidumpingzolls unverändert bleiben. Denn wie unter den Randnummern 55 und 56 dargelegt wurden die endgültigen Antidumpingzölle in Höhe der Schadensbeseitigungsschwelle festgesetzt, die in der Ausgangsuntersuchung festgestellt worden war.

D. EINSTELLUNG DER ÜBERPRÜFUNG

- (55) Es sei daran erinnert, dass gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung und wie unter Randnummer 49 der Verordnung (EG) Nr. 1995/2000 ausgeführt, der endgültige Zoll in der Ausgangsuntersuchung in Höhe der ermittelten Schadensspanne festgesetzt wurde, die niedriger war als die Dumpingspanne, da die Auffassung vertreten wurde, dass ein niedrigerer Zoll ausreiche, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu beseitigen. In Anbetracht des vorstehenden Sachverhalts sollte der in dieser Überprüfung festgelegte Zollsatz die in der Ausgangsuntersuchung ermittelte Schadensspanne nicht übersteigen.
- (56) In dieser teilweisen Interimsüberprüfung kann keine unternehmensspezifische Schadensspanne ermittelt werden, da nur das Dumping beim Antragsteller untersucht wird. Daher wurde die im Rahmen dieser Überprüfung festgestellte Dumpingspanne mit der in der Ausgangsuntersuchung ermittelten Schadensspanne verglichen. Da Letztere niedriger war als die in dieser Untersuchung festgestellte Dumpingspanne, sollte die Überprüfung ohne Änderung der geltenden Antidumpingmaßnahmen eingestellt werden.

E. VERPFLICHTUNG

- (57) Der Antragsteller bekundete zwar sein Interesse an einem Verpflichtungsangebot, legte aber innerhalb der in Artikel 8 Absatz 2 der Grundverordnung genannten Fristen kein hinreichend fundiertes Verpflichtungsangebot vor. Folglich konnte die Kommission kein Verpflichtungsangebot annehmen. Allerdings wird die Auffassung vertreten, dass in Anbetracht der Komplexität der Sachlage — und zwar 1. der starken Schwankungen des Preises der betroffenen Ware, die indexierte Mindestpreise in irgendeiner Form erfordern würden, ohne dass sie sich hingegen in hinreichendem Maße durch den wichtigsten kostentreibenden Faktor erklären ließen, und 2. der besonderen Marktsituation für die betroffene Ware (unter anderem aufgrund der Tatsache, dass im UZÜ keine Waren des Ausführers, der Gegenstand dieser Überprüfung ist, eingeführt wurden) — weiterhin geprüft werden muss,

ob eine Verpflichtung praktikabel wäre, die eine Kombination von indexiertem Mindestpreis und einer Höchstmenge vorsieht.

- (58) Wie oben erwähnt, konnte der Antragsteller aufgrund der Komplexität dieser Fragen innerhalb der vorgegebenen Frist kein annehmbares Verpflichtungsangebot vorlegen. Aufgrund dieser Sachlage ist der Rat der Auffassung, dass dem Antragsteller ausnahmsweise gestattet werden sollte, sein Verpflichtungsangebot nach Ablauf der vorgenannten Frist, jedoch innerhalb von zehn Kalendertagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung, zu vervollständigen.

F. UNTERRICHTUNG

- (59) Die interessierten Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage diese Überprüfung eingestellt und der geltende Antidumpingzoll für die Einfuhren der vom Antragsteller hergestellten betroffenen Ware beibehalten werden sollte. Alle Parteien erhielten Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Sofern gerechtfertigt und hinreichend begründet, wurden die Stellungnahmen berücksichtigt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziges Artikel

Die gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 eingeleitete teilweise Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat in wässriger oder ammoniakalischer Lösung mit Ursprung in Russland, die derzeit unter dem KN-Code 3102 80 00 eingereiht werden, wird ohne Änderung der geltenden Maßnahmen eingestellt.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. März 2008.

Im Namen des Rates
Der Präsident
D. RUPEL

VERORDNUNG (EG) Nr. 239/2008 DES RATES

vom 17. März 2008

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Koks aus Steinkohle in Stücken mit einem Durchmesser von mehr als 80 mm (Koks 80+) mit Ursprung in der Volksrepublik China

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ („Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 9,

auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

- (1) Am 20. Dezember 2006 veröffentlichte die Kommission eine Bekanntmachung ⁽²⁾ über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Koks aus Steinkohle in Stücken mit einem Durchmesser von mehr als 80 mm (Koks 80+) mit Ursprung in der Volksrepublik China („VR China“). Am 19. September 2007 führte die Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 1071/2007 ⁽³⁾ („vorläufige Verordnung“) für Einfuhren von Koks 80+ mit Ursprung in der VR China einen vorläufigen Antidumpingzoll ein.
- (2) Das Verfahren wurde auf einen Antrag von drei Gemeinschaftsherstellern hin eingeleitet, auf die etwa 40 % der gesamten Gemeinschaftsproduktion an Koks 80+ entfallen. Es wird darauf hingewiesen, dass unter Randnummer 2 der vorläufigen Verordnung mit „mehr als 30 %“ ein zu niedrig angesetzter Wert angegeben wurde; die weitere Untersuchung ergab, dass auf die Antragsteller in Wirklichkeit etwa 40 % der gesamten Gemeinschaftsproduktion entfallen.
- (3) Wie unter Randnummer 12 der vorläufigen Verordnung erläutert, betraf die Dumping- und die Schadensuntersuchung den Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis zum 30. September 2006 („Untersuchungszeitraum“ oder „UZ“). Zur Prüfung der für die Schadensuntersuchung

relevanten Entwicklungen analysierte die Kommission Daten für den Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis zum Ende des UZ („Bezugszeitraum“).

B. WEITERES VERFAHREN

- (4) Nach der Einführung vorläufiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Koks 80+ mit Ursprung in der VR China übermittelten mehrere interessierte Parteien schriftliche Stellungnahmen. Die Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, wurden außerdem gehört.
- (5) Die Kommission holte alle weiteren Informationen ein, die sie für ihre endgültigen Feststellungen als notwendig erachtete, und prüfte sie. Insbesondere befasste sie sich eingehender mit den Aspekten des Gemeinschaftsinteresses. In diesem Zusammenhang wurde nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen in folgendem Unternehmen ein zusätzlicher Kontrollbesuch durchgeführt:

— La Fonte Ardennaise, Vivier-Au-Court, Frankreich —
Verwender in der Gemeinschaft.
- (6) Darüber hinaus fand ein Besuch beim Dachverband der europäischen Gießereiverbände, der European Foundry Association (CAEF) in Düsseldorf, Deutschland, zwecks Einholung von Informationen statt. Zur Klärung angeblicher Durchführungsschwierigkeiten wurde auch den Zollbehörden in Antwerpen, Belgien, und Duisburg, Deutschland, ein Besuch abgestattet.
- (7) Alle Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Koks 80+ mit Ursprung in der VR China und die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Zoll empfohlen werden sollte. Ferner wurde ihnen eine Frist zur Stellungnahme nach dieser Unterrichtung eingeräumt.
- (8) Nach Prüfung der mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen der interessierten Parteien wurden die Feststellungen — soweit angezeigt — entsprechend geändert.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2117/2005 (ABl. L 340 vom 23.12.2005, S. 17).

⁽²⁾ ABl. C 313 vom 20.12.2006, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 244 vom 19.9.2007, S. 3.

C. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

- (9) Da bezüglich der betroffenen Ware und der gleichartigen Ware keine Stellungnahmen eingingen, werden die Randnummern 13 bis 17 der vorläufigen Verordnung bestätigt.
- (10) Aus diesem Grund wird der endgültige Schluss gezogen, dass es sich bei der betroffenen Ware, dem im Vergleichsland USA hergestellten und verkauften Koks 80+ und dem vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in der Gemeinschaft hergestellten und dort verkauften Koks 80+ um gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung handelt.

D. DUMPING

- (11) Da bezüglich des Umfangs der Mitarbeit, der Wahl des Vergleichslandes und der Ermittlung des Normalwerts keine Stellungnahmen eingingen, werden die Randnummern 18 bis 28 der vorläufigen Verordnung bestätigt.
- (12) In Bezug auf den Preisvergleich erhob der einzige kooperierende Ausführer Einwände gegen die Ablehnung seines Vorbringens durch die Kommission, das sich auf die Berücksichtigung von nach dem Sieben erfolgenden Vorgängen in der Dumpingberechnung bezog; er berief sich dabei darauf, dass ein ähnliches Vorbringen bei der Schadensberechnung berücksichtigt worden war. Dem Vorbringen wurde daher stattgegeben, und es wurde eine weitere Berichtigung des Normalwerts vorgenommen.
- (13) Der angesetzte Wert für die Berichtigung für Unterschiede bei materiellen Eigenschaften aus der vorläufigen Sachaufklärung wurde überprüft, um den Unterschieden bei den Heizwertindikatoren und der Größendifferenz zwischen der im Vergleichsland hergestellten und der aus der VR China ausgeführten Ware Rechnung zu tragen.
- (14) Da diesbezüglich keine weiteren Stellungnahmen vorliegen, werden die Randnummern 29 bis 31 der vorläufigen Verordnung bestätigt.
- (15) Zur Ermittlung der endgültigen Dumpingspanne wurde gemäß Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung der gewogene durchschnittliche Normalwert ab Werk mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis ab Werk verglichen. Nach den unter den Randnummern 12 und 13 dargelegten Berichtigungen beträgt nunmehr die endgültige landesweite Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, 61,8 %.

E. SCHÄDIGUNG**1. Gemeinschaftsproduktion und Wirtschaftszweig der Gemeinschaft**

- (16) Da keine Stellungnahmen zur Definition der Gemeinschaftsproduktion und des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft eingingen, werden die Randnummern 34 und 35 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

2. Gemeinschaftsverbrauch

- (17) Wie unter Randnummer 36 der vorläufigen Verordnung dargelegt, führte die Kommission ihre Untersuchung insbesondere in Bezug auf einen bestimmten Teil des Gemeinschaftsverbrauchs, nämlich die Einfuhrmengen im Bezugszeitraum, fort. Es gingen diesbezüglich jedoch keine neuen fundierten Informationen ein. Deshalb und da auch keine Einwände von interessierten Parteien eingingen, die die Methode zur Ermittlung des Gemeinschaftsverbrauchs in Frage gestellt hätten, werden die Randnummern 36 und 37 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

3. Einfuhren aus dem betroffenen Land**a) Menge und Marktanteil der betroffenen Einfuhren; Einfuhrpreise**

- (18) Wie unter den Randnummern 36 und 41 der vorläufigen Verordnung dargelegt, führte die Kommission ihre Untersuchung über die Einfuhrmengen und -preise im Bezugszeitraum fort. Es ist darauf hinzuweisen, dass Randnummer 42 der vorläufigen Verordnung einen Fehler enthielt, denn die Preise sanken zwischen 2004 und dem UZ um 43 % und nicht um 35 % wie in der genannten Randnummer angegeben.
- (19) Es gingen jedoch keine neuen fundierten Informationen über die Einfuhrmengen und -preise ein. Deshalb und da auch keine Einwände von interessierten Parteien eingingen, die die Methode zur Ermittlung der Menge und der Preise der betroffenen Einfuhren in Frage gestellt hätten, werden die Randnummern 38 bis 42 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

b) Preisunterbietung

- (20) Der kooperierende ausführende Hersteller und ein Verwender machten geltend, dass beim Vergleich der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft für die gleichartige Ware berechneten Preise mit den Einfuhrpreisen der betroffenen Ware wegen der unterschiedlichen materiellen Eigenschaften eine Berichtigung vorgenommen werden sollte, damit die Berechnung der Preisunterbietung auf einer fairen Grundlage erfolgt. Einige Hersteller des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft argumentierten jedoch, dass für Koks 80+ mancher Gemeinschaftshersteller wegen der besonderen Qualitätsmerkmale theoretisch zwar ein höherer Preis gerechtfertigt sein mag, dass die Verwender den der Kommission vorliegenden Daten zufolge aber für die so genannten besseren Qualitätseigenschaften keine höheren Preise zahlen, insbesondere in einem Umfeld von durch räuberisches Dumping gedrückten Preisen. Nach Ansicht dieser Hersteller des Wirtschaftszweigs der

Gemeinschaft stützen sich die Kaufentscheidungen in der Verwerderbranche vielmehr einzig und allein auf den für die chinesische Ware berechneten Preis. Deshalb seien Berichtigungen wegen der unterschiedlichen materiellen Eigenschaften nicht gerechtfertigt. Da die von interessierten Parteien vorgelegten und überprüften Informationen jedoch darauf hindeuten, dass zwischen der gleichartigen Ware und der betroffenen Ware Unterschiede bestehen in Bezug auf den Gehalt an Feuchtigkeit, Asche, flüchtigen Bestandteilen und Schwefel, bei denen unter normalen Marktbedingungen davon auszugehen wäre, dass sie sich auf die Preise auswirken, wurde dem Vorbringen des kooperierenden chinesischen Herstellers und des Verwernders stattgegeben und eine weitere Berichtigung zur Berücksichtigung dieser Unterschiede vorgenommen.

- (21) Um die betroffene Ware und den vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten Koks 80+ auf derselben Handelsstufe zu vergleichen, wurde darüber hinaus neben der Berichtigung für die unter Randnummer 43 der vorläufigen Verordnung erwähnten, nach der Einfuhr bei den Gemeinschaftseinführern angefallenen Kosten bei der Berechnung der Preisunterbietung auch eine Berichtigung für Entladekosten vorgenommen. Der Klarheit halber wird zudem darauf hingewiesen, dass, obwohl unter Randnummer 43 der vorläufigen Verordnung nicht eigens erwähnt, bereits im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung bei der Berechnung der Preisunterbietung eine Berichtigung für Unterschiede in Bezug auf die Gewinnspanne unabhängiger Einführer vorgenommen wurde. Diese Berichtigung wurde auf der Grundlage der überprüften Angaben des kooperierenden unabhängigen Einführers zu seinem im UZ verzeichneten Gewinn vorgenommen, der zwischen 5 % und 10 % lag⁽¹⁾.
- (22) Die vorläufige Preisunterbietungsspanne für die VR China wurde entsprechend geändert und es wurde der Schluss gezogen, dass die betroffene Ware mit Ursprung in der VR China im UZ in der Gemeinschaft zu Preisen verkauft wurde, die, ausgedrückt als Prozentsatz der Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, um 5,7 % unter Letzteren lagen.

4. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (23) Da in Bezug auf Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung, Verkaufsmenge, Marktanteil, Wachstum, Lagerbestände, Investitionen und Höhe der Dumpingspanne keine neuen fundierten Informationen oder Einwände vorliegen, werden die Feststellungen unter den Randnummern 46 bis 50, 53 und 54 sowie 60 und 61 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

a) Verkaufspreise in der Gemeinschaft

- (24) Die unter Randnummer 51 der vorläufigen Verordnung genannten Verkaufspreise in der Gemeinschaft wurden berichtigt und sind in untenstehender Tabelle aufgeführt.

Die Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft unter den Randnummern 51 und 52 der vorläufigen Verordnung werden von diesen geringfügigen Änderungen nicht berührt.

	2003	2004	2005	UZ
Preis je Einheit auf dem Gemeinschaftsmarkt (EUR/Tonne)	154	191	243	198
Index (2003 = 100)	100	124	158	129

b) Rentabilität, Kapitalrendite, Cashflow und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

- (25) Die Berechnung der in der vorläufigen Verordnung angegebenen Rentabilitätszahlen wurde überprüft, und es wurde ein Fehler berichtigt. Die Schlussfolgerungen zum allgemeinen Rentabilitätstrend des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft werden von dieser Berichtigung allerdings nicht berührt, auch wenn die berichtigten Zahlen in der untenstehenden Tabelle die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft noch düsterer erscheinen lassen: Während die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft 2005 noch bei 16,2 % lag, brach sie im UZ drastisch ein bis auf – 3,8 %. Infolge der Berichtigung wurden auch die Angaben zur Kapitalrendite („ROI“), ausgedrückt als Gewinn in Prozent des Nettobuchwerts der Investitionen, korrigiert. Die Cashflow-Daten bleiben im Vergleich zur vorläufigen Verordnung unverändert, werden jedoch in der folgenden Tabelle der Klarheit halber erneut aufgeführt.

	2003	2004	2005	UZ
Rentabilität der Verkäufe des WZ der Gemeinschaft an unabhängige Abnehmer (in % des Nettoumsatzes)	8,1 %	15,0 %	16,2 %	– 3,8 %
Index (2003 = 100)	100	185	200	– 47
ROI (Gewinn in % des Nettobuchwerts der Investitionen)	2,2 %	19,2 %	13,3 %	– 13,3 %
Index (2003 = 100)	100	460	340	– 180
Cashflow (in 1 000 EUR)	17 641	13 633	34 600	4 669
Index (2003 = 100)	100	77	196	26

⁽¹⁾ Aus Vertraulichkeitsgründen wird lediglich eine Spanne angegeben.

(26) Da diesbezüglich keine neuen Stellungnahmen eingingen, werden die Schlussfolgerungen zu den Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft unter Randnummer 58 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

c) Beschäftigung, Produktivität und Löhne

(27) Auch die Angaben zur Produktivität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft unter Randnummer 59 der vorläufigen Verordnung wurden berichtigt; die korrigierten Werte sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Wie aus den berichtigten Zahlen hervorgeht, stieg die Produktivität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, gemessen als Output je Beschäftigten und Jahr (in Tonnen), von 2003 bis zum UZ leicht an. Darüber hinaus werden die jährlichen Arbeitskosten je Arbeitnehmer der Klarheit halber genauer angegeben als in der vorläufigen Verordnung.

	2003	2004	2005	UZ
Zahl der Beschäftigten	680	754	734	767
Index (2003 = 100)	100	111	108	113
Produktivität (in Tonnen/Beschäftigten)	1 211	1 348	1 299	1 266
Index (2003 = 100)	100	111	107	105
Jährliche Arbeitskosten je Beschäftigten (in Euro)	28 096	27 784	29 453	30 502
Index (2003 = 100)	100	99	105	109

5. Schlussfolgerung zur Schädigung

(28) Nach Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen machte ein Verwender unter Bezugnahme auf die Randnummern 64 und 67 der vorläufigen Verordnung geltend, dass die Kommission ihre vorläufigen Schlussfolgerungen zur Schädigung — und damit auch zur Schadensursache — ausschließlich auf der Grundlage der angeblichen Verschlechterung bestimmter Marktindikatoren in einem sehr kurzen Zeitraum gezogen habe, anstatt, wie allgemein üblich, für die Feststellung, ob eine Schädigung vorliegt, einen Zeitraum von drei bis vier Jahren zugrunde zu legen. Der Verwender ging bei seinem Vorbringen angesichts des Außerkrafttretens der vorhergehenden Maßnahmen Ende 2005 davon aus, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bis Ende 2005 keine Schädigung erlitten hatte. Da der UZ im September 2006 zu Ende ging, würde dies bedeuten, dass die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nur während weniger Monate des Jahres 2006 bestanden habe.

(29) Diesbezüglich ist zunächst darauf hinzuweisen, dass Randnummer 64 der vorläufigen Verordnung, in der auf die Entwicklung bestimmter Schadensindikatoren zwischen 2005 und dem UZ eingegangen wird, im Zusammenhang mit der vorangehenden Randnummer 63 zu lesen ist, in der die Entwicklung von Schadensindikatoren bis 2005 behandelt wird. Aus diesen Randnummern der vorläufigen Verordnung zu den Schadensindikatoren geht eindeutig hervor, dass die Kommission die Entwicklung der Schadensindikatoren entsprechend der üblichen Praxis über einen Zeitraum von annähernd vier Jahren untersucht hat, d. h. von Anfang 2003 bis September 2006. Wie unter Randnummer 63 der vorläufigen Verordnung erwähnt, handelte es sich bei 2004 um ein Ausnahmejahr für den Koks 80+-Markt, und zwar aufgrund des geringen Angebots auf dem Markt, das wiederum auf die geringen Einfuhrmengen aus der VR China und die Schließung einiger Betriebe in der Gemeinschaft zurückzuführen war, die zuvor Koks 80+ hergestellt hatten. Dass die Marktsituation 2004 durch außergewöhnliche Umstände gekennzeichnet war, die sich auch noch in den Indikatoren des folgenden Jahres niederschlugen, wurde von keiner der interessierten Parteien bestritten. Gerade wegen des Ausnahmecharakters dieser 2004 und 2005 beobachteten Extremwerte musste die Kommission in diesem Fall die Entwicklung der Schadensindikatoren zwischen 2003 und dem UZ besonders aufmerksam prüfen. Es sei daran erinnert, dass nicht nur zwischen 2005 und dem UZ, sondern auch zwischen 2003 und dem UZ bei wichtigen Finanzindikatoren, namentlich der Rentabilität, ein drastischer Rückgang verzeichnet wurde.

(30) Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass es reine Spekulation wäre, aus der Tatsache, dass von den Gemeinschaftsherstellern kein Antrag auf Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der damaligen Maßnahmen eingereicht wurde, Schlussfolgerungen in Bezug auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft Ende 2005 zu ziehen.

(31) Das Vorbringen, die Kommission habe die Schädigung nur in Bezug auf wenige Monate des Jahres 2006 untersucht, ist daher zurückzuweisen.

(32) Die Änderung der oben genannten Faktoren, d. h. der Daten zur Rentabilität, zur Kapitalrendite und zur Produktivität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, berührt nicht die in der vorläufigen Verordnung festgestellten Entwicklungstrends. Auch die neue Preisunterbietungsspanne liegt nach wie vor deutlich über der Geringfügigkeitsschwelle. Aus diesen Gründen wird die Auffassung vertreten, dass die in der vorläufigen Verordnung enthaltenen Schlussfolgerungen hinsichtlich der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht zu ändern sind. Da keine anderen fundierten Informationen oder Einwände vorgebracht wurden, werden sie endgültig bestätigt.

F. SCHADENSURSACHE

1. Auswirkungen der gedumpten Einfuhren

(33) Wie unter Randnummer 22 erwähnt, wird der endgültige Schluss gezogen, dass während des UZ die durchschnittlichen Preise der Einfuhren aus der VR China um 5,7 % unter den durchschnittlichen Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lagen. Die Änderung der Preisunterbietungsspanne lässt die unter den Randnummern 67 bis 69 der vorläufigen Verordnung gezogenen Schlussfolgerungen zu den Auswirkungen der gedumpten Einfuhren unberührt.

2. Wechselkursschwankungen

(34) Ein Verwender machte geltend, die Entwicklungen auf dem Markt nach dem UZ würden zeigen, dass während des UZ eine Ausnahmesituation geherrscht habe und dass die Preise nach dem UZ wieder gestiegen seien. Dieser Verwender behauptete, der vorübergehende Preisrückgang während des UZ sei weitgehend auf den ungünstigen Wechselkurs von USD zu EUR zurückzuführen und darauf, dass die Preise für Koks 80+ auf dem Weltmarkt im Allgemeinen in USD ausgedrückt würden und es schwierig gewesen sei, die normalerweise jährlich ausgehandelten Preise an die neue Währungssituation anzupassen. Hierzu ist anzumerken, dass die Untersuchung ergab, dass die Verkaufspreise der Hersteller des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in der EU normalerweise nicht in USD, sondern in Euro oder anderen europäischen Währungen ausgedrückt werden. Außerdem widerspricht der von diesem Verwender angeführte Preisanstieg nach dem UZ, der in eine Zeit fallen würde, in der der USD im Vergleich zum EUR sogar noch schwächer war, dem Argument, die sinkenden Koks 80+-Preise seien durch eine negative USD/EUR-Wechselkursentwicklung verursacht worden.

3. Angebliche selbst verschuldete Schädigung

(35) Ein Verwender machte geltend, dass die angebliche durch den Preisrückgang verursachte Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hauptsächlich auf die aggressive Preispolitik einiger europäischer Hersteller zurückzuführen sei, die zu Preisen unter denen der Einfuhren aus der VR China verkauft hätten. Im Rahmen der Untersuchung konnte jedoch keine allgemeine „aggressive Preispolitik“ zwischen bestimmten europäischen Herstellern nachgewiesen werden. Dem Untersuchungsergebnis zufolge findet der Wettbewerb unter den europäischen Herstellern im Wesentlichen auf den Regionalmärkten statt und nicht auf Ebene der Gemeinschaft, da sich der Verkauf aufgrund der beträchtlichen Transportkosten normalerweise auf Gebiete in der Nähe des Produktionsstandortes konzentriert. Sollten also einige Hersteller niedrigere Preise berechnet haben, so hat dies anderen europäischen Herstellern keine Schädigung verursacht. Ferner besagt die Tatsache, dass zwischen bestimmten europäischen Herstellern Wettbewerb herrscht, nicht, dass diese Hersteller nicht aufgrund der Preise der gedumpten Einfuhren aus der VR China dazu gezwungen waren, sich gegenseitig in noch stärkerem Maße zu unterbieten, als sie es bei fairem Wettbewerb vonseiten der

chinesischen Hersteller getan hätten — und damit zu nicht rentablen Preisen zu verkaufen.

(36) Dieser Verwender führte darüber hinaus an, der größte Teil des zwischen 2003 und dem UZ verzeichneten Verbrauchsanstiegs sei von den Gemeinschaftsherstellern bedient und nicht durch Einfuhren aus der VR China gedeckt worden. Dies mag in absoluten Zahlen zwar richtig sein, relativ gesehen aber nicht. Die Untersuchung ergab nämlich, dass die Einfuhren aus der VR China, die 2003 einen Marktanteil von 24 % hatten, den zwischen 2003 und dem UZ verzeichneten Verbrauchsanstieg annähernd zur Hälfte deckten.

(37) Derselbe Verwender erklärte, der Grund dafür, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in einem Umfeld steigenden Verbrauchs nicht in der Lage gewesen sei, seinen Marktanteil auszubauen, sei die fehlende Erhöhung seiner Produktionskapazität gewesen. Der Anstieg des Gemeinschaftsverbrauchs sei daher zwangsläufig durch Einfuhren aus der VR China gedeckt worden. Allerdings ist die Tatsache, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Produktionskapazität nicht unmittelbar an den steigenden Verbrauch angepasst hat, eher als Folge der unsicheren Rahmenbedingungen für Investitionen zu sehen, die auf den Preisdruck durch die gedumpten Einfuhren aus der VR China zurückgehen, denn als Ursache für die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

(38) Es ist zu beachten, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft während des UZ über Kapazitätsreserven in Höhe von etwa 120 000 Tonnen verfügte, deren Nutzung aufgrund des Preisdrucks durch die Einfuhren aus der VR China nicht rentabel gewesen wäre. Überdies drosselte ein Gemeinschaftshersteller seine Produktion zwischen 2005 und dem UZ erheblich und stellte nach dem UZ die Produktion von Koks 80+ ganz ein. Eine besondere Gegebenheit des Wirtschaftszweigs besteht indessen darin, dass ein vorübergehender Produktionsstopp die Zerstörung der Produktionsanlagen (Öfen) zur Folge hat und eine erneute Inbetriebnahme umfangreiche zusätzliche Investitionen erforderlich machen würde. In einer durch einen erheblichen Preisdruck gekennzeichneten Marktlage war es wirtschaftlich nicht sinnvoll, in die erneute Inbetriebnahme stillgelegter Öfen oder den Bau neuer Öfen zu investieren.

(39) Eine interessierte Partei machte ferner geltend, ein Hauptgrund für die angebliche Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft seien die gestiegenen Arbeitskosten. Die Untersuchung ergab jedoch, dass der insgesamt festgestellte Anstieg der Beschäftigtenzahl im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft einem einzigen Hersteller zuzurechnen ist, der gleichzeitig seine Produktivität erhöhte. Bei den übrigen Herstellern des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft blieb die Beschäftigung trotz rückläufiger Produktion relativ stabil. Dies lässt sich durch die Art des Produktionsverfahrens dieses Wirtschaftszweigs erklären, bei dem sich das für den Betrieb der Produktionsanlage erforderliche Personal unabhängig davon, ob die Produktionskapazität voll ausgeschöpft wird oder nicht, praktisch nicht ändert, was bei einer rückläufigen Produktion eine niedrigere Produktivität zur Folge hat.

(40) Aber selbst wenn einige Hersteller des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in der Phase rückläufiger Produktion mit unnötig hohen Arbeitskosten konfrontiert waren, kann dies angesichts der Tatsache, dass sich die Veränderungen bei den Arbeitskosten nur in ganz geringem Maße auf die Gesamtrentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auswirkten, keine wesentliche Ursache der Schädigung gewesen sein. So lässt sich durch den Anstieg der Arbeitskosten (1,8 Mio. EUR) weniger als 1 Prozentpunkt der Einbußen der Gesamtrentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erklären, die zwischen 2005 und dem UZ von 16,2 % auf – 3,8 % fiel (was Gewinneinbußen von etwa 39 Mio. EUR entspricht).

4. Rohstoffpreise; Benachteiligungen beim Zugang zu Rohstoffen aufgrund natürlicher Gegebenheiten

(41) In Bezug auf die unter Randnummer 75 der vorläufigen Verordnung ausführlicher dargestellten Rohstoffpreise haben neue Berechnungen gezeigt, dass im Bezugszeitraum auf den Hauptrohstoff für die Herstellung von Koks 80+, die Kokskohle, rund 60 % der Koks 80+-Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft entfielen.

(42) Eine interessierte Partei machte geltend, die gestiegenen Kosten für den Hauptrohstoff Kokskohle hätten den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft stärker getroffen als den chinesischen Wirtschaftszweig, weil dieser leichteren Zugang zum Rohstoff habe; der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wäre damit auch ohne gedumpte Einfuhren nicht wettbewerbsfähig gewesen. Diesbezüglich ist zunächst darauf hinzuweisen, dass angesichts der sehr begrenzten Mitarbeit chinesischer ausführender Hersteller keine allgemeinen Schlussfolgerungen zum Rohstoffzugang der chinesischen ausführenden Hersteller gezogen werden können. Darüber hinaus verwendet ein Hersteller des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, auf den ein erheblicher Anteil der Gesamtproduktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft entfällt, Kokskohle aus lokaler Produktion. Überdies konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, wie bereits unter Randnummer 76 der vorläufigen Verordnung erwähnt, den Anstieg der Rohstoffpreise bis zum UZ über die Verkaufspreise weitergeben. Außerdem greift auch die VR China gemäß vorliegenden Marktinformationen zum Teil auf importierte Rohstoffe zurück; so werden derzeit beträchtliche Mengen an Kokskohle aus Australien eingeführt.

(43) Eine andere interessierte Partei deutete Fehler bei der Analyse der Schadensursache an; sie bezweifelt nämlich, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, der noch 2003 rentabel arbeitete, während des UZ Verluste erleiden und die hohen Rohstoffkosten nicht mehr auffangen konnte, obwohl der Anstieg seiner Verkaufspreise zwischen 2003 und dem UZ weit bedeutender war als der Anstieg der Rohstoffpreise.

(44) Diesbezüglich sei daran erinnert, dass es zwar richtig ist, dass die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft während des UZ höher waren als 2003 (siehe Randnummer 51 der vorläufigen Verordnung), dass die Rohstoffpreise, die den größten Teil der Produktionskosten ausmachen, prozentual gesehen aber noch höher lagen (siehe Randnummer 75 der vorläufigen Verordnung sowie Randnummer 41 dieser Verordnung). Das Vorbringen wird daher zurückgewiesen.

5. Schlussfolgerung zur Schadensursache

(45) Da keine neuen fundierten Informationen oder Argumente vorliegen, werden die Randnummern 67 bis 80 der vorläufigen Verordnung, abgesehen von den oben erläuterten Änderungen der Randnummern 67 und 75, bestätigt.

(46) Die vorläufige Feststellung, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und den gedumpten Einfuhren aus der VR China besteht, wird daher bestätigt.

G. GEMEINSCHAFTSINTERESSE

1. Entwicklungen nach dem Untersuchungszeitraum

(47) Sowohl von einigen Herstellern des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft als auch von dem kooperierenden ausführenden Hersteller und den Verwendern gingen Stellungnahmen ein, wonach bestimmte wichtige Entwicklungen nach dem UZ berücksichtigt werden müssten. Diese Stellungnahmen beziehen sich insbesondere auf deutliche Erhöhungen des Marktpreises für Koks 80+, und zwar sowohl der Preise der Einfuhren aus der VR China wie auch der Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

(48) Nach den Angaben dieser interessierten Parteien geht der Anstieg der Einfuhrpreise im Wesentlichen auf bestimmte Maßnahmen wie eine Erhöhung der Ausfuhrabgaben und eine restriktive Erteilung von Ausfuhrlicenzen zurück, die vor kurzem von der chinesischen Regierung getroffen wurden, um der Ausfuhr energieintensiver Materialien, einschließlich Koks, entgegenzuwirken. Ein Verwender führte an, diese Maßnahmen seien wahrscheinlich dauerhafter Natur angesichts der strukturellen Änderung in der chinesischen Politik, die darauf zielt, veredelte Energieträger wie Koks 80+ zur lokalen Wertschöpfung für den

Inlandsmarkt zurückzubehalten. Die Hersteller des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ihrerseits erklärten, das derzeitige hohe Preisniveau sei vorübergehend und es hänge allein von der chinesischen Regierung ab, wie lange es Bestand habe. Derselbe Verwender machte geltend, die Rentabilität der Gemeinschaftshersteller bewege sich aufgrund deutlich höherer Verkaufspreise nach dem Untersuchungszeitraum derzeit auf einem hohen Niveau. Er führte weiter aus, die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft befänden sich wegen eines starken Anstiegs des Verbrauchs in der Steinwolle-Industrie, des Fehlens jeglicher Erhöhung der Produktionskapazität in der EU und vor allem angesichts der grundlegenden Änderung der chinesischen Politik, die deutlich geringere Ausfuhren aus der VR China zur Folge hätte, in einem langfristigen Aufwärtstrend.

- (49) Insofern als das Vorbringen des Verwenders indirekt auch die Aussage enthält, die Einführung von Antidumpingmaßnahmen sei i) in Anbetracht der angeblichen Dauerhaftigkeit der Begrenzung der chinesischen Ausfuhren und ii) angesichts des angeblich hohen Rentabilitätsniveaus des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht gerechtfertigt, ist zunächst anzumerken, dass es zwar richtig ist, dass die chinesische Regierung Maßnahmen getroffen hat, die der Ausfuhr energieintensiver Materialien entgegenwirken, dass aber keine Angaben vorliegen, die Schlussfolgerungen dazu erlauben würden, wie lange diese Maßnahmen Bestand haben werden. Im Gegenteil, die Erfahrungen aus der Vergangenheit, insbesondere aus den Jahren 2004 und 2005, zeigen, dass die Politik der Einflussnahme auf die Ausfuhren recht schnell wieder rückgängig gemacht werden kann. Außerdem werden gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Grundverordnung Informationen zu Dumping und Schädigung, die für einen Zeitraum nach dem UZ vorgelegt werden, normalerweise nicht berücksichtigt.
- (50) Die erheblichen Preisanstiege bei den Koks 80+-Einfuhren aus der VR China wurden in Randnummer 112 der vorläufigen Verordnung bereits eingeräumt und bei der Wahl der Maßnahmenform, nämlich der Einführung eines Mindesteinfuhrpreises („MEP“), bereits berücksichtigt. Dass der Trend hoher, über dem schädigenden Niveau liegender Einfuhrpreise auch nach dem Erlass der vorläufigen Verordnung noch anhielt, wird durch veröffentlichte Marktberichte wie auch durch der Kommission vorliegende Informationen zu Koks 80+-Einfuhren aus der VR China aus der Zeit nach Einführung der vorläufigen Maßnahmen bestätigt. Diesem Umstand wird wieder mit der Wahl der vorgeschlagenen endgültigen Maßnahme, nämlich einem Mindesteinfuhrpreis, Rechnung getragen (vgl. Randnummer 75).
- (51) Einige Hersteller des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft machten geltend, die nach dem UZ beobachteten hohen Einfuhrpreise seien u. a. den Seefrachtraten für Schüttgüter anzulasten, die nach dem UZ erheblich angestiegen seien und damit den cif-Preis der betroffenen Ware in die Höhe getrieben hätten. Sie führten an, der Mindesteinfuhrpreis sei keine Lösung für das Problem der gedumpten Einfuhren, da er auf den cif-Preisen basiere und die Einfuhrpreise den MEP erreichten, sofern sie die Seefrachtkosten umfassten. Diesbezüglich ist zunächst anzu-

merken, dass gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Grundverordnung Informationen zum Dumping, die für einen Zeitraum nach dem UZ vorgelegt werden, normalerweise nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus legten die besagten Hersteller des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht einmal dar, wie den angeblichen Erhöhungen der Seefrachtraten ihrer Meinung nach Rechnung getragen werden sollte.

- (52) Überdies machten dieselben Hersteller des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft geltend, ein MEP, der sich auf die Rohstoffkosten während des UZ stütze, könne die durch das Dumping verursachte Schädigung nicht richtig beseitigen, da der erhebliche Anstieg der Seefrachtraten nach dem UZ Auswirkungen auf die Kosten für den Hauptrohstoff, die Koks Kohle, habe, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Wesentlichen außerhalb Europas beschaffe. Diesbezüglich wird erneut darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Grundverordnung Informationen, die für einen Zeitraum nach dem UZ vorgelegt werden, normalerweise nicht berücksichtigt werden. Ferner bezifferten die Hersteller des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht, wie sich die angebliche Erhöhung der Seefrachtkosten auf die Produktionskosten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft für Koks 80+ ihrer Ansicht nach auswirkt, sondern übermittelten lediglich ein paar veröffentlichte Marktberichte über Seefrachtraten. Diese reichen jedoch nicht aus, um die Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft insgesamt detailliert genug zu berechnen, vor allem da berücksichtigt werden müsste, dass die Hersteller des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ihre Rohstoffe aus unterschiedlichen Quellen beziehen und dass einer der wichtigsten Hersteller des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vom Anstieg der Seefrachtkosten nicht betroffen wäre, da er Rohstoff aus lokaler Produktion verwendet. Das Vorbringen der Hersteller des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ist daher zurückzuweisen.

2. Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (53) Zusätzlich zu den unter den Randnummern 47 bis 50 behandelten Stellungnahmen zu Entwicklungen nach dem UZ machte ein Verwender geltend, die Prüfung des Interesses des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in Bezug auf die Einführung von Maßnahmen beruhe ausschließlich auf den Feststellungen, die sich auf den UZ bezögen, und spiegele nicht den gesamten Schadensuntersuchungszeitraum wider. Dazu ist anzumerken, dass die Prüfung etwaiger Folgen der Einführung von Antidumpingmaßnahmen oder des Verzichts darauf für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auf der Schadensanalyse beruht, bei der die Kommission, wie unter den Randnummern 28 und 29 ausgeführt, die Entwicklung der Schadensindikatoren über den gesamten Bezugszeitraum zugrunde legte. Das Vorbringen wird mithin zurückgewiesen.
- (54) Da diesbezüglich keine neuen fundierten Informationen oder Argumente vorliegen, werden die unter den Randnummern 82 bis 84 der vorläufigen Verordnung gezogenen Schlussfolgerungen zum Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bestätigt.

3. Interesse der unabhängigen Einführer/Händler in der Gemeinschaft

- (55) Da von Einführern/Händlern keine Stellungnahmen vorliegen, werden die Schlussfolgerungen unter den Randnummern 85 bis 87 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4. Interesse der Verwender

a) Hersteller von Steinwolle

- (56) Da in diesem besonderen Punkt keine neuen fundierten Informationen oder Argumente vorliegen, werden die Randnummern 89 bis 91 der vorläufigen Verordnung bestätigt. Ebenfalls bestätigt wird dementsprechend, dass ein Zollsatz in Höhe der Zielpreisunterbietungsspanne sich nur in sehr begrenztem Maße auf die Produktionskosten des kooperierenden Steinwolle-Herstellers auswirken würde, die sich, wie unter Randnummer 98 der vorläufigen Verordnung dargelegt, höchstens um etwa 1 % erhöhen dürften.

b) Gießereien

- (57) Nach Einführung der vorläufigen Maßnahmen befasste sich die Kommission eingehender mit den möglichen Auswirkungen von Maßnahmen auf die Verwender, und zwar insbesondere auf die Gießereien. Zu diesem Zweck wurden weitere Informationen vom CAEF und den nationalen Gießereiverbänden angefordert. Die eingegangenen Informationen bestätigen die vorläufigen Feststellungen, die, wie unter den Randnummern 93 und 94 der vorläufigen Verordnung erwähnt, auf der Grundlage der ausgefüllten Verwenderfragebogen getroffen wurden und wonach Koks 80+ in den Gesamtproduktionskosten nur relativ schwach zu Buche schlägt. So hängt der Anteil, der bei den Produktionskosten der Verwender auf Koks 80+ entfällt, zwar von der Ware ab, liegt den Untersuchungsergebnissen zufolge aber im Allgemeinen zwischen 2 % und 5 %.

- (58) Was die Rentabilität der unter Randnummer 93 der vorläufigen Verordnung erwähnten Gießereien anbelangt, so lag diese den Untersuchungsergebnissen zufolge bei 2 % bis 6 %. Dies steht im Einklang mit den Angaben des CAEF, die auf einer Studie zur Rentabilität von 93 Gießereien im Jahr 2006 beruhen und wonach sich die durchschnittliche Rentabilität in der Gießereiindustrie auf 4,4 % belief (wobei die durchschnittliche Spanne bei Gießereien, die die Automobilindustrie beliefern, 2,8 % und bei Gießereien, die für die Maschinenbaubranche produzieren, 6,4 % betrug).

- (59) Durch die oben erwähnten zusätzlichen Informationen bestätigte sich auch die vorläufige Feststellung, dass ein Zoll in Höhe der Zielpreisunterbietungsspanne sich nur in sehr begrenztem Maße auf die Produktionskosten der Gießereien auswirken würde, die sich höchstens um etwa 1 % erhöhen dürften. Für einen Großteil der Gießereien, die bei der unter Randnummer 93 der vorläufigen Verordnung erwähnten Analyse berücksichtigt wurden, liegt dieser Prozentsatz sogar deutlich unter 1 %.

- (60) Einige interessierte Parteien machten jedoch geltend, dass angesichts der geringen durchschnittlichen Gewinnspanne der europäischen Gießereien ein größerer Preisanstieg bei Koks 80+ für sie nicht tragbar sei, da sie diesen kaum an ihre Kunden weitergeben könnten. Dazu ist anzumerken, dass in der Tat nicht auszuschließen ist, dass für manche Gießereien das derzeitige Koks 80+-Preisniveau auf die Dauer nicht tragbar ist. Die Preiserhöhungen nach dem UZ sind indessen offensichtlich nicht auf die Antidumpingmaßnahmen zurückzuführen, da der mit der vorläufigen Verordnung eingeführte MEP deutlich unter dem derzeitigen Marktpreisniveau liegt und die Preise bereits vor der Einführung der vorläufigen Maßnahmen zu steigen anfangen.

c) Versorgungssicherheit

- (61) Einige Verwender wiederholten ferner ihr Vorbringen zur Versorgungssicherheit in Bezug auf Koks 80+ und führten an, die Verwenderindustrie in der Gemeinschaft, für die Koks 80+ ein Rohstoff von strategischer Bedeutung sei, werde durch Antidumpingmaßnahmen ganz erheblich beeinträchtigt. Gleichzeitig erklärten sie jedoch, die Einführung von Antidumpingmaßnahmen habe, wenn überhaupt, nur ganz geringe Auswirkungen auf die chinesischen Ausfuhren. Überdies wurden in diesem Fall Antidumpingmaßnahmen gewählt, die nach Form und Höhe so ausgelegt sind, dass sie als Sicherheitsnetz für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft fungieren sollen, ohne den Markt zu Lasten der Verwenderindustrie künstlich zu verzerren. Die Gefahr von Versorgungsengpässen geht den Untersuchungsergebnissen zufolge allenfalls von einer etwaigen Erhöhung der Inlandsnachfrage in China und der derzeitigen chinesischen Politik aus, die darauf abstellt, die Ausfuhr energieintensiver Materialien zu drosseln, nicht aber von den Antidumpingmaßnahmen.

5. Schlussfolgerungen zum Interesse der Gemeinschaft

- (62) Die oben erläuterte zusätzliche Analyse des Interesses der Verwender in der Gemeinschaft änderte nichts an den vorläufigen Schlussfolgerungen hierzu. Selbst wenn in bestimmten Fällen die Belastung vollständig vom Verwender/Einführer getragen werden müsste, wären etwaige finanzielle Nachteile für Letztere in jedem Fall unerheblich. Aus diesen Gründen wird die Auffassung vertreten, dass die in der vorläufigen Verordnung enthaltenen Schlussfolgerungen zum Gemeinschaftsinteresse nicht zu ändern sind. Da keine weiteren Stellungnahmen vorliegen, werden sie deshalb endgültig bestätigt.

H. ENDGÜLTIGE MASSNAHMEN

1. Schadensbeseitigungsschwelle

- (63) Die in der vorläufigen Sachaufklärung bei der Ermittlung der Schadensbeseitigungsschwelle zugrunde gelegte Gewinnspanne vor Steuern beruhte auf der durchschnittlichen Gewinnspanne des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Zeitraum 2003—2005, die nach den vorläufigen Berechnungen 15,3 % des Umsatzes betrug. Es wurde davon ausgegangen, dass dieser Wert eine angemessene Gewinnspanne vor Steuern darstellt, die von einem Wirtschaftszweig dieser Art in dem Sektor unter normalen Wettbewerbsbedingungen, d. h. ohne gedumpte Einfuhren, erzielt werden könnte.

- (64) Mehrere interessierte Parteien beanstandeten die Höhe der vorläufig verwendeten Gewinnspanne. Ein Verwender machte geltend, die Gewinnspanne von 15,3 % sei erhöht, denn der in den Jahren 2004 und 2005 vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erzielte Gewinn sei außergewöhnlich hoch gewesen und in eine Zeit gefallen, als es bei chinesischem Koks 80+ zu einer derartigen Verknappung gekommen sei, dass die damaligen Antidumpingmaßnahmen ausgesetzt worden seien. Er argumentierte, es gebe keinen triftigen Grund für die Verwendung einer Gewinnspanne, die die in der vorausgegangenen Untersuchung verwendete deutlich übersteige. Die bei der endgültigen Sachaufklärung der vorausgegangenen Untersuchung verwendete Gewinnspanne betrug 10,5 %.
- (65) Der kooperierende ausführende Hersteller aus der VR China wandte ebenfalls ein, die vorläufig zugrunde gelegte Gewinnspanne sei durch die hohen Gewinne in den Jahren 2004 und 2005, die durch außergewöhnliche Marktbedingungen zustande gekommen seien, verzerrt. Koks 80+ sei ein Grunderzeugnis und eine Gewinnspanne in Höhe von 5 % entspreche eher den bisher für diese Art von Waren verwendeten Gewinnspannen.
- (66) Einige Hersteller des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft dagegen behaupteten, eine Gewinnspanne in Höhe von 15,3 % reiche für die Schadensbeseitigung nicht aus, denn die besagten Hersteller hätten in der Vergangenheit, als kein Preisdruck von gedumpten Einfuhren ausging, höhere Gewinne erzielt. Sie führten weiter an, die Gewinnspanne von 15,3 % reiche nicht aus, um die Gemeinschaftshersteller in die Lage zu versetzen, die Investitionen zu tätigen, die zur Einhaltung gesetzlicher Umweltauflagen und zur Erneuerung oder Wiederinbetriebnahme stillgelegter Produktionsanlagen erforderlich seien. Eine solche Modernisierung der Gemeinschaftsproduktion würde es den Gemeinschaftsherstellern erlauben, die gestiegene Nachfrage nach Koks 80+ zu befriedigen. Die betreffenden Gemeinschaftshersteller gaben jedoch keinen genauen, ihrer Ansicht nach angemessenen Wert für die Gewinnspanne an.
- (67) Zunächst ist anzumerken, dass sich aus den neuen unter Randnummer 25 dargelegten Feststellungen zur Rentabilität für den Zeitraum 2003 bis 2005 eine gewogene durchschnittliche Rentabilität von 13,1 % ergab und nicht von 15,3 % wie unter Randnummer 107 der vorläufigen Verordnung angegeben.
- (68) Außerdem wurde aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen die Methode zur Ermittlung der Schadensbeseitigungsschwelle überprüft. Es wurde die Auffassung vertreten, dass die als Benchmark herangezogenen Jahre insofern tatsächlich als nicht repräsentativ für normale Gegebenheiten angesehen werden konnten, als 2004 wegen einer erheblichen Verknappung des Marktangebotes von chinesischem Koks 80+ ein außergewöhnlich gutes Gewinnjahr darstellte (15 %). Diese Ausnahmesituation hielt auch 2005 (16,2 %) noch an. Hingegen musste sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft 2003 wahrscheinlich noch von den Auswirkungen früherer Dumpingpraktiken erholen, was sich in einer etwas niedrigeren Gewinnspanne (8,1 %) niedergeschlagen haben dürfte. Demgegenüber ging die in der vorausgegangenen Untersuchung angesetzte Gewinnspanne von 10,5 % auf drei aufeinander folgende Jahre (1995—1997) in einer Zeit zurück, die vor der erhöhten Marktdurchdringung durch Einfuhren aus der VR China lag. Sie scheint daher die Rentabilität, die von einem Wirtschaftszweig dieser Art in einer Situation ohne gedumpte Einfuhren erzielt werden kann, besser wiederzugeben.
- (69) Was die Forderung einiger Gemeinschaftshersteller angeht, eine Gewinnspanne zugrunde zu legen, die Investitionen ermögliche, so ist anzumerken, dass ein solches Kriterium bei der Ermittlung der Schadensbeseitigungsschwelle keine Rolle spielt. Für die Berechnung des zur Beseitigung der fraglichen Schädigung geeigneten Zielpreises darf nämlich nur die Gewinnspanne zugrunde gelegt werden, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft unter normalen Wettbewerbsbedingungen, d. h. ohne die gedumpten Einfuhren, vernünftigerweise erwarten könnte.
- (70) Aus diesen Gründen wird der Schluss gezogen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft realistisch betrachtet ohne gedumpte Einfuhren mit einer Gewinnspanne vor Steuern von 10,5 % rechnen könnte, und für die endgültigen Feststellungen wurde folglich diese Gewinnspanne verwendet.
- (71) Die für die Berechnung der Preisunterbietung (siehe Randnummern 20 und 21) berichtigten Preise für Einfuhren aus der VR China wurden für den UZ mit dem nicht schädigenden Preis der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften gleichartigen Ware verglichen. Der nicht schädigende Preis wiederum wurde anhand des zur Berücksichtigung der korrigierten Gewinnspanne (siehe Randnummer 70) berichtigten Verkaufspreises des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ermittelt. Die sich aus diesem Vergleich ergebende Differenz betrug, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Gesamteinfuhrwerts, 25,8 %, d. h. weniger als die festgestellte Dumpingspanne.
- (72) Da keiner der ausführenden Hersteller eine individuelle Behandlung beantragte, wurde für alle Ausführer in der VR China eine einheitliche landesweite Schadensbeseitigungsschwelle berechnet.

2. Endgültige Maßnahmen

- (73) Angesichts der Schlussfolgerungen im Hinblick auf Dumping, Schädigung, Schadensursache und Interesse der Gemeinschaft sollte gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung, im Einklang mit der so genannten Regel des niedrigeren Zolls, ein endgültiger Antidumpingzoll in Höhe der Dumpingspanne oder der Schadensspanne, je nachdem welche niedriger ist, eingeführt werden. Im vorliegenden Fall sollte der Zollsatz demnach in Höhe der ermittelten Schädigung festgesetzt werden.
- (74) Aus diesen Gründen sollte sich der endgültige Zoll auf 25,8 % belaufen.

3. Form der Maßnahmen

(75) Mit der vorläufigen Verordnung wurden Antidumpingmaßnahmen in Form eines Mindesteinfuhrpreises eingeführt. Da die unter Randnummer 112 der vorläufigen Verordnung aufgeführten Erwägungen, auf die sich die Wahl eines MEP als Maßnahmenform gründete, nach wie vor zutreffen und keine Stellungnahmen gegen diese Wahl eingingen, wird der MEP als Form der Maßnahme bestätigt.

(76) Wie unter Randnummer 117 der vorläufigen Verordnung dargelegt, führte die Kommission eine eingehendere Analyse in Bezug auf die Durchführbarkeit eines Indexierungssystems für den MEP durch. Zu diesem Zweck prüfte sie mehrere Möglichkeiten der Indexierung, und zwar insbesondere die Koppelung an die Entwicklung des Preises für Koksrohstoffe, den Hauptrohstoff für die Herstellung von Koks 80+. Auch einige Hersteller des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hatten gefordert, der MEP solle an die Koksrohstoffkosten gekoppelt sein. Die Untersuchung ergab jedoch, dass sich die Preisschwankungen bei Koks 80+ nicht in hinreichendem Maße durch die Entwicklung des Preises für Koksrohstoffe oder irgendeines anderen wichtigen Kostenfaktors erklären lassen. Daher wurde beschlossen, dass der MEP nicht indexiert werden sollte.

(77) Die Höhe des Mindesteinfuhrpreises ergibt sich aus der Anwendung der Schadensspanne auf die Ausfuhrpreise, die zur Berechnung der Schadensbeseitigungsschwelle im UZ herangezogen wurden. Der so berechnete endgültige Mindesteinfuhrpreis beläuft sich auf 197 EUR je Tonne.

4. Durchführung

(78) Da keine Stellungnahmen zur Durchführung der Maßnahmen eingingen, werden die Randnummern 114 bis 116 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

(79) Es hatten Bedenken bezüglich der Anwendbarkeit dieser Maßnahmen bestanden, die das Messverfahren betrafen, mit dem der jeweilige Anteil von in einer Mischsendung enthaltenem Koks 80+ und Koks 80- ermittelt werden soll. Die Untersuchung ergab, dass die Einführer von Koks 80+ u. a. in Bezug auf die Größe und den Feuchtigkeitsgehalt strenge Kriterien anlegen und dass bei Eintreffen der gekauften Ware in der Gemeinschaft Kontrollmessungen vom Einführer durchgeführt werden, damit sichergestellt ist, dass diese Kriterien eingehalten werden. Die wichtigsten Verwender von Koks in der Gemeinschaft sind nach ISO 9001:2000 oder gleichwertigen Qualitätsmanagementsystemen zertifiziert, die für jede Sendung Ursprungszeugnisse und eine Konformitätsbescheinigung verlangen. Diese Konformitätsbescheinigungen, mit denen auch die Abmessungen bestätigt werden, können von den Zollbehörden zur Nachprüfung der Richtigkeit der Angaben in der Anmeldung verlangt werden.

(80) Der Wirtschaftszweig verwendet die beiden Normen ISO 728:1995 und ISO 18238:2006, in denen die Messme-

thode bzw. das Probenahmeverfahren für die Messung des Koks festgelegt sind. Dass diese Normen bereits von den Einführern angewandt werden, zeigt, dass sie anwendbar und daher für die Durchführung dieser Maßnahmen relevant sind.

I. ENDGÜLTIGE VEREINNAHMUNG DES VORLÄUFIGEN ZOLLS

(81) Angesichts der Höhe der festgestellten Dumpingspanne und des Ausmaßes der dadurch verursachten Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wird es für notwendig erachtet, die Sicherheitsleistungen für den mit der vorläufigen Verordnung eingeführten vorläufigen Antidumpingzoll bis zur Höhe des endgültigen Zolls endgültig zu vereinnahmen. Da der endgültige Zoll niedriger ist als der vorläufige Zoll, sollten die den endgültigen Zollsatz übersteigenden vorläufigen Sicherheitsleistungen freigegeben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Koks aus Steinkohle in Stücken von mehr als 80 mm maximalen Durchmessers (Koks 80+) mit Ursprung in der Volksrepublik China, der unter KN-Code ex 2704 00 19 (TARIC-Code 2704 00 19 10) eingereiht wird, wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt. Der Durchmesser der Stücke wird nach ISO 728:1995 ermittelt.

(2) Der endgültige Antidumpingzoll für die in Absatz 1 beschriebene Ware entspricht der Differenz zwischen dem Mindesteinfuhrpreis von 197 EUR je Tonne und dem Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, sofern der letztgenannte Preis niedriger ist.

(3) Der Antidumpingzoll ist anteilmäßig auch auf Koks aus Steinkohle in Stücken mit einem Durchmesser von mehr als 80 mm anzuwenden, der in Mischungen versandt wird, die sowohl Koks aus Steinkohle in Stücken mit einem Durchmesser von mehr als 80 mm als auch Koks aus Steinkohle in Stücken mit kleinerem Durchmesser umfassen, es sei denn, es wird festgestellt, dass die Menge an Koks aus Steinkohle in Stücken mit einem Durchmesser von mehr als 80 mm nicht mehr als 20 % des Netto-Trockengewichts der Mischung ausmacht. Die in Mischungen enthaltene Menge an Koks aus Steinkohle in Stücken mit einem Durchmesser von mehr als 80 mm kann gemäß den Artikeln 68 bis 70 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾ ermittelt werden, in denen u. a. festgelegt ist,

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (AbL. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).

dass die Zollbehörden vom Anmelder verlangen können, dass er ihnen weitere Unterlagen zur Nachprüfung der Richtigkeit der Angaben in der Anmeldung vorlegt, und dass sie eine Zollbeschau vornehmen können, gegebenenfalls mit Entnahme von Mustern oder Proben zum Zweck einer Analyse oder eingehenden Prüfung. In den Fällen, in denen die Menge an Koks aus Steinkohle in Stücken mit einem Durchmesser von mehr als 80 mm anhand von Proben ermittelt wird, sind die Proben nach ISO 18238:2006 auszuwählen.

(4) Werden Waren vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt, so dass der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis gemäß Artikel 145 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽¹⁾ bei der Ermittlung des Zollwertes verhältnismäßig aufgeteilt wird, so wird der vorgenannte Mindesteinfuhrpreis um einen Prozentsatz herabgesetzt, der der verhältnismäßigen Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht. Der Zoll entspricht in diesem Fall der Differenz zwi-

schen dem herabgesetzten Mindesteinfuhrpreis und dem herabgesetzten Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt.

(5) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

Die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Antidumpingzoll gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1071/2007 auf die Einfuhren von Koks aus Steinkohle in Stücken von mehr als 80 mm maximalen Durchmessers (Koks 80+) mit Ursprung in der Volksrepublik China werden in Höhe des gemäß Artikel 1 eingeführten endgültigen Zolls endgültig vereinnahmt. Die Sicherheitsleistungen, die den endgültigen Zoll übersteigen, werden freigegeben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. März 2008.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. JARC

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 214/2007 (ABl. L 62 vom 1.3.2007, S. 6).

VERORDNUNG (EG) Nr. 240/2008 DES RATES

vom 17. März 2008

zur Aufhebung des endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Belarus, Kroatien, Libyen und in der Ukraine nach einer Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾ („Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 9 und Artikel 11 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

1. Geltende Maßnahmen

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 92/2002⁽²⁾ führte der Rat im Januar 2002 endgültige Antidumpingzölle von 7,81 EUR bis 16,84 EUR pro Tonne auf die Einfuhren von Harnstoff, auch in wässriger Lösung, mit Ursprung in Belarus, Kroatien, Libyen und in der Ukraine ein. Mit derselben Verordnung wurden endgültige Antidumpingzölle von 6,18 EUR bis 21,43 EUR pro Tonne auf die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Estland, Litauen, Bulgarien und Rumänien eingeführt, die am 1. Mai 2004 bzw. am 1. Januar 2007, d. h. am Tag des Beitritts dieser Staaten zur Gemeinschaft, automatisch außer Kraft traten.

2. Überprüfungsantrag

(2) Die Kommission veröffentlichte im April 2006 eine Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten der geltenden Maßnahmen⁽³⁾. Am 17. Oktober 2006 erhielt die Kommission einen Antrag auf eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung.

(3) Der Antrag wurde vom Europäischen Düngemittelherstellerverband (EFMA, „Antragsteller“) im Namen von Herstellern eingereicht, auf die ein erheblicher Teil, in diesem Fall mehr als 50 %, der gesamten Harnstoffproduktion in der Gemeinschaft entfällt.

(4) Der Antragsteller lieferte hinreichende Anscheinsbeweise für seine Behauptung, dass das Außerkrafttreten der Maßnahmen wahrscheinlich ein Anhalten oder erneutes Auf-

treten von Dumping und Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Belarus, Kroatien, Libyen und in der Ukraine („betroffene Länder“) zur Folge hätte.

(5) Die Kommission kam nach Anhörung des Beratenden Ausschusses zu dem Schluss, dass die Beweislage ausreiche, um eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahme gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung einzuleiten; folglich leitete sie diese Überprüfung mit der Veröffentlichung der entsprechenden Bekanntmachung („Einleitungsbekanntmachung“) im *Amtsblatt der Europäischen Union*⁽⁴⁾ ein.

3. Untersuchungen, die andere Länder betreffen

(6) Im Mai 2006 leitete die Kommission gemäß Artikel 11 Absätze 2 und 3 der Grundverordnung eine Überprüfung⁽⁵⁾ der endgültigen Antidumpingzölle ein, die mit der Verordnung (EG) Nr. 901/2001⁽⁶⁾ des Rates auf die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Russland eingeführt worden waren. Infolge dieser Überprüfung hob der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 907/2007⁽⁷⁾ die endgültigen Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Russland auf. Auf der Grundlage der Überprüfung wurde der Schluss gezogen, dass kein Anhalten der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft festzustellen und dass ein erneutes Auftreten der Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen daher nicht wahrscheinlich sei.

4. Gegenwärtige Untersuchung

4.1. Untersuchungszeitraum

(7) Die Untersuchung hinsichtlich des Anhaltens bzw. erneuten Auftretens des schädigenden Dumpings betraf den Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis zum 30. September 2006 („UZÜ“). Die Analyse der Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung relevant sind, betraf den Zeitraum von 2002 bis zum Ende des UZÜ („Bezugszeitraum“).

4.2. Von der Untersuchung betroffene Parteien

(8) Die Kommission unterrichtete den Antragsteller, die Gemeinschaftshersteller, die ausführenden Hersteller in Belarus, Kroatien, Libyen und in der Ukraine („betroffene Ausführer“), die bekanntermaßen betroffenen Einführer, Händler, Verwender und ihre Verbände sowie die Vertreter der Regierungen der Ausfuhrländer offiziell über die Einleitung der Überprüfung.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2117/2005 (ABl. L 340 vom 23.12.2005, S. 17).

⁽²⁾ ABl. L 17 vom 19.1.2002, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 73/2006 (ABl. L 12 vom 18.1.2006, S. 1).

⁽³⁾ ABl. C 93 vom 21.4.2006, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. C 316 vom 22.12.2006, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. C 105 vom 4.5.2006, S. 12.

⁽⁶⁾ ABl. L 127 vom 9.5.2001, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. L 198 vom 31.7.2007, S. 4.

- (9) Die Kommission sandte Fragebogen an alle Genannten und an die Parteien, die sich innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Frist selbst gemeldet hatten.
- (10) Die Kommission gab den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Frist ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (11) Alle interessierten Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten und nachwiesen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprachen, wurden gehört.
- (12) Angesichts der Vielzahl von Gemeinschaftsherstellern, Einführern in der Gemeinschaft und ausführenden Herstellern in der Ukraine erschien es der Kommission geboten, gemäß Artikel 17 der Grundverordnung zu prüfen, ob mit einer Stichprobe gearbeitet werden sollte. Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden konnte, wurden alle oben genannten Parteien aufgefordert, gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung binnen 15 Tagen nach Einleitung der Untersuchung mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und ihr die in der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zu übermitteln.
- (13) Die Mitarbeit war seitens der Einführer in der Gemeinschaft sehr gering — nur einer erklärte sich zur Kooperation am Verfahren bereit. Daher erübrigte sich eine Stichprobenbildung für die Einführer.
- (14) Zwölf Gemeinschaftshersteller füllten das Stichprobenformular ordnungsgemäß aus und erklärten sich offiziell bereit, weiter an der Untersuchung mitzuarbeiten. Von diesen zwölf Unternehmen wurden vier, die den Untersuchungsergebnissen zufolge in Bezug auf die Produktions- und die Verkaufsmenge von Harnstoff in der Gemeinschaft für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft repräsentativ waren, für die Stichprobe ausgewählt. Die vier Gemeinschaftshersteller der Stichprobe repräsentierten im UZÜ rund 60 % der Gesamtproduktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, während auf die genannten zwölf Gemeinschaftshersteller rund 80 % der Gemeinschaftsproduktion entfielen. Diese Stichprobe stellte die größte repräsentative Produktions- und Verkaufsmenge von Harnstoff in der Gemeinschaft dar, die in der zur Verfügung stehenden Zeit angemessen untersucht werden konnte.
- (15) Vier ausführende Hersteller in der Ukraine füllten das Stichprobenformular ordnungsgemäß und fristgerecht aus und erklärten sich offiziell bereit, weiter an der Untersuchung mitzuarbeiten. Auf diese vier ausführenden Hersteller entfielen im UZÜ fast 100 % der Harnstoffausfuhren aus der Ukraine in die Gemeinschaft. Angesichts der geringen Anzahl der kooperierenden Unternehmen aus der Ukraine wurde beschlossen, auf eine Stichprobenbildung zu verzichten und alle Unternehmen zur Beantwortung der Fragebogen aufzufordern.
- (16) Die Kommission erhielt Antworten auf ihre Fragebogen von vier Gemeinschaftsherstellern, einem Einführer, zwei Verwendern und von vier ausführenden Herstellern in der Ukraine sowie von je einem Hersteller in Belarus, Kroatien und Libyen. Außerdem nahmen mehrere Einführer und Verwender und deren Verbände Stellung, ohne jedoch den Fragebogen zu beantworten.
- (17) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens von Dumping und Schädigung sowie für die Untersuchung des Gemeinschaftsinteresses als notwendig erachtete, und prüfte sie. In den Betrieben der folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche durchgeführt:
- a) Gemeinschaftshersteller der Stichprobe
- Fertiberia S.A., Madrid, Spanien,
 - SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH, Lutherstadt Wittenberg, Deutschland,
 - Yara Group (Yara Spa Ferrara, Italien und Yara Sluiskil B.V., Sluiskil, Niederlande),
 - Zakłady Azotowe Puławy S.A., Puławy, Polen;
- b) Ausführende Hersteller
- Ukraine:
 - Joint Stock Company Concern Stirol, Gorlowka,
 - Close Joint Stock Company Severodonetsk, Sewerodonezk,
 - Joint Stock Company Dnipro Azot, Dnjeproscherschinsk,
 - Open Joint Stock Company Cherkassy Azot, Tscherkassy;
 - Kroatien
 - Petrokemija D.D., Kutina;
- c) Gemeinschaftseinführer
- Dynea Austria GmbH, Krems, Österreich;
- d) Verwender in der Gemeinschaft
- Associazione Liberi Agricoltori Cremonesi, Cremona, Italien,
 - Acefer, Asociación Comercial Española de Fertilizantes, Madrid, Spanien.

B. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE**1. Betroffene Ware**

- (18) Die betroffene Ware ist dieselbe wie in der Ausgangsuntersuchung, nämlich Harnstoff, der derzeit unter den KN-Codes 3102 10 10 und 3102 10 90 („betroffene Ware“) eingereiht wird, mit Ursprung in Belarus, Kroatien, Libyen und in der Ukraine.
- (19) Harnstoff wird im Wesentlichen aus Ammoniak hergestellt, das wiederum aus Erdgas gewonnen wird. Er wird in fester oder flüssiger Form angeboten. Harnstoff in fester Form kann für landwirtschaftliche und industrielle Zwecke verwendet werden. Harnstoff landwirtschaftlicher Qualität findet entweder als Streudünger oder als Futtermittelzusatz Verwendung. Harnstoff industrieller Qualität wird als Rohstoff für bestimmte Leime und Kunststoffe verwendet. Flüssiger Harnstoff kann sowohl als Düngemittel als auch für industrielle Zwecke eingesetzt werden. Trotz der genannten unterschiedlichen Formen, in denen Harnstoff angeboten wird, bleiben seine chemischen Eigenschaften im Wesentlichen gleich; sie können für die Zwecke dieses Verfahrens daher als eine einzige Ware angesehen werden.

2. Gleichartige Ware

- (20) Diese Überprüfung bestätigte die Ausgangsuntersuchung, wonach die von den ausführenden Herstellern in Belarus, Kroatien, Libyen und in der Ukraine hergestellten und ausgeführten, die dort hergestellten und auf dem Inlandsmarkt verkauften Waren sowie die von den Gemeinschaftsherstellern hergestellten und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften Waren dieselben grundlegenden materiellen und chemischen Eigenschaften aufweisen und im Wesentlichen denselben Verwendungen zugeführt werden. Sie werden daher als gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen.

C. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS ODER ERNEUTEN AUFTRETENS DES DUMPINGS

- (21) Aufgrund der Schlussfolgerungen zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung werden nachstehend nur die wichtigsten Argumente hinsichtlich eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings ausgeführt.

1. Dumping der Einfuhren im Untersuchungszeitraum der Überprüfung**1.1. Allgemeine Grundsätze**

- (22) Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung wurde untersucht, ob im UZÜ Dumping vorlag und falls ja, ob ein Außerkrafttreten der Maßnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach zu einem Anhalten des Dumpings führen würde.

- (23) Im Falle der drei Ausfuhrländer mit Marktwirtschaftsstatus, nämlich Kroatiens, Libyens und der Ukraine, wurde der Normalwert gemäß Artikel 2 Absätze 1 bis 3 der Grundverordnung ermittelt. Für Belarus wurde der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung errechnet.

1.2. Kroatien

- (24) Zur Ermittlung der Dumpingspanne des einzigen ausführenden Herstellers in Kroatien wurde gemäß Artikel 2 Absätze 5, 11 und 12 der Grundverordnung der gewogene durchschnittliche Normalwert mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis verglichen.
- (25) Kroatien führte im UZÜ über 200 000 Tonnen Harnstoff in die Gemeinschaft aus, was 2,3 % des Gemeinschaftsmarktes entsprach. Es zeigte sich, dass der einzige bekannte und kooperierende ausführende Hersteller die Gemeinschaft im UZÜ nach wie vor zu erheblich gedumpten Preisen belieferte. Die ermittelte Dumpingspanne lag bei über 20 %.

- (26) Es gab erhebliche Zweifel daran, dass die Kosten für Gas, das einen wichtigen Rohstoff bei der Produktion des Harnstoffs darstellt, in den Aufzeichnungen des ausführenden Herstellers angemessen wiedergegeben waren. Es wurde nämlich festgestellt, dass das Gas unter besonderen Bedingungen bezogen wurde, und zwar zu außergewöhnlich niedrigen Preisen, was auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass sowohl der ausführende Hersteller als auch der Gaslieferant Unternehmen sind, die mehrheitlich dem kroatischen Staat gehören. Da für den kroatischen Inlandsmarkt keine unverzerrten Gaspreise verfügbar waren, mussten die Gaspreise gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung „auf einer anderen angemessenen Grundlage einschließlich Informationen aus anderen repräsentativen Märkten“ ermittelt werden. Für die Preisberichtigung könnte der Durchschnittspreis für russisches Gas bei der Ausfuhr an der deutsch-tschechischen Grenze (Grenzübergang Waidhaus), abzüglich Transportkosten, herangezogen werden, da das für die Herstellung der Ware verwendete Gas größtenteils aus Russland stammt und Waidhaus der Hauptumschlagplatz für russische Gaslieferungen in die EU ist. Dies würde zu einer deutlichen Erhöhung der Dumpingspanne führen. Aufgrund der Tatsache, dass das Dumping auch ohne diese Berichtigung vorlag, und angesichts der nachstehend dargelegten Schlussfolgerungen zur Wahrscheinlichkeit des erneuten Auftretens der Schädigung wurde diese Frage nicht weiterverfolgt.

1.3. Belarus, Libyen und die Ukraine

- (27) Wie unter den Erwägungsgründen 29, 38 und 45 erläutert, bewegten sich die Ausfuhrmengen aus den drei übrigen betroffenen Ausfuhrländern auf so niedrigem Niveau, dass die entsprechenden Ausfuhrpreise für nicht hinreichend zuverlässig befunden wurden, um für sich genommen als Grundlage für eine Feststellung in Bezug auf das Anhalten des Dumpings dienen zu können.

2. Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens des Dumpings

2.1. Belarus

- (28) Da Belarus nicht als eine Marktwirtschaft gilt, wurde der Normalwert anhand der Angaben eines Herstellers in einem Marktwirtschaftsdrittland ermittelt. In der Einleitungsbekanntmachung waren die Vereinigten Staaten von Amerika als geeignetes Vergleichsland vorgesehen, da sie zu diesem Zweck bereits in der Ausgangsuntersuchung herangezogen worden waren. Keine der interessierten Parteien übermittelte diesbezüglich eine Stellungnahme. Der bereits in der Ausgangsuntersuchung kooperierende US-Hersteller beantwortete einen Fragebogen, der zur Bestimmung des Normalwerts verwendet wurde.
- (29) Der Fragebogen wurde vom einzigen der Kommission bekannten belarussischen Hersteller ausgefüllt. Insgesamt führte Belarus etwa 25 000 Tonnen Harnstoff aus, was einem Gemeinschaftsmarktanteil von 0,3 % entspricht. Angesichts eines derart niedrigen Marktanteils konzentrierte sich die Untersuchung in Bezug auf Belarus auf die Wahrscheinlichkeit des erneuten Auftretens des Dumpings.
- (30) Hierfür wurde das Ausfuhrverhalten von Belarus gegenüber sämtlichen Drittstaaten analysiert. Die Ausfuhren in sämtliche Regionen der Welt wurden zu Preisen abgewickelt, die stets niedriger waren als der im Vergleichsland ermittelte Normalwert, was belegt, dass die Preise für andere Exportmärkte gedumpt waren.
- (31) Darüber hinaus wurde geprüft, ob belarussische Ausführpreise auch dann gedumpt wären, wenn sie sich auf dem gegenwärtig in der Gemeinschaft herrschenden Preisniveau bewegten. Es ist nämlich unwahrscheinlich, dass ein Grunderzeugnis wie Harnstoff zu Preisen verkauft werden könnte, die über den aktuellen Marktpreisen liegen. Das Ergebnis dieser Analyse ergab ebenfalls erhebliche Dumpingspannen.
- (32) Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die Preise für Ausfuhren auf andere Exportmärkte geringfügig höher waren als die Preise für Ausfuhren in die Gemeinschaft. Daher ist es fraglich, ob die Gemeinschaft hinsichtlich der Preise einen attraktiveren Markt als Drittländermärkte darstellen könnte.
- (33) Angesichts der vorstehend genannten Tatsachen und Erwägungen gibt es Anhaltspunkte dafür, dass das Dumping wahrscheinlich erneut auftreten würde, falls die Maßnahmen außer Kraft treten würden.

2.2. Kroatien

- (34) Wie unter Erwägungsgrund 25 dargelegt, waren die Ausfuhren in die Gemeinschaft den Untersuchungen zufolge gedumpt. Es wurde ferner das Ausfuhrverhalten Kroatiens gegenüber sämtlichen Drittstaaten analysiert. Die Ausfuhren in alle Regionen der Welt wurden zu Preisen ab-

wickelt, die niedriger waren als der Normalwert, was belegt, dass Dumping auch ohne die oben genannte Be-richtigung vorlag.

- (35) Darüber hinaus wurde geprüft, ob kroatische Ausführpreise auch dann gedumpt wären, wenn sie sich auf dem gegenwärtig in der Gemeinschaft herrschenden Preisniveau bewegten. Es ist nämlich unwahrscheinlich, dass ein Grunderzeugnis wie Harnstoff zu Preisen verkauft werden könnte, die über den aktuellen Marktpreisen liegen. Das Ergebnis dieser Analyse ergab ebenfalls erhebliche Dumpingspannen.
- (36) Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die Preise für Ausfuhren auf andere Exportmärkte geringfügig höher waren als die Preise für Ausfuhren in die Gemeinschaft. Daher ist es fraglich, ob die Gemeinschaft hinsichtlich der Preise einen attraktiveren Markt als Drittländermärkte darstellen könnte.
- (37) Es gibt daher Anhaltspunkte dafür, dass das Dumping bei einem Außerkräfttreten der Maßnahmen wahrscheinlich erneut auftreten würde.

2.3. Libyen

- (38) Der einzige der Kommission bekannte ausführende Hersteller beantwortete den Fragebogen unvollständig. Da er die Übermittlung einiger fehlender Informationen versäumte, musste entsprechend auf Artikel 18 der Grundverordnung zurückgegriffen werden. Den verfügbaren Informationen zufolge führte Libyen im UZÜ etwa 70 000 Tonnen Harnstoff in die Gemeinschaft aus, was einen Marktanteil von 0,8 % in der Gemeinschaft ausmachte. Angesichts dieses niedrigen Marktanteils konzentrierte sich die Untersuchung in Bezug auf Libyen auf die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens des Dumpings. Die Analyse hinsichtlich des Dumpings und der Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens des Dumpings wurde anhand der zur Verfügung stehenden Daten durchgeführt.
- (39) In Ermangelung repräsentativer Inlandsverkäufe auf dem libyschen Markt wurde der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung anhand der Produktionskosten im Ursprungsland zuzüglich eines angemessenen Betrags für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten und für Gewinne ermittelt. Eine Gewinnspanne von 8 % wurde in diesem Fall für angemessen befunden.
- (40) Die Auswertung des durch das kooperierende Unternehmen in Libyen übermittelten Antwortfragebogens ergab, dass sein Kerngeschäft in Ausfuhren auf andere Drittmärkte bestand. Im UZÜ wurden rund 570 000 Tonnen auf Drittmärkte exportiert, was mehr als der achtfachen Menge des gesamten Ausfuhrvolumens auf den Gemeinschaftsmarkt entspricht. Der Vergleich der Ausführpreise, die für diese Exporte berechnet wurden, mit dem wie vorstehend erläutert ermittelten Normalwert ergab eine beträchtliche Dumpingspanne.

(41) Es gab erhebliche Zweifel daran, dass die Kosten für Gas, das einen wichtigen Rohstoff bei der Produktion des Harnstoffs darstellt, in den Aufzeichnungen des ausführenden Herstellers angemessen wiedergegeben waren. Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen wurde festgestellt, dass das Gas unter besonderen Bedingungen bezogen wurde, und zwar zu außergewöhnlich niedrigen Preisen, was auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass sowohl der ausführende Hersteller als auch der Gaslieferant Unternehmen sind, die mehrheitlich dem libyschen Staat gehören. Eine Berichtigung würde zur erheblichen Erhöhung der Dumpingspanne führen. Aufgrund der Tatsache, dass das Dumping auch ohne diese Berichtigung vorliegt, und angesichts der nachstehend dargelegten Schlussfolgerungen zur Wahrscheinlichkeit des erneuten Auftretens der Schädigung wurde die Anwendung einer solchen, ansonsten gerechtfertigten Berichtigung als nicht erforderlich erachtet.

(42) Darüber hinaus wurde geprüft, ob libysche Ausfuhrpreise auch dann gedummt wären, wenn sie sich auf dem gegenwärtig in der Gemeinschaft herrschenden Preisniveau bewegten. Es ist nämlich unwahrscheinlich, dass ein Grunderzeugnis wie Harnstoff zu Preisen verkauft werden könnte, die über den aktuellen Marktpreisen liegen. Das Ergebnis dieser Analyse ergab ebenfalls erhebliche Dumpingspannen.

(43) Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die Preise für Ausfuhren auf andere Exportmärkte geringfügig höher waren als die Preise für den Export in die Gemeinschaft. Daher ist es fraglich, ob die Gemeinschaft hinsichtlich der Preise einen attraktiveren Markt als Drittlandmärkte darstellen würde.

(44) Aus diesen Gründen gibt es Anhaltspunkte dafür, dass das Dumping wahrscheinlich erneut auftreten würde, falls die Maßnahmen außer Kraft treten würden.

2.4. Ukraine

(45) Es arbeiteten vier Hersteller an der Untersuchung mit. Nur zwei von ihnen verkauften im UZÜ die betroffene Ware in der Gemeinschaft. Insgesamt führte die Ukraine nur etwa 20 000 Tonnen Harnstoff aus, was einem Gemeinschaftsmarktanteil von 0,2 % entspricht. Angesichts dieses niedrigen Marktanteils konzentrierte sich die Untersuchung in Bezug auf die Ukraine auf die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens des Dumpings.

(46) Was die Gaskosten betrifft, wurde festgestellt, dass die Ukraine das für die Herstellung des Harnstoffs verwendete Gas größtenteils aus Russland importiert. Alle verfügbaren Informationen deuten darauf hin, dass die Ukraine Erdgas aus Russland zu Preisen einführt, die erheblich unter den Marktpreisen liegen, die auf nichtregulierten Märkten für Erdgas gezahlt werden. Die Untersuchung ergab, dass der Preis für das aus Russland in die Gemeinschaft ausgeführte Gas fast doppelt so hoch war wie der inländische Gaspreis in der Ukraine. Daher wurden die Gaskosten des Antragstellers gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung auf der Grundlage von

Informationen aus anderen repräsentativen Märkten berichtigt. Für die Preisberichtigung wurde der Durchschnittspreis für russisches Gas bei der Ausfuhr an der deutsch-tschechischen Grenze (Grenzübergang Waidhaus), abzüglich Transportkosten, herangezogen. Waidhaus ist der Hauptumschlagplatz für russische Gaslieferungen in die EU, die den größten Abnehmer für russisches Erdgas darstellt und in der die Preise die Kosten angemessen widerspiegeln; daher kann dieser Markt als repräsentativ im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung angesehen werden.

(47) Die Berichtigung ergab Inlandspreise, die für drei der betroffenen Unternehmen unter den Kosten lagen; als Normalwert wurden daher die Produktionskosten zuzüglich einer Gewinnspanne von 8 % herangezogen. Für das vierte Unternehmen wurden zu diesem Zweck gebührend berichtigte Inlandspreise zugrunde gelegt.

(48) Es wurde das Ausfuhrverhalten der ukrainischen Ausfuhrhersteller gegenüber sämtlichen Drittstaaten analysiert. Die Ausfuhren in sämtliche Regionen der Welt wurden zu Preisen abgewickelt, die stets deutlich niedriger waren als der wie oben beschrieben ermittelte Normalwert.

(49) Darüber hinaus wurde geprüft, ob ukrainische Ausfuhrpreise auch dann gedummt wären, wenn sie sich auf dem gegenwärtig in der Gemeinschaft herrschenden Preisniveau bewegten. Es ist nämlich unwahrscheinlich, dass ein Grunderzeugnis wie Harnstoff zu Preisen verkauft werden könnte, die über den aktuellen Marktpreisen liegen. Das Ergebnis dieser Analyse ergab ebenfalls erhebliche Dumpingspannen. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die Preise für Ausfuhren auf andere Exportmärkte mit dem Niveau der Preise für Ausfuhren in die Gemeinschaft vergleichbar waren. Daher ist es fraglich, ob die Gemeinschaft hinsichtlich der Preise einen attraktiveren Markt als Drittlandmärkte darstellen könnte. Angesichts der vorstehend genannten Tatsachen und Erwägungen gibt es Anhaltspunkte dafür, dass das Dumping wahrscheinlich erneut auftreten würde, falls die Maßnahmen außer Kraft gesetzt würden.

3. Einfuhrentwicklung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen

3.1. Belarus

(50) Den vorliegenden Informationen zufolge hatte Belarus im UZÜ Kapazitätsreserven von etwa 150 000 Tonnen. Darüber hinaus betrug die Ausfuhren in andere Drittländer etwa 225 000 Tonnen.

(51) Es ist nicht auszuschließen, dass ein Teil der Kapazitätsreserven nach Außerkraftsetzung der Maßnahmen für Exporte auf den Gemeinschaftsmarkt genutzt werden könnte. Der einzige belarussische Ausführer hat gut ausgebauten Vertriebskanäle in der Gemeinschaft, die generell — insbesondere für Länder, die in geografischer Nähe liegen — aufgrund der Marktgröße eine attraktive Absatzregion ist.

(52) Es ist indessen nicht auszuschließen, dass ein Teil dieser Überkapazitäten für Ausfuhren in andere Drittländer genutzt werden würde, da sich die realistisch zu erzielenden Ab-Werk-Preise in diesen Regionen auf einem ähnlichen (oder sogar höheren) Niveau bewegen wie die für die Ausfuhren in die Gemeinschaft erzielbaren Preise. Darüber hinaus ist offen, ob der Harnstoffverbrauch in anderen Regionen der Welt angesichts der aktuellen Tendenzen zur Intensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung nicht steigen wird. Alles in allem ist nicht zu erwarten, dass die gesamten Kapazitätsreserven nach dem Außerkrafttreten der Maßnahmen für Ausfuhren verwendet werden würden — es ist aber zu erwarten, dass sie über den Geringfügigkeitsschwellen lägen.

(53) Ähnliche Argumente lassen sich in Bezug auf eine Umlenkung von Ausfuhren in andere Drittländer vorbringen, weshalb es unwahrscheinlich ist, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen die Ausfuhren in absehbarer Zukunft wesentlich ansteigen würden.

3.2. Kroatien

(54) Den vorliegenden Informationen zufolge hatte Kroatien im UZÜ Kapazitätsreserven von etwa 120 000 Tonnen. Darüber hinaus betrug die Ausfuhren in andere Drittländer etwa 60 000 Tonnen. Es ist nicht auszuschließen, dass ein Teil der Kapazitätsreserven nach Außerkrafttreten der Maßnahmen für Ausfuhren auf den Gemeinschaftsmarkt geleitet würde. Der einzige kroatische Ausführer hat gut ausgebaute Vertriebskanäle in der Gemeinschaft, die generell — insbesondere für Länder, die in geografischer Nähe liegen — aufgrund der Marktgröße eine attraktive Absatzregion ist.

(55) Andererseits vermochten die Antidumpingmaßnahmen Kroatien nicht daran zu hindern, erhebliche Mengen der betroffenen Ware in die Gemeinschaft auszuführen. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass derartige Maßnahmen die Ausfuhr von noch größeren Mengen in die Gemeinschaft verhindert hätten. Da dies nicht der Fall war, ist unwahrscheinlich, dass es zu erheblichen zusätzlichen Ausfuhren in die Gemeinschaft durch die Nutzung der Kapazitätsreserven kommen würde. Es ist indessen nicht auszuschließen, dass ein Teil dieser Überkapazitäten für Ausfuhren in andere Drittländer genutzt werden würde, da sich die realistisch zu erzielenden Ab-Werk-Preise in diesen Regionen auf einem ähnlichen (oder sogar höheren) Niveau bewegen wie die für die Ausfuhren in die Gemeinschaft erzielbaren Preise.

(56) Darüber hinaus ist offen, ob der Harnstoffverbrauch in anderen Regionen der Welt angesichts der aktuellen Tendenzen zur Intensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung nicht steigen wird. Alles in allem ist zwar nicht zu erwarten, dass die kroatischen Kapazitätsreserven im erheblichen Ausmaß für zusätzliche Ausfuhren in die Gemeinschaft genutzt werden würden, angesichts der gegenwärtigen Exportmengen dürfte sich das Ausfuhrvolumen in die Gemeinschaft jedoch nach wie vor oberhalb der Geringfügigkeitsschwelle bewegen.

(57) Ähnliche Argumente lassen sich in Bezug auf eine Umlenkung von Ausfuhren in andere Drittländer vorbringen, weshalb es unwahrscheinlich ist, dass bei einem Außerkraft-

treten der Maßnahmen die Ausfuhren in absehbarer Zukunft wesentlich ansteigen würden.

3.3. Libyen

(58) Den vorliegenden Informationen zufolge hatte Libyen im UZÜ Kapazitätsreserven von etwa 140 000 Tonnen. Darüber hinaus betrug die Ausfuhren in andere Drittländer etwa 570 000 Tonnen. Es ist nicht auszuschließen, dass ein Teil der Kapazitätsreserven nach Außerkrafttreten der Maßnahmen für Ausfuhren auf den Gemeinschaftsmarkt geleitet würde. Der einzige libysche Ausführer hat gut ausgebaute Vertriebskanäle in der Gemeinschaft, die generell — insbesondere für Länder, die in geografischer Nähe liegen — aufgrund der Marktgröße eine attraktive Absatzregion ist.

(59) Es ist indessen nicht auszuschließen, dass ein Teil dieser Überkapazitäten für Ausfuhren in andere Drittländer genutzt werden würde, da sich die realistisch zu erzielenden Ab-Werk-Preise in diesen Regionen auf einem ähnlichen (oder sogar höheren) Niveau bewegen wie die für die Ausfuhren in die Gemeinschaft erzielbaren Preise. Darüber hinaus ist offen, ob der Harnstoffverbrauch in anderen Regionen der Welt angesichts der aktuellen Tendenzen zur Intensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung nicht steigen wird. Alles in allem ist nicht zu erwarten, dass die gesamten Kapazitätsreserven nach dem Außerkrafttreten der Maßnahmen für Ausfuhren verwendet werden würden — es ist aber zu erwarten, dass sie über den Geringfügigkeitsschwellen lägen.

(60) Ähnliche Argumente lassen sich in Bezug auf eine Umlenkung von Ausfuhren in andere Drittländer vorbringen, weshalb es unwahrscheinlich ist, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen die Ausfuhren in absehbarer Zukunft wesentlich ansteigen würden.

3.4. Ukraine

(61) Den vorliegenden Informationen zufolge hatte die Ukraine im UZÜ Kapazitätsreserven von etwa 375 000 Tonnen. Darüber hinaus betrug die Ausfuhren in andere Drittländer etwa 3 500 000 Tonnen. Es ist nicht auszuschließen, dass ein Teil der Kapazitätsreserven nach Außerkrafttreten der Maßnahmen für Ausfuhren auf den Gemeinschaftsmarkt geleitet würde. Die ukrainischen Ausführer haben gut ausgebaute Vertriebskanäle in der Gemeinschaft, die generell — insbesondere für Länder, die in geografischer Nähe liegen — aufgrund der Marktgröße eine attraktive Absatzregion ist. Es ist indessen nicht auszuschließen, dass ein Teil dieser Überkapazitäten für Ausfuhren in andere Drittländer genutzt werden würde, da sich die realistisch zu erzielenden Ab-Werk-Preise in diesen Regionen auf einem ähnlichen Niveau bewegen wie die für die Ausfuhren in die Gemeinschaft erzielbaren Preise. Darüber hinaus ist offen, ob der Harnstoffverbrauch in anderen Regionen der Welt angesichts der aktuellen Tendenzen zur Intensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung nicht steigen wird. Alles in allem ist nicht zu erwarten, dass die gesamten Kapazitätsreserven nach dem Außerkrafttreten der Maßnahmen für Ausfuhren verwendet werden würden — es ist aber zu erwarten, dass sie über den Geringfügigkeitsschwellen lägen.

(62) Was die potenzielle Umleitung der Ausfuhren von Drittländern in die Gemeinschaft betrifft, brachten die Antragsteller vor, dass die prognostizierte Kapazitätssteigerung in anderen Regionen (insbesondere im Nahen Osten) die ukrainischen Exporte hauptsächlich nach Asien, aber auch nach Afrika und nach Lateinamerika in einer Größenordnung von über 3 000 000 Tonnen verdrängen würde, so dass diese Ausfuhrmenge dann in die Gemeinschaft umgeleitet werden würde. Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ist es allerdings nicht möglich, festzustellen, ob eine solche Verlagerung tatsächlich stattfinden würde, da beispielsweise der steigende globale Verbrauch diese zusätzlichen Produktionsmengen absorbieren könnte, sollten sie auf den Markt gelangen. Ferner ist nicht auszuschließen, dass sich die Kapazitätssteigerungen über einen längeren Zeitraum erstrecken würden als vom Antragsteller angegeben. Vor diesem Hintergrund war es nicht möglich, zu bestätigen, dass in absehbarer Zeit mit der Umleitung erheblicher zusätzlicher Mengen der betroffenen Ware auf den Gemeinschaftsmarkt zu rechnen wäre, sollten die Maßnahmen außer Kraft treten.

4. Schlussfolgerung zu der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens bzw. erneuten Auftretens von Dumping

(63) Auf der Grundlage der vorgenannten Analyse wird der Schluss gezogen, dass ein Anhalten des Dumpings erheblicher Mengen von Harnstoff im Falle Kroatiens und ein erneutes Auftreten von Dumping im Falle der drei anderen betroffenen Länder bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen unwahrscheinlich ist.

D. DEFINITION DES WIRTSCHAFTSZWEIGS DER GEMEINSCHAFT

1. Definition der Gemeinschaftsproduktion

(64) In der Gemeinschaft wird die gleichartige Ware von 16 Herstellern hergestellt, deren Produktion als die gesamte Gemeinschaftsproduktion im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung betrachtet wird. Acht von diesen Herstellern erlangten den Status des Gemeinschaftsherstellers im Zuge der Erweiterung der EU im Mai 2004.

(65) Von den 16 Gemeinschaftsherstellern erklärten sich zwölf bereit, an der Untersuchung mitzuarbeiten, drei weitere erteilten die für die Stichprobenbildung erforderlichen Auskünfte, ohne jedoch weitere Mitarbeit anzubieten. Keiner der Gemeinschaftshersteller erhob Einwände gegen den Überprüfungsantrag.

(66) Die folgenden zwölf Hersteller waren kooperationsbereit:

— Achema AB (Litauen),

— Adbos de Portugal (Portugal),

— AMI Agrolinz Melamine International GmbH (Österreich),

— Duslo a.s. (Slowakei),

— Fertiberia S.A. (Spanien),

— AS Nitrofert (Estland),

— Nitrogénművek Zrt (Ungarn),

— SKW Stickstoffwerke Piesteritz (Deutschland),

— Yara Group (Zusammenlegung von Yara France SA (Frankreich), Yara Italia S.p.A (Italien), Yara Brunsbüttel GmbH (Deutschland) und Yara Sluiskil BV (Niederlande)),

— Zakłady Azotowe Puławy (Polen),

— ZAK S.A. (Polen),

— BASF AG (Deutschland).

(67) Auf diese zwölf Gemeinschaftshersteller entfiel im UZÜ mit einem Anteil von rund 80 % ein erheblicher Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion der gleichartigen Ware. Sie werden daher als Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen und nachstehend auch als „Wirtschaftszweig der Gemeinschaft“ bezeichnet. Die vier nicht kooperierenden Gemeinschaftshersteller werden nachstehend als „übrige Gemeinschaftshersteller“ bezeichnet.

(68) Wie bereits erwähnt, wurde eine Stichprobe aus vier Unternehmen gebildet. Alle Gemeinschaftshersteller der Stichprobe kooperierten und beantworteten den Fragebogen fristgerecht. Darüber hinaus stellten die übrigen acht kooperierenden Gemeinschaftshersteller ordnungsgemäß einige allgemeine Daten für die Schadensanalyse bereit.

E. LAGE AUF DEM GEMEINSCHAFTSMARKT

1. Gemeinschaftsverbrauch

(69) Der sichtbare Gemeinschaftsverbrauch wurde anhand der Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt, der Verkaufsmengen der übrigen Gemeinschaftshersteller auf dem Gemeinschaftsmarkt und der Eurostat-Daten für alle Einfuhren in die EU ermittelt. Wegen der Erweiterung der EU im Jahr 2004 wurde für den Verbrauch aus Gründen der Klarheit und Kohärenz im gesamten Bezugszeitraum der Markt der EU-25 zugrunde gelegt. Da die Untersuchung vor der erneuten Erweiterung der EU um Bulgarien und Rumänien eingeleitet worden war, beschränkt sich die Analyse auf die Situation der EU-25.

- (70) Der Gemeinschaftsverbrauch stieg zwischen 2002 und 2003 um 3 % und blieb bis zum UZÜ konstant.

	2002	2003	2004	2005	UZÜ
Gemeinschaftsverbrauch insgesamt (in Tonnen)	8 650 000	8 945 000	8 955 000	8 875 000	8 950 000
Index (2002 = 100)	100	103	104	103	103

2. Einfuhren aus den betroffenen Ländern

2.1. Menge, Marktanteil und Preise der Einfuhren

- (71) Die Entwicklung der Mengen, Marktanteile und Durchschnittspreise der Einfuhren aus Belarus, Kroatien, Libyen und aus der Ukraine ist im Folgenden dargelegt. Die Angaben stützen sich auf Eurostat-Statistiken.

	2002	2003	2004	2005	UZÜ
Belarus — Einfuhrmenge (in Tonnen)	134 931	167 981	62 546	62 044	25 193
Marktanteil	1,6 %	1,9 %	0,7 %	0,7 %	0,3 %
Einfuhrpreise (EUR/Tonne)	107,5	126,6	148,5	165,7	190,5
Index (2002 = 100)	100	118	138	154	177
Ukraine — Einfuhrmenge (in Tonnen)	44 945	36 304	77 270	84 338	52 553
Marktanteil	0,5 %	0,4 %	0,8 %	0,9 %	0,5 %
Einfuhrpreise (EUR/Tonne)	117,4	134,5	139,6	192,7	194,0
Index (2002 = 100)	100	115	119	164	165
Kroatien — Einfuhrmenge (in Tonnen)	126 400	179 325	205 921	187 765	208 050
Marktanteil	1,5 %	2,0 %	2,3 %	2,1 %	2,3 %
Einfuhrpreise (EUR/Tonne)	125,1	135,0	145,0	171,7	185,0
Index (2002 = 100)	100	108	116	137	148
Libyen — Einfuhrmenge (in Tonnen)	142 644	227 793	153 390	124 515	73 361
Marktanteil	1,6 %	2,5 %	1,7 %	1,4 %	0,8 %
Einfuhrpreise (EUR/Tonne)	114,1	134,9	147,2	193,8	201,6
Index (2002 = 100)	100	118	129	170	177

- (72) Im Falle von Belarus nahm die Einfuhrmenge zwischen 2002 und 2003 geringfügig zu, anschließend ging sie im Bezugszeitraum kontinuierlich zurück (– 81 % für den gesamten Zeitraum). Auch der auf dieses Land entfallende Marktanteil nahm zwischen 2002 und 2003 geringfügig zu und verringerte sich anschließend kontinuierlich bis auf 0,3 % im UZÜ. Ab 2004 lagen die Einfuhrmengen unter der Geringfügigkeitsschwelle. Die Preise stiegen im Bezugszeitraum von 107 EUR/Tonne auf 190 EUR/Tonne.

- (73) Was die Ukraine betrifft, lagen die Einfuhrmengen stets unterhalb der Geringfügigkeitsschwelle, die Einfuhrpreise stiegen hingegen zwischen 2002 und dem UZÜ um 65 %.
- (74) Die Einfuhren aus Kroatien waren im gesamten Bezugszeitraum mit etwa 2 % Marktanteil in der Gemeinschaft ziemlich stabil, die Preise für die Einfuhren aus diesem Land stiegen hingegen um 48 %.
- (75) Bei den Einfuhren aus Libyen war im Jahr 2003 ein Anstieg zu verzeichnen, dann aber ein kontinuierlicher Rückgang bis zum Ende des UZÜ. Während des gesamten Bezugszeitraums verringerten sie sich um 49 %, ihr Marktanteil schrumpfte von 1,6 % im Jahr 2002 auf 0,8 % im UZÜ. Ähnlich wie im Falle aller anderen betroffenen Länder stiegen auch die Preise der Einfuhren aus Libyen, und zwar um 77 % zwischen 2002 und dem UZÜ.
- (76) Die in diesen vier Ländern zu beobachtende Preisentwicklung liegt über oder ist vergleichbar mit dem Anstieg der Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.
- (77) Um die Höhe der Preisunterbietung durch Kroatien im UZÜ zu berechnen, wurden die Ab-Werk-Preise, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft unabhängigen Abnehmern in Rechnung stellte, mit den cif-Preisen frei Grenze der Gemeinschaft (berichtigt auf den Anlandepreis) des einzigen kooperierenden ausführenden Herstellers aus Kroatien verglichen. Dieser Vergleich ergab, dass die Einfuhren die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 4,7 % unterboten. Allerdings bewegten sich diese Preise auf dem Niveau des nicht schädigenden Preises, der für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ermittelt wurde.
- (78) Angesichts der Tatsache, dass der Marktanteil bei drei der vier betroffenen Länder — sowohl einzeln als auch gemeinsam — unterhalb der Geringfügigkeitsschwelle lag, wurde die Auffassung vertreten, dass ihre Ausfuhren in die Gemeinschaft keine Schädigung verursachten und dass die Unterbietungsspannen kein für die Analyse des möglichen Anhaltens der Schädigung relevanter Teilaspekt waren.

3. Einfuhren aus anderen Ländern

- (79) Die nachstehende Tabelle weist die Menge der Einfuhren aus anderen Drittländern im Bezugszeitraum auf. Die angegebene Mengen- und Preisentwicklung basiert ebenfalls auf Eurostat-Daten.

	2002	2003	2004	2005	UZÜ
Einfuhren aus Russland (in Tonnen)	1 360 025	1 429 543	1 783 742	1 404 863	1 488 367
Marktanteil	15,7 %	16,0 %	19,9 %	15,8 %	16,6 %
Preise der Einfuhren aus Russland (in EUR/Tonne)	119	133	154	180	196
Einfuhren aus Ägypten (in Tonnen)	579 830	629 801	422 892	385 855	624 718
Marktanteil	6,7 %	7,0 %	4,7 %	4,3 %	7,0 %
Preise der Einfuhren aus Ägypten (in EUR/Tonne)	149	163	178	220	222
Einfuhren aus Rumänien (in Tonnen)	260 298	398 606	235 417	309 195	248 377
Marktanteil	3,0 %	4,5 %	2,6 %	3,5 %	2,8 %
Preise der Einfuhren aus Rumänien (in EUR/Tonne)	123	142	175	197	210

	2002	2003	2004	2005	UZÜ
Einfuhren aus allen anderen Ländern (in Tonnen)	373 732	291 620	254 311	336 110	326 579
Marktanteil	4,3 %	3,3 %	2,8 %	3,8 %	3,6 %
Preise der Einfuhren aus allen anderen Ländern (in EUR/Tonne)	141	170	194	221	224
Marktanteil Drittstaaten insgesamt	29,7 %	30,8 %	30,0 %	27,4 %	30,0 %

- (80) Es sei darauf hingewiesen, dass die Gesamteinfuhren aus Drittländern während des gesamten Zeitraums um 4,4 % anstiegen. Dies ist vor allem auf die gestiegenen Einfuhren aus Russland (9,4 %) zurückzuführen, das mit Abstand der größte Ausführer ist. Es sei ebenfalls darauf hingewiesen, dass für die Einfuhren aus Russland während des gesamten Zeitraums Maßnahmen in Form eines Mindesteinfuhrpreises galten, die durch die Verordnung (EG) Nr. 907/2007 (siehe Erwägungsgrund 6) aufgehoben wurden. Zwischen 2002 und dem UZÜ stiegen die Einfuhren aus Ägypten um 7,7 %, während die Einfuhren aus anderen Drittländern in derselben Größenordnung zurückgingen, wobei mehr als 40 % dieser Einfuhren auf Rumänien entfielen. Was die Ausfuhrpreise betrifft, exportierten alle oben genannten Länder in die Gemeinschaft zu Preisen, die im UZÜ nicht unter denen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lagen und/oder höher als der nicht schädigende Preis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft waren.

4. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (81) Gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung prüfte die Kommission alle Wirtschaftsfaktoren und -indizes, die die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beeinflussten.

4.1. Vorbemerkungen

- (82) Wie sich gezeigt hat, verwenden die meisten kooperierenden Hersteller des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft die gleichartige Ware zur Weiterverarbeitung zu gemischten und synthetischen Düngemitteln, also zu Stickstoffdüngern, die im nachgelagerten Produktionsprozess mit solchen Substanzen wie wasserlöslichem Phosphor und/oder wasserlöslichem Kalium versetzt werden.
- (83) Der auf diese Weise intern verwendete Harnstoff gelangt den Untersuchungsergebnissen zufolge nicht auf den freien Markt und steht somit nicht im Wettbewerb mit Einfuhren der betroffenen Ware. Die Untersuchung zeigte, dass dieser Eigenverbrauch einen konstanten Anteil von etwa 20 % an der Gesamtproduktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausmacht. Deshalb gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass er das Schadensbild des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht signifikant beeinflussen kann.
- (84) Wenn mit Stichproben gearbeitet wird, werden üblicherweise bestimmte Schadensindikatoren (Produktion, Produktionskapazität, Lagerbestände, Verkäufe, Marktanteil, Wachstum und Beschäftigung) für den gesamten Wirtschaftszweig der Gemeinschaft analysiert (in den Tabellen „WZ“ abgekürzt), während die Schadensindikatoren, die sich auf die Ergebnisse einzelner Unternehmen beziehen (Preise, Produktionskosten, Rentabilität, Löhne, Investitionen, RoI, Cashflow und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten), anhand der Informationen untersucht werden, die von den Gemeinschaftsherstellern der Stichprobe eingeholt werden (in den Tabellen „SP“ abgekürzt).

4.2. Daten über den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft insgesamt

a) Produktion

- (85) Die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft (einschließlich der Mengen für den Eigenverbrauch) blieb zwischen 2002 und dem UZÜ praktisch konstant: Sie stieg im Jahr 2003 um 5 % und fiel im Jahr 2004 um denselben Prozentsatz. Im Jahr 2005 sowie während des UZÜ konnte ein geringer Anstieg der Produktion um 2 % bzw. um einen Prozentpunkt verzeichnet werden, in absoluten Zahlen ausgedrückt erreichte sie 4,45 Mio. Tonnen.

	2002	2003	2004	2005	UZÜ
WZ Produktion (in Tonnen)	4 300 000	4 500 000	4 300 000	4 400 000	4 450 000
Index (2002 = 100)	100	105	100	102	103
Produktion des WZ für den Eigenverbrauch	800 000	800 000	800 000	900 000	900 000
in % der Gesamtproduktion	19,3 %	18,5 %	19,5 %	20,6 %	20,2 %

Quelle: Antragsteller, Angaben in den Stichprobenfragebogen sowie überprüfte Angaben in den sonstigen Fragebogen

b) Kapazität und Kapazitätsauslastung

- (86) Die Produktionskapazität nahm von 2002 bis zum UZÜ leicht zu (um 5 %). Angesichts der konstanten Produktionsmenge nahm die daraus resultierende Kapazitätsauslastung von 84 % im Jahr 2002 auf 81 % im UZÜ leicht ab. Allerdings kann die Kapazitätsauslastung bei dieser Art der Produktion und in diesem Wirtschaftszweig von der Produktion anderer Erzeugnisse beeinflusst werden, die sich in denselben Produktionsanlagen herstellen lassen, so dass die Kapazitätsauslastung daher als Schadensindikator weniger aussagekräftig ist.

	2002	2003	2004	2005	UZÜ
WZ Produktionskapazität (in Tonnen)	5 100 000	5 200 000	5 200 000	5 400 000	5 360 000
Index (2002 = 100)	100	101	101	106	105
WZ Kapazitätsauslastung	84 %	88 %	84 %	81 %	81 %
Index (2002 = 100)	100	104	100	96	96

c) Lagerbestände

- (87) Die Schlussbestände des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft waren zwischen 2002 und 2004 relativ konstant, stiegen dann aber sprunghaft an (um 24 Prozentpunkte im Jahr 2005 und um weitere 13 Prozentpunkte bis Ende des UZÜ). Da jedoch der für den Eigenverbrauch hergestellte Harnstoff zusammen mit dem auf dem freien Markt verkauften Harnstoff gelagert wird, kann der Lagerbestand als Schadensindikator mit geringerer Aussagekraft angesehen werden. Hierzu ist ferner zu bemerken, dass das Ende des UZÜ zeitlich mit dem Beginn der Saisonverkäufe zusammenfiel.

	2002	2003	2004	2005	UZÜ
Schlussbestände des WZ (in Tonnen)	250 000	240 000	260 000	320 000	350 000
Index (2002 = 100)	100	94	103	127	140

d) Verkaufsmenge

- (88) Die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt gingen von 2002 bis zum UZÜ um 3 % leicht zurück.

	2002	2003	2004	2005	UZÜ
Gemeinschaftsverkäufe des WZ (in Tonnen)	3 150 000	3 240 000	3 050 000	3 000 000	3 070 000
Index (2002 = 100)	100	103	97	95	97

e) Marktanteil

- (89) Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ging von 2002 bis zum UZÜ ebenfalls leicht zurück, von 36,5 % auf 34,3 %.

	2002	2003	2004	2005	UZÜ
Marktanteil des Wirtschaftszweigs	36,5 %	36,3 %	34,1 %	33,8 %	34,3 %
Index (2002 = 100)	100	99	93	93	94

f) Wachstum

- (90) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verlor im Bezugszeitraum einen kleinen Teil seines Marktanteils auf einem stabilen Markt. Dieser vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verlorene Marktanteil wurde allerdings nicht durch die betroffenen vier Länder übernommen, da diese zwischen 2002 und dem UZÜ einen Rückgang ihres Marktanteils von 5,8 % auf 4,4 % verzeichneten.

g) Beschäftigung

- (91) Die Beschäftigung im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft sank von 2002 bis zum UZÜ um 6 %; dagegen nahm die Produktion leicht zu, was als Zeichen für die Bemühungen des Wirtschaftszweigs zu werten ist, seine Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit stetig zu steigern.

	2002	2003	2004	2005	UZÜ
Beschäftigung im WZ bezogen auf die betroffene Ware	1 235	1 230	1 155	1 160	1 165
Index (2002 = 100)	100	100	94	94	94

h) Produktivität

- (92) Der Output des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft je Beschäftigten und Jahr stieg zwischen 2002 und 2003 um 6 % an und blieb bis zum UZÜ konstant, was die positive Wirkung sinkender Beschäftigung bei gleichzeitigem Produktionsanstieg zeigt.

	2002	2003	2004	2005	UZÜ
Produktion des WZ (in Tonnen je Beschäftigten)	3 500	3 700	3 745	3 765	3 735
Index (2002 = 100)	100	106	107	108	107

i) Höhe der Dumpingspanne

- (93) Was die Auswirkungen der tatsächlichen Dumpingspanne auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im UZÜ betrifft, so sind diese angesichts der Tatsache, dass i) die Einfuhrmengen aus Belarus, aus der Ukraine und aus Libyen unterhalb der Geringfügigkeitsschwelle lagen, ii) die Einfuhren aus Kroatien konstant waren und die Preise analog zu den Verkaufspreisen in der EU anstiegen und iii) die allgemeine Finanzlage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sehr positiv war, zu vernachlässigen und als Schadensindikator als nicht aussagekräftig anzusehen.

j) Erholung von früherem Dumping

- (94) Die oben und auch im Folgenden aufgeführten Indikatoren zeigen eindeutig eine deutliche Verbesserung der Wirtschafts- und Finanzlage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

4.3. Daten über die Gemeinschaftshersteller der Stichprobe

a) Verkaufspreise und Faktoren, die die Inlandspreise beeinflussen

- (95) Der durchschnittliche Nettoverkaufspreis der in die Stichprobe einbezogenen Gemeinschaftshersteller nahm von 2004 bis zum UZÜ erheblich zu und spiegelte so den stetigen, nachhaltigen Anstieg der Rohstoffkosten sowie die in diesem Zeitraum günstigen Bedingungen für Harnstoff auf den internationalen Märkten wider.

	2002	2003	2004	2005	UZÜ
Stückpreise der SP auf dem Gemeinschaftsmarkt (in EUR/Tonne)	138	149	164	189	207
Index (2002 = 100)	100	108	120	138	151

b) Löhne

- (96) Wie aus nachfolgender Tabelle hervorgeht, stieg der Durchschnittslohn je Beschäftigten von 2002 bis zum UZÜ um 13 %. Angesichts der Inflationsrate und der insgesamt rückläufigen Beschäftigung ist dieser Anstieg als moderat zu bezeichnen.

	2002	2003	2004	2005	UZÜ
Jährliche Arbeitskosten je Beschäftigten der SP (in 1 000 EUR)	44,2	47,2	47,1	48,6	49,9
Index (2002 = 100)	100	107	107	110	113

c) Investitionen

- (97) Die jährlichen Investitionen der vier Hersteller der Stichprobe in die gleichartige Ware entwickelten sich im Bezugszeitraum positiv, d. h. sie nahmen trotz gewisser Schwankungen um 74 % zu. Diese Investitionen konzentrierten sich im Wesentlichen auf die Modernisierung der Anlagen und auf Umweltschutzaufgaben. Dies bestätigt die Bemühungen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, seine Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit ständig zu verbessern. Die Ergebnisse lassen sich an der Entwicklung der Produktivität ablesen, die im selben Zeitraum erheblich zugenommen hat (siehe Erwägungsgrund 92).

	2002	2003	2004	2005	UZÜ
Nettoinvestitionen der SP (in 1 000 EUR)	20 493	11 095	31 559	40 001	35 565
Index (2002 = 100)	100	54	154	195	174

d) Rentabilität und Kapitalrendite

- (98) Die Rentabilität der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen wies zwischen 2002 und 2005, als sie über 19 % erreichte, eine deutliche Steigerung auf. Der stetige Anstieg der Gaspreise seit Beginn 2006 hatte einen Rückgang dieses Wertes auf 10,7 % im UZÜ zur Folge. Dazu ist anzumerken, dass in der Ausgangsuntersuchung eine Gewinnspanne von 8 % ermittelt wurde, die ohne schädigendes Dumping erreichbar schien. Die Kapitalrendite (RoI), ausgedrückt als Gewinn in Prozent des Nettobuchwerts der Investitionen, folgte im gesamten Bezugszeitraum weitgehend dem Trend der Rentabilität.

	2002	2003	2004	2005	UZÜ
Rentabilität der Verkäufe des SP an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft (in % des Nettoumsatzes)	4,6 %	11,1 %	18,4 %	19,3 %	10,7 %
Index (2002 = 100)	100	241	400	419	233

	2002	2003	2004	2005	UZÜ
RoI der SP (Gewinn in % des Nettobuchwerts der Investitionen)	10,7 %	31,0 %	48,8 %	51,1 %	29,4 %
Index (2002 = 100)	100	290	456	477	275

e) Cashflow und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

- (99) Der Cashflow stieg zwischen 2002 und 2005 erheblich an und ging im UZÜ stetig zurück. Diese Entwicklung deckt sich mit der generellen Entwicklung der Rentabilität im Bezugszeitraum.

	2002	2003	2004	2005	UZÜ
Cashflow der SP (in 1 000 EUR)	38 534	60 289	92 671	111 722	58 912
Index (2002 = 100)	100	156	240	290	153

- (100) Der Untersuchung zufolge hatten die Gemeinschaftshersteller der Stichprobe keine Schwierigkeiten bei der Kapitalbeschaffung.

5. Schlussfolgerung

- (101) Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und sein Verkaufsvolumen auf dem Gemeinschaftsmarkt gingen von 2002 bis zum UZÜ leicht zurück. Die allgemeine Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verbesserte sich während des Bezugszeitraums allerdings.
- (102) Fast alle anderen Schadensindikatoren entwickelten sich positiv: Das Produktionsvolumen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft stieg ebenso wie die Verkaufsstückpreise, und die Rentabilität lag nach 2002 erheblich über der in der Ausgangsuntersuchung zugrunde gelegten angestrebten Gewinnspanne, lediglich die gestiegenen Lagerbestände bildeten eine Ausnahme.
- (103) RoI sowie Cashflow entwickelten sich ebenfalls positiv. Die Löhne stiegen mäßig und der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erhielt seine Investitionstätigkeit aufrecht. Auch die Produktivität wurde erheblich gesteigert, was neben der positiven Produktionsentwicklung auch die Investitionsanstrengungen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft widerspiegelt.
- (104) Der Antragsteller brachte vor, dass die langfristigen Rentabilitätsanforderungen (gemessen als Umsatzrentabilität) für die Harnstoffindustrie bei 25 % nach Steuern liegen sollten. Dies würde einen Gewinn vor Steuern von rund

36 % des Umsatzes bedeuten. Der Antragsteller behauptete, die Höhe des Gewinns sei durch die Kosten für die Einrichtung einer neuen Ammonium-Harnstoff-Produktionsstätte gerechtfertigt, die eine Kapitalrendite von 11 % erforderlich machten (was angeblich einem Gewinn vor Steuern von 36 % des Umsatzes entspreche). Hierzu ist anzumerken, dass der Antragsteller zu keinem Zeitpunkt dieses Verfahrens beantragt hatte, einen dermaßen hohen angestrebten Gewinn anzusetzen, und dass in der Ausgangsuntersuchung festgelegt wurde, dass ohne schädigendes Dumping eine Gewinnspanne von 8 % erreicht werden könnte. Darüber hinaus hat das Gericht erster Instanz in seinem Urteil in der Rechtssache T-210/95 bestätigt, dass „der Rat (...) für die Berechnung des zur Beseitigung der fraglichen Schädigung geeigneten Zielpreises nur die Gewinnspanne zugrunde legen darf, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft unter normalen Wettbewerbsbedingungen ohne die gedumpte Einfuhren vernünftigerweise erwarten könnte“⁽¹⁾. In derselben Rechtssache wurde bestätigt, dass „... (das) Argument, die Gemeinschaftsorgane hätten die Gewinnspanne zu wählen, die für die Sicherung des Überlebens des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und/oder einen angemessenen Ertrag seines Kapitals erforderlich sei, in der Grundverordnung keine Stütze finde“.

- (105) Der Antragsteller argumentierte ferner, dass die Umsatzrentabilität im Falle der Düngemittelhersteller kein geeigneter Schadensindikator in Bezug auf die Gewinne sei, so dass für die Zwecke der betreffenden Bewertung die Kapitalrendite und/oder die Investitionsrendite als aussagekräftigere Faktoren heranzuziehen wären. Es wurde vorgebracht, dass die Gemeinschaft durchaus eine Schädigung erleide, wenn man sich bei der Analyse auf die letztgenannten Indikatoren stütze.

⁽¹⁾ Rechtssache T-210/95 EFMA gegen Rat (1195) Slg. II-3291, Randnummer 60.

- (106) Angesichts der Besonderheiten der Düngemittelindustrie (beispielsweise der Kapitalintensität) und der Merkmale des Düngemittelmarkts (Schwankungen der Rohstoff- und Endproduktpreise) ist der Einwand, dass die Umsatzrentabilität für sich alleine nicht unbedingt der aussagekräftigste Indikator hinsichtlich der Rentabilität sei und dass sie um solche Faktoren wie die Kapital- und Investitionsrendite ergänzt werden sollte, zwar legitim. Der Antragsteller hat jedoch keine Beweise dafür vorgelegt, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft Erträge auf gefordertem Niveau hätte erzielen können, wenn keine gedumpten Einfuhren auf den Markt gekommen wären. Ebenso wenig hat er nachgewiesen, welche Gewinnspanne der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ohne die gedumpten Einfuhren erreicht hätte. Daher wurde das Vorbringen zurückgewiesen.
- (107) Daher wird der Schluss gezogen, dass keine anhaltende bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vorlag.

F. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ERNEUTEN AUFTRETENS DER SCHÄDIGUNG

1. Allgemeines

- (108) Da keine anhaltende bedeutende Schädigung durch Einfuhren aus dem betroffenen Land festzustellen war, konzentrierte sich die Analyse auf die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens einer Schädigung bei Aufhebung der Maßnahmen. Zu diesem Zweck wurden zwei wesentliche Parameter untersucht: i) die potenziellen Ausfuhrmengen und -preise der betroffenen Länder und ii) die Auswirkungen der zu erwartenden Mengen und Preise auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft.
- (109) Die Analyse stützt sich auf die allgemeinen Rahmenbedingungen des Marktes, der sich durch anhaltend hohe Preise und Gewinne auszeichnet, und zwar nicht nur in der Gemeinschaft, sondern weltweit. Diese sind in erster Linie auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Nachfrage das Angebot übersteigt. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass sich diese Rahmenbedingungen kurz- bis mittelfristig signifikant verändern werden.

2. Potenzielle Ausfuhrmengen und -preise der betroffenen Länder

- (110) Wie oben bereits festgestellt, ist davon auszugehen, dass die ausführenden Hersteller aus der Ukraine höchstens etwa 375 000 Tonnen Harnstoff zusätzlich auf den Gemeinschaftsmarkt exportieren werden, sollten die Maßnahmen außer Kraft treten. Die entsprechenden zu erwartenden zusätzlichen Maximalmengen betragen für Libyen 140 000 Tonnen und für Belarus 150 000 Tonnen. Ähnlich sieht es im Falle Kroatiens aus: Die gegenwärtigen Ausfuhrmengen dürften bei Aufhebung der Maßnahmen kaum signifikant ansteigen.
- (111) Die Preise für Ausfuhren in die Gemeinschaft und in Drittländer wurden weiter oben analysiert. Zusammen mit den nachstehend beschriebenen Marktbedingungen und der prognostizierten Entwicklung der wichtigsten kostentreibenden Faktoren wie Gas lässt die vorliegende Analyse darauf schließen, dass sich die Ausfuhrpreise wahrscheinlich weiterhin auf hohem Niveau bewegen werden. Deshalb kann nicht der Schluss gezogen werden, dass diese Preise die Kosten bzw. die Preise/Zielpreise des

Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft substantiell unterbieten würden.

3. Auswirkungen der voraussichtlichen Ausfuhrmengen und Preise auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Falle eines Außerkräfttretens der Maßnahmen

- (112) Prognosen zufolge ist in den nächsten Jahren sowohl in der Gemeinschaft⁽¹⁾ als auch weltweit mit einem erheblichen Wachstum des Harnstoffmarkts zu rechnen, was vor allem auf die gestiegene landwirtschaftliche Produktion (für Biokraftstoffverwendungen) sowie auf die steigende industrielle Nutzung von AdBlue⁽²⁾ zurückzuführen ist. So bestätigt beispielsweise der von der Generaldirektion Landwirtschaft im Juli 2007 veröffentlichte Bericht über die voraussichtliche Entwicklung der Agrarmärkte in der Europäischen Union im Zeitraum 2007—2014, dass in dieser Periode mit einem Wachstum der Getreideerzeugung von bis zu 20 % zu rechnen ist. Nach der Einschätzung des Antragstellers wird dieses Wachstum bei 10 % liegen. Darüber hinaus wurde Ende September 2007 mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2007 des Rates⁽³⁾ beschlossen, von den Flächenstilllegungen für das Jahr 2008 abzuweichen. Das prognostizierte Wachstum des Gemeinschaftsmarkts (rund eine Million Tonnen zusätzlich) wird von seinem Volumen her die maximalen Mengen überschreiten, die die ausführenden Länder in die Gemeinschaft voraussichtlich werden exportieren können. Daher dürften diese zusätzlichen Ausfuhren zu keinem größeren quantitativen Ungleichgewicht führen, zumal das Gefälle zwischen der höchstmöglichen potenziellen Produktion und dem Verbrauch in der Gemeinschaft auf rund zwei Millionen Tonnen geschätzt wird und es keine Anzeichen dafür gibt, dass diese Lücke durch andere Ausfuhren (unter anderem mit Ursprung in Russland wie in der Verordnung (EG) Nr. 907/2007 dargelegt) so ausgefüllt werden könnte, dass ein Überangebot Preisdruck bzw. Preisunterbietungen auf dem Markt erzeugen würde.
- (113) Deshalb ist es unwahrscheinlich, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft genötigt wäre, seine Verkäufe, Produktion oder Preise derart gravierend zu senken, dass seine Rentabilität oder seine allgemeine Position dadurch erheblich beeinflusst werden könnte. Daher ist davon auszugehen, dass sich die Gewinne nach wie vor auf dem derzeitigen Niveau bewegen und die günstigen Marktbedingungen widerspiegeln würden, die insbesondere von 2004 bis zum UZÜ zu beobachten waren.
- ##### 4. Schlussfolgerung zur Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung
- (114) Aus den dargelegten Gründen kann nicht der Schluss gezogen werden, dass im Falle des Außerkräfttretens der geltenden Maßnahmen ein erneutes Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wahrscheinlich ist.

⁽¹⁾ Quelle: „Global fertilisers and raw materials supply and supply/demand balances: 2005—2009“, A05/71b, Juni 2005, International Fertiliser Industry Association „IFA“.

⁽²⁾ AdBlue ist der eingetragene Markenname für eine wässrige Harnstofflösung (32,5 %), die im Prozess der selektiven katalytischen Reduktion verwendet wird, um den Ausstoß von Stickoxiden in Abgasen von Diesel-Fahrzeugen zu reduzieren.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 28.9.2007, S. 1.

G. ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

- (115) Alle Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Aufhebung der geltenden Maßnahmen empfohlen werden soll. Es wurde ihnen ferner eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Es gingen keine Stellungnahmen ein, die eine Änderung der oben dargelegten Schlussfolgerungen hätten bewirken können.
- (116) Aufgrund des dargelegten Sachverhalts sollten die Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Belarus, Kroatien, Libyen und in der Ukraine gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung aufgehoben und das Verfahren eingestellt werden.
- (117) Angesichts der oben beschriebenen Umstände, d. h. der erheblichen Verzerrungen in der Kostenstruktur und/oder der durch die Ausführer in allen betroffenen vier Ländern getätigten Ausfuhrgeschäfte, wird eine sehr genaue Kon-

trolle der Entwicklung der Harnstoffeinfuhren aus Belarus, Kroatien, Libyen und der Ukraine für notwendig erachtet, damit rasch geeignete Maßnahmen ergriffen werden können, falls die Situation dies erfordert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Antidumpingzoll auf Einfuhren von Harnstoff, auch in wässriger Lösung, mit Ursprung in Belarus, Kroatien, Libyen und der Ukraine, der unter den KN-Codes 3102 10 10 und 3102 10 90 eingereiht wird, wird aufgehoben; das diesbezügliche Verfahren wird eingestellt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. März 2008.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. JARC

VERORDNUNG (EG) Nr. 241/2008 DES RATES

vom 17. März 2008

über den Abschluss eines partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Artikel 2

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Gemeinschaft hat mit der Republik Guinea-Bissau ein partnerschaftliches Fischereiabkommen ausgehandelt, das den Gemeinschaftsschiffen in den Gewässern unter der Fischereihoheit oder Fischereigerichtsbarkeit Guinea-Bissaus Fangmöglichkeiten einräumt.

(2) Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurde am 23. Mai 2007 ein partnerschaftliches Fischereiabkommen paraphiert.

(3) Die Genehmigung dieses Abkommens liegt im Interesse der Gemeinschaft.

(4) Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten muss festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau ⁽²⁾ wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigelegt.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 11. März 2008 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. L 342 vom 27.12.2007, S. 5.

(1) Die im Protokoll festgesetzten Fangmöglichkeiten werden nach folgendem Schlüssel auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

a) Garnelenfänger:

Spanien	1 421 BRT
Italien	1 776 BRT
Griechenland	137 BRT
Portugal	1 066 BRT

b) Fischfänger/Tintenfischfänger:

Spanien	3 143 BRT
Italien	786 BRT
Griechenland	471 BRT

c) Thunfisch-Wadenfänger und Oberflächen-Langleinensfischer:

Spanien	10 Schiffe
Frankreich	9 Schiffe
Portugal	4 Schiffe

d) Angelfänger:

Spanien	10 Schiffe
Frankreich	4 Schiffe

(2) Schöpfen die Lizenzanträge der Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 die im Protokoll zu dem Abkommen festgesetzten Fangmöglichkeiten nicht aus, so kann die Kommission auch Lizenzanträge anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten, deren Schiffe im Rahmen des in Artikel 1 genannten Abkommens fischen, teilen der Kommission nach den in der Verordnung (EG) Nr. 500/2001 der Kommission vom 14. März 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates für die Überwachung der Fänge von Gemeinschaftsschiffen in Drittlandgewässern und auf Hoher See ⁽³⁾ vorgesehenen Modalitäten die Mengen mit, die aus den einzelnen Beständen in der Fischereizone Guinea-Bissaus gefangen wurden.

⁽³⁾ ABl. L 73 vom 15.3.2001, S. 8.

Artikel 4

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen für die Gemeinschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. März 2008.

Im Namen des Rates
Der Präsident
I. JARC

VERORDNUNG (EG) Nr. 242/2008 DES RATES

vom 17. März 2008

über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Côte d'Ivoire

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Artikel 2

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft hat mit Côte d'Ivoire ein partnerschaftliches Fischereiabkommen ausgehandelt, das den Gemeinschaftsschiffen in den Gewässern unter der Fischereihoheit oder Fischereigerichtsbarkeit Côte d'Ivoires Fangmöglichkeiten einräumt.
- (2) Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurde am 5. April 2007 ein neues partnerschaftliches Fischereiabkommen paraphiert.
- (3) Die Genehmigung dieses Abkommens liegt im Interesse der Gemeinschaft.
- (4) Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten muss festgelegt werden —

Die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten werden wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

— 25 Ringwadenfänger:

Frankreich: 10 Schiffe

Spanien: 15 Schiffe

— 15 Oberflächen-Langleinensfischer:

Spanien: 10 Schiffe

Portugal: 5 Schiffe

Schöpfen die Lizenzanträge dieser Mitgliedstaaten die im Protokoll festgesetzten Fangmöglichkeiten nicht aus, kann die Kommission auch Lizenzanträge anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten, deren Schiffe im Rahmen des in Artikel 1 genannten Abkommens fischen, teilen der Kommission nach den in der Verordnung (EG) Nr. 500/2001 der Kommission vom 14. März 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates für die Überwachung der Fänge von Gemeinschaftsschiffen in Drittlandgewässern und auf Hoher See ⁽³⁾ vorgesehenen Modalitäten die Mengen mit, die aus den einzelnen Beständen in der ivorischen Fischereizone gefangen wurden.

Artikel 4

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu benennen, die befugt ist (sind), das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 1

Das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Côte d'Ivoire ⁽²⁾ wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 11. März 2008 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. L 48 vom 22.2.2008, S. 41.

⁽³⁾ ABl. L 73 vom 15.3.2001, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. März 2008.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. JARC

VERORDNUNG (EG) Nr. 243/2008 DES RATES**vom 17. März 2008****zur Einführung bestimmter restriktiver Maßnahmen gegen die illegale Regierung der Insel Anjouan in der Union der Komoren**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 60 und 301,

gestützt auf den Gemeinsamen Standpunkt 2008/187/GASP des Rates vom 3. März 2008 betreffend restriktive Maßnahmen gegen die illegale Regierung der Insel Anjouan in der Union der Komoren ⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 25. Oktober 2007 hat der Präsident der Kommission der Afrikanischen Union mit einem an den Generalsekretär/Hohen Vertreter gerichteten Schreiben die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten um Unterstützung bei der Umsetzung der vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union beschlossenen Sanktionen gegen die illegale Regierung von Anjouan und bestimmte ihr nahe stehende Personen ersucht.
- (2) Der Gemeinsame Standpunkt 2008/187/GASP sieht die Einführung restriktiver Maßnahmen gegen die illegale Regierung von Anjouan und bestimmte ihr nahe stehende Personen vor. Zu diesen Maßnahmen gehört insbesondere das Einfrieren der den betreffenden Personen gehörenden Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen.
- (3) Diese Maßnahme fällt in den Geltungsbereich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Daher bedarf es zur Gewährleistung ihrer einheitlichen Anwendung durch die Wirtschaftsbeteiligten in allen Mitgliedstaaten gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften für ihre Umsetzung, soweit die Gemeinschaft betroffen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- i) Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Zahlungsanweisungen und andere Zahlungsmittel,
- ii) Einlagen bei Finanzinstituten oder anderen Einrichtungen, Guthaben auf Konten, Zahlungsansprüche und verbriefte Forderungen,
- iii) öffentlich und nicht öffentlich gehandelte Wertpapiere und Schuldtitel einschließlich Aktien und Anteilen, Wertpapierzertifikate, lang- und kurz-/mittelfristige Anleihen, Optionsscheine, Schuldverschreibungen und Derivatverträge,
- iv) Zinserträge, Dividenden oder andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten,
- v) Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien und andere finanzielle Ansprüche,
- vi) Akkreditive, Konnossemente, Übereignungsurkunden,
- vii) Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen;
- b) „Einfrieren von Geldern“ die Verhinderung jeglicher Form der Bewegung, des Transfers, der Veränderung und der Verwendung von Geldern sowie des Zugangs zu ihnen oder ihres Einsatzes, wodurch das Volumen, die Höhe, die Belegenheit, das Eigentum, der Besitz, die Eigenschaften oder die Zweckbestimmung der Gelder verändert oder sonstige Veränderungen bewirkt werden, die eine Nutzung der Gelder einschließlich der Vermögensverwaltung ermöglichen;
- c) „wirtschaftliche Ressourcen“ Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können;
- d) „Einfrieren wirtschaftlicher Ressourcen“ die Verhinderung ihrer Verwendung für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, die auch den Verkauf, das Vermieten oder das Verpfänden dieser Ressourcen einschließt, sich aber nicht darauf beschränkt;
- a) „Gelder“ finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Vorteile jeder Art, die Folgendes einschließen, aber nicht darauf beschränkt sind:

⁽¹⁾ ABl. L 59 vom 4.3.2008, S. 32.

e) „Gebiet der Gemeinschaft“ die Gebiete, auf die der Vertrag Anwendung findet, nach Maßgabe dieses Vertrags.

Artikel 2

(1) Sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die Eigentum oder im Besitz der in Anhang I aufgeführten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, werden eingefroren.

(2) Den in Anhang I aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen dürfen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen weder unmittelbar noch mittelbar zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen.

(3) Es ist verboten, wissentlich und vorsätzlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen bezweckt oder bewirkt wird.

(4) Die betreffenden natürlichen oder juristischen Personen oder Organisationen können im Zusammenhang mit dem Verbot nach Absatz 2 nicht haftbar gemacht werden, wenn sie nicht wussten und keinen Grund zu der Annahme hatten, dass sie mit ihrem Handeln gegen dieses Verbot verstoßen.

Artikel 3

(1) Artikel 2 Absatz 2 gilt nicht für die auf eingefrorenen Konten eingehenden

- a) Zinsen oder sonstigen Erträge dieser Konten,
- b) fälligen Zahlungen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Datum geschlossen wurden oder entstanden sind, ab dem diese Konten der vorliegenden Verordnung unterliegen,

vorausgesetzt, dass diese Zinsen, sonstigen Erträge und Zahlungen weiterhin unter Artikel 2 Absatz 1 fallen.

(2) Artikel 2 Absatz 2 hindert Finanz- und Kreditinstitute in der Gemeinschaft nicht daran, Gelder, die von Dritten auf das Konto einer in der Liste in Anhang I aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung überwiesen werden, auf den eingefrorenen Konten gutzuschreiben, sofern die auf diesen Konten gutgeschriebenen Beträge ebenfalls eingefroren werden. Die Finanz- und Kreditinstitute unterrichten unverzüglich die zuständigen Behörden über diese Transaktionen.

Artikel 4

(1) Die auf den Websites in Anhang II aufgeführten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können die Freigabe oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Res-

ourcen unter den ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen genehmigen, wenn sichergestellt ist, dass diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen

- a) zur Befriedigung der Grundbedürfnisse der in Anhang I aufgeführten Personen und ihrer unterhaltsberechtigten Familienangehörigen, unter anderem für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungseinrichtungen, erforderlich sind;
- b) ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung juristischer Dienstleistungen dienen;
- c) ausschließlich der Bezahlung von Gebühren oder Kosten für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen dienen;
- d) für die Deckung außerordentlicher Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt dass der betreffende Mitgliedstaat den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mindestens zwei Wochen vor Erteilung der Genehmigung mitgeteilt hat, aus welchen Gründen er der Auffassung ist, dass eine besondere Genehmigung erteilt werden sollte.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach Absatz 1 erteilte Genehmigung.

Artikel 5

Die natürlichen und juristischen Personen und die Organisationen sowie ihre Führungskräfte und Beschäftigten, die im guten Glauben, im Einklang mit dieser Verordnung zu handeln, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen einfrieren oder deren Bereitstellung ablehnen, können hierfür nicht haftbar gemacht werden, es sei denn, es ist nachgewiesen, dass ihr Handeln auf Fahrlässigkeit beruht.

Artikel 6

(1) Unbeschadet der geltenden Vorschriften über die Anzeigepflicht, die Vertraulichkeit und das Berufsgeheimnis sind natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen verpflichtet,

- a) den in Anhang II aufgeführten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie ihren Sitz oder eine Niederlassung haben, unverzüglich alle Informationen zu liefern, die die Einhaltung dieser Verordnung erleichtern würden, insbesondere Informationen über die nach Artikel 2 eingefrorenen Konten und Beträge, und diese Informationen unmittelbar oder über die Mitgliedstaaten der Kommission zu übermitteln;

- b) mit den zuständigen Behörden, die in den in Anhang II aufgeführten Internetseiten aufgeführt sind, bei der Überprüfung dieser Angaben zusammenzuarbeiten.

(2) Die nach diesem Artikel übermittelten oder erhaltenen Informationen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt oder entgegengenommen wurden.

Artikel 7

Die Kommission und die Mitgliedstaaten unterrichten einander unverzüglich über die aufgrund dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen und tauschen untereinander sonstige sachdienliche Informationen aus, die ihnen im Zusammenhang mit dieser Verordnung vorliegen, insbesondere über Verstöße, Vollzugsprobleme und Urteile einzelstaatlicher Gerichte.

Artikel 8

- (1) Die Kommission wird ermächtigt,
- a) Anhang I auf der Grundlage der Beschlüsse, die in Bezug auf den Anhang des Gemeinsamen Standpunkts 2008/187/GASP getroffen werden, zu ändern;
- b) Anhang II auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen zu ändern.
- (2) Es wird eine Bekanntmachung über die Modalitäten für die Übermittlung der Anhang I betreffenden Angaben veröffentlicht ⁽¹⁾.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen diese Verordnung anzuwenden sind, und treffen die für die Durchsetzung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden Bestimmungen unverzüglich nach Inkrafttreten dieser

Verordnung mit und unterrichten sie über alle Änderungen dieser Bestimmungen.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Behörden im Sinne dieser Verordnung und weisen sie auf den oder über die in Anhang II aufgeführten Websites aus.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre zuständigen Behörden unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit und unterrichten sie über alle diesbezüglichen Änderungen.

Artikel 11

Diese Verordnung gilt

- a) im Gebiet der Gemeinschaft einschließlich ihres Luftraums,
- b) an Bord der Luftfahrzeuge und Schiffe, die der Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten unterstehen,
- c) für die sich im Gebiet oder außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft aufhaltenden Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen,
- d) für die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten oder eingetragenen juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen,
- e) für juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen in Bezug auf Geschäfte, die ganz oder teilweise auf dem Gebiet der Gemeinschaft getätigt werden.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. März 2008.

Im Namen des Rates
Der Präsident
I. JARC

⁽¹⁾ ABl. C 71 vom 18.3.2008, S. 25.

ANHANG I

Liste der Mitglieder der illegalen Regierung von Anjouan und der diesen nahe stehenden natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen nach den Artikeln 2, 3 und 4

Name	Mohamed Bacar
Geschlecht	M
Funktion	selbst ernannter Präsident, Oberst
Geburtsort	Barakani
Geburtsdatum	5.5.1962
Passnummer	01AB01951/06/160, Ausstellungsdatum: 1.12.2006
Name	Jaffar Salim
Geschlecht	M
Funktion	„Innenminister“
Geburtsort	Mutsamudu
Geburtsdatum	26.6.1962
Passnummer	06BB50485/20 950, Ausstellungsdatum: 1.2.2007
Name	Mohamed Abdou Madi
Geschlecht	M
Funktion	„Minister für Zusammenarbeit“
Geburtsort	Mjamaoué
Geburtsdatum	1956
Passnummer	05BB39478, Ausstellungsdatum: 1.8.2006
Name	Ali Mchindra
Geschlecht	M
Funktion	„Bildungsminister“
Geburtsort	Cuvette
Geburtsdatum	20.11.1958
Passnummer	03819, Ausstellungsdatum: 3.7.2004
Name	Houmadi Souf
Geschlecht	M
Funktion	„Minister für den öffentlichen Dienst“
Geburtsort	Sima
Geburtsdatum	1963
Passnummer	51427, Ausstellungsdatum: 4.3.2007
Name	Rehema Boinali
Geschlecht	M
Funktion	„Energieminister“
Geburtsort	
Geburtsdatum	1967
Passnummer	540355, Ausstellungsdatum: 7.4.2007
Name	Dhoihirou Halidi
Geschlecht	M
Titel	Kabinettschef
Funktion	Hoher Beamter, der illegalen Regierung von Anjouan nahe stehende Person
Geburtsort	Bambao Msanga
Geburtsdatum	8.3.1965
Passnummer	64528, Ausstellungsdatum: 19.9.2007

Name	Abdou Bacar
Geschlecht	M
Titel	Oberstleutnant
Funktion	Hochrangiger Militärangehöriger, der die illegale Regierung von Anjouan mit unterstützt
Geburtsort	Barakani
Geburtsdatum	2.5.1954
Passnummer	54621, Ausstellungsdatum: 23.4.2007

ANHANG II

Websites mit Informationen über die in den Artikeln 4, 6 und 10 genannten zuständigen Behörden sowie Anschrift der Europäischen Kommission, an die Notifikationen zu richten sind

BELGIEN

<http://www.diplomatie.be/eusanctions>

BULGARIEN

<http://www.mfa.government.bg>

TSCHECHISCHE REPUBLIK

<http://www.mfcr.cz/mezinarodnisankce>

DÄNEMARK

<http://www.um.dk/da/menu/Udenrigspolitik/FredSikkerhedOgInternationalRetsorden/Sanktioner/>

DEUTSCHLAND

<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Aussenwirtschaft/Aussenwirtschaftsrecht/embargos.html>

ESTLAND

http://www.vm.ee/est/kat_622/

GRIECHENLAND

<http://www.yplex.gov.gr/www.mfa.gr/en-US/Policy/Multilateral+Diplomacy/International+Sanctions/>

SPANIEN

www.mae.es/es/MenuPpal/Asuntos/Sanciones+Internacionales

FRANKREICH

<http://www.diplomatie.gouv.fr/autorites-sanctions/>

IRLAND

http://www.dfa.ie/un_eu_restrictive_measures_ireland/competent_authorities

ITALIEN

<http://www.esteri.it/UE/deroghe.html>

ZYPERN

<http://www.mfa.gov.cy/sanctions>

LETTLAND

<http://www.mfa.gov.lv/en/security/4539>

LITAUEN

<http://www.urm.lt>

LUXEMBURG

<http://www.mae.lu/sanctions>

UNGARN

http://www.kulugyminiszterium.hu/kum/hu/bal/Kulpolitibank/nemzetkozi_szankciok/

MALTA

http://www.doi.gov.mt/EN/bodies/boards/sanctions_monitoring.asp

NIEDERLANDE

<http://www.minbuza.nl/sancties>

ÖSTERREICH

http://www.bmeia.gv.at/view.php?f_id=12750&LNG=en&version=

POLEN

<http://www.msz.gov.pl>

PORTUGAL

<http://www.min-nestrangeiros.pt>

RUMÄNIEN

<http://www.mae.ro/index.php?unde=doc&id=32311&idlnk=1&cat=3>

SLOWENIEN

http://www.mzz.gov.si/si/zunanja_politika/mednarodna_varnost/omejevalni_ukrepi/

SLOWAKEI

<http://www.foreign.gov.sk>

FINNLAND

<http://formin.finland.fi/kvyhteisty/pakotteet>

SCHWEDEN

<http://www.ud.se/sanktioner>

VEREINIGTES KÖNIGREICH

www.fc.gov.uk/competentauthorities

Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Generaldirektion Außenbeziehungen
Direktion A — Krisenplattform und politische Koordinierung der GASP Referat A2 —
Krisenreaktion und Friedenskonsolidierung
CHAR 12/108
B-1049 Brüssel
Telefon: (32-2) 296 61 33/295 55 85
Telefax: (32-2) 299 08 73

VERORDNUNG (EG) Nr. 244/2008 DER KOMMISSION**vom 17. März 2008****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

(2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. März 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. März 2008

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. März 2008 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	JO	60,6
	MA	62,6
	TN	120,5
	TR	95,3
	ZZ	84,8
0707 00 05	JO	178,8
	MA	90,4
	TR	145,1
	ZZ	138,1
0709 90 70	MA	96,9
	TR	106,4
	ZZ	101,7
0709 90 80	EG	238,6
	ZZ	238,6
0805 10 20	EG	44,7
	IL	59,3
	MA	47,5
	TN	52,8
	TR	50,7
	ZA	43,3
	ZZ	49,7
0805 50 10	EG	107,9
	IL	106,8
	SY	109,7
	TR	127,9
	ZA	147,5
	ZZ	120,0
0808 10 80	AR	93,7
	BR	86,8
	CA	98,7
	CL	102,2
	CN	85,4
	MK	43,9
	US	106,7
	UY	87,6
	ZA	69,5
	ZZ	86,1
	0808 20 50	AR
CL		86,3
CN		80,8
ZA		89,0
ZZ		84,3

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 245/2008 DER KOMMISSION**vom 17. März 2008****zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor ⁽²⁾ sieht im Fall der Einfuhr von Weichweizen der oberen Qualität den Grundsatz einer besonderen Sicherheit zusätzlich zu den in der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 der Kommission vom 28. Juli 2003 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis ⁽³⁾ vorgesehenen Sicherheiten vor. Diese zusätzliche Sicherheit in Höhe von 95 EUR/Tonne rechtfertigt sich durch die Differenz der geltenden Einfuhrzölle für die verschiedenen Arten Weichweizen, je nachdem, ob es sich um Weizen der oberen Qualität oder der mittleren und niederen Qualität handelt.

(2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1/2008 des Rates ⁽⁴⁾ sind die Einfuhrzölle auf bestimmte Getreidesorten im Wirtschaftsjahr 2007/08, das am 30. Juni 2008 endet, zeitweilig ausgesetzt worden, wobei sie jedoch vor diesem Zeitpunkt wieder eingeführt werden können, wenn die Marktbedingungen dies rechtfertigen.

(3) Die zeitweilige Aussetzung der Zölle, die gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2008 für Einfuhren auf der Grundlage von ab dem 4. Januar 2008 erteilten Einfuhrlicenzen gilt, hat vorübergehend zum Verschwinden der besonderen Umstände geführt, die die Einführung einer Regelung besonderer Sicherheiten zusätzlich zu den sich

aus der Einfuhrlicenz ergebenden Sicherheiten gerechtfertigt haben. In Anbetracht dieser neuen Bedingungen, die seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1/2008 für die Weichweizeneinfuhr gelten, ist die in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 vorgesehene zusätzliche Sicherheit in Höhe von 95 EUR/Tonne bis zur Wiedereinführung der Einfuhrzölle nicht mehr gerechtfertigt.

(4) Seit Veröffentlichung der Verordnung (EG) Nr. 1/2008 ist diese zusätzliche Sicherheit jedoch von bestimmten Marktteilnehmern geleistet worden. Um die finanziellen Zwänge zu begrenzen, die sich für Letztere hieraus ergeben, ist die unverzügliche Freigabe dieser Sicherheit vorzusehen.

(5) Somit ist von der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 abzuweichen.

(6) Um zu vermeiden, dass die Marktteilnehmer die zusätzliche Sicherheit weiterhin leisten, und angesichts der Notwendigkeit, die seit dem 4. Januar 2008 geleisteten Sicherheiten so rasch wie möglich freizugeben, sollte die vorliegende Verordnung unverzüglich gelten.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 muss die darin vorgesehene zusätzliche Sicherheit während des mit der Verordnung (EG) Nr. 1/2008 eingeführten Zeitraums der Aussetzung der Einfuhrzölle nicht geleistet werden.

(2) Die seit dem 4. Januar 2008 geleisteten zusätzlichen Sicherheiten gemäß Absatz 1 werden unverzüglich freigegeben.

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 735/2007 (ABl. L 169 vom 29.6.2007, S. 6).

⁽²⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1816/2005 (ABl. L 292 vom 8.11.2005, S. 5).

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 29.7.2003, S. 12. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1996/2006 (ABl. L 398 vom 30.12.2006, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2008, S. 1.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. März 2008

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 246/2008 DER KOMMISSION

vom 17. März 2008

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates im Hinblick auf die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 der Kommission ⁽²⁾ wird detailliert Bezug genommen auf die Periodizität der Festsetzung der Erstattungssätze für Grunderzeugnisse aus in Artikel 1 Absatz 1 genannten Verordnungen, die als Nicht-Anhang-I-Waren ausgeführt werden.
- (2) Gemäß den in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 genannten Verordnungen können die Erstattungen gewährt werden, wenn die internen und externen Marktbedingungen dies rechtfertigen. Wenn die Gewährung von Erstattungen nicht durch die Marktsituation gerechtfertigt ist, kann die periodische Festsetzung ausgesetzt werden.
- (3) In Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 wird auf dasselbe Verfahren Bezug genommen, das bei der Gewährung der Erstattungen für die betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse angewandt wird, wenn sie in unverändertem Zustand ausgeführt werden.
- (4) Aus Vereinfachungs- und Harmonisierungsgründen ist es angezeigt, Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 anzupassen.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 ist daher entsprechend zu ändern.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

Der Erstattungssatz wird nach den Modalitäten des Artikels 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 und der entsprechenden Bestimmungen der anderen in Artikel 1 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Verordnungen monatlich für 100 kg des Grunderzeugnisses festgesetzt.

Abweichend von Absatz 1 gilt:

- a) Für in Anhang 1 dieser Verordnung aufgeführte Grunderzeugnisse kann die Erstattung nach einem anderen Zeitplan festgelegt werden, der mit dem in Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 genannten Verfahren in Einklang steht;
- b) der Erstattungssatz für Eier von Hausgeflügel, in der Schale, frisch oder haltbar gemacht, sowie für Eier ohne Schale und Eigelb, genießbar, frisch, getrocknet oder anders haltbar gemacht, nicht gezuckert, wird für einen Zeitraum festgesetzt, der dem Zeitraum für die Festsetzung der Erstattung für die gleichen Erzeugnisse entspricht, die in unverarbeitetem Zustand ausgeführt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 (AbL. L 298 vom 25.11.2000, S. 5).

⁽²⁾ ABl. L 172 vom 5.7.2005, S. 24. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1496/2007 (AbL. L 333 vom 19.12.2007, S. 3).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. März 2008

Für die Kommission
Günter VERHEUGEN
Vizepräsident

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 17. März 2008

zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Polyvinylalkohol mit Ursprung in der Volksrepublik China und Taiwan und zur Freigabe der Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Zölle

(2008/227/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ („Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 9,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

- (1) Die Kommission leitete am 19. Dezember 2006 mit der Veröffentlichung einer Bekanntmachung ⁽²⁾ ein Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Polyvinylalkohol (PVA) mit Ursprung in der Volksrepublik China („VR China“) und Taiwan ein. Am 17. September 2007 führte sie mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2007 ⁽³⁾ („vorläufige Verordnung“) einen vorläufigen Antidumpingzoll für PVA mit Ursprung in der VR China ein. Für Einfuhren aus Taiwan wurden keine vorläufigen Maßnahmen eingeführt.
- (2) Wie unter Randnummer 13 der vorläufigen Verordnung erläutert, betraf die Dumping- und die Schadensuntersuchung den Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis zum

30. September 2006 („UZ“). Zur Prüfung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen analysierte die Kommission Daten für den Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis zum Ende des UZ („Bezugszeitraum“).

B. WEITERES VERFAHREN

- (3) Nach der Entscheidung, einen vorläufigen Antidumpingzoll auf Einfuhren von PVA mit Ursprung in der VR China einzuführen und für Einfuhren aus Taiwan auf Maßnahmen zu verzichten, übermittelten einige interessierte Parteien schriftliche Stellungnahmen. Die Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, wurden außerdem gehört. Die Kommission holte alle weiteren Informationen ein, die sie für ihre endgültigen Feststellungen als notwendig erachtete, und prüfte sie.
- (4) Die Kommission legte bei ihrer weiteren Untersuchung ein besonderes Augenmerk auf die Aspekte des Gemeinschaftsinteresses vor und gestattete ausnahmsweise, dass Verwender aus dem wichtigen Sektor der Papierindustrie, der bislang nicht mitgearbeitet hatte, einen beantworteten Fragebogen einreichten.
- (5) Alle Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von PVA mit Ursprung in der VR China und Taiwan eingestellt und die für den vorläufigen Zoll entrichteten Sicherheitsleistungen freigegeben werden sollten. Ferner wurde ihnen eine Frist zur Stellungnahme nach dieser Unterrichtung eingeräumt.
- (6) Nach Prüfung der mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen der interessierten Parteien wurden die Feststellungen, falls angezeigt, entsprechend geändert.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2117/2005 (ABl. L 340 vom 23.12.2005, S. 17).

⁽²⁾ ABl. C 311 vom 19.12.2006, S. 47.

⁽³⁾ ABl. L 243 vom 18.9.2007, S. 23.

C. BETROFFENE UND GLEICHARTIGE WARE

- (7) Der unter der Randnummer 16 der vorläufigen Verordnung genannte Verwender in der Gemeinschaft wiederholte seine Argumente hinsichtlich des Ausschlusses einer bestimmten Qualität („strittige Qualität“) aus der Warendefinition, die er als „low ash NMWD PVA“ (PVA mit niedrigem Aschegehalt) bezeichnete und u. a. aus der VR China bezog, und führte die Argumente weiter aus. Der Verwender brachte vor, die Kommission habe i) nicht ausreichend begründet, weshalb ihrer Auffassung nach die strittige Qualität dieselben grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften aufweist wie die anderen unter die Warendefinition fallenden Qualitäten, und bekräftigte nachdrücklich, dass ii) die strittige Qualität ganz spezifische Endverwendungen aufweise. Außerdem behauptete er, dass iii) es sich bei der strittigen Qualität um ein Copolymer handle, das als solches nicht unter die Warendefinition falle.
- (8) Vor einer eingehenden Analyse der Behauptungen des Verwenders ist zunächst festzustellen, dass der Aschegehalt in PVA eine Verunreinigung darstellt. Je niedriger der Aschegehalt, desto reiner ist der PVA. Außerdem ist die Bezeichnung „low ash PVA“ subjektiv. Es gibt keine allgemein anerkannte Norm für diese Bezeichnung, d.h. jeder Hersteller legt den Wert selbst fest, ab dem er einen PVA als „low ash“ einstuft. Es hat sich erwiesen, dass diese Werte in der Praxis erheblich schwanken: Unter den in die Untersuchung einbezogenen Herstellern bewegt sich der maximale Aschegehalt von „low ash PVA“ in einer Bandbreite von 0,09 %—0,5 %. Der betreffende Verwender dürfte in dieser Hinsicht nicht besonders restriktiv sein, sein Grenzwert für den Aschegehalt würde von anderen interessierten Parteien vermutlich als recht hoch angesehen werden.
- (9) Die von dieser Partei vorgebrachten Behauptungen (siehe Randnummer 7) wurden ernsthaft geprüft und lassen sich wie folgt zusammenfassen:
- i) **Behauptung, die strittige Qualität weise andere grundlegende materielle und technische Eigenschaften auf**
- (10) Es sei daran erinnert, dass die grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften der betroffenen Ware unter Randnummer 14 der vorläufigen Verordnung vorläufig definiert wurden. Die betroffene Ware wird dort als eine spezifische Harzform mit bestimmten technischen Parametern definiert. Bei den in der Warendefinition genannten Parametern, anhand deren zwischen der betroffenen Ware und anderen PVA-Qualitäten unterschieden wird, handelt es sich um die Viskosität (von 3 mPa s bis 61 mPa s, gemessen in einer 4 %igen Lösung) und den Hydrolysegrad (von 84,0 mol-% bis 99,9 mol-%).
- (11) Alle unter die Warendefinition fallenden Qualitäten werden manchmal als Standardqualitäten bezeichnet, d. h. dass sie alle mit einer PVA-Standardproduktionslinie zu ähnlichen Produktionskosten hergestellt werden können. Im Gegensatz dazu können Qualitäten, die zwar unter denselben KN-Code eingereiht werden, aber nicht unter die Warendefinition fallen, nicht mit einer PVA-Standardproduktionslinie hergestellt werden; für ihre Herstellung sind andere Produktionstechnologien und zusätzliche Ausrüstungen erforderlich, daher können die Produktionskosten sehr unterschiedlich sein. Die nicht unter die Warendefinition fallenden Qualitäten weisen darüber hinaus auch sehr unterschiedliche Eigenschaften im Vergleich zu jenen auf, die durch die Warendefinition erfasst sind. Was den Grad der Viskosität und der Hydrolyse betrifft, lässt sich Folgendes feststellen: i) bei den Qualitäten mit geringer Viskosität handelt es sich um PVA mit geringem Molekulargewicht, deren Handhabung kompliziert und deren Produktionsertrag daher gering ist; ii) die Qualitäten mit hoher Viskosität, die ebenfalls kompliziert in der Handhabung sind, werden hingegen für besonders hochwertige, glänzende Papierbeschichtungen verwendet — bei dieser sehr spezifischen Anwendung müssen unerwünschte Risse, die sich normalerweise bilden, vermieden werden; iii) für diese Anwendung werden auch in erster Linie Qualitäten mit hohem Hydrolysegrad verwendet; iv) PVA-Qualitäten mit niedrigem Hydrolysegrad sind entweder nicht wasserlöslich oder gehen instabile Lösungen mit Wasser ein. Solche Produkte werden in erster Linie zur Herstellung von PVC-Suspensionen verwendet, bei hohen Temperaturen werden sie aus der Lösung ausgefällt.
- (12) Der Verwender brachte vor, es sei unabdingbar, dass der PVA, aus dem das PVB-Harz hergestellt wird, das er wiederum zur Herstellung seines PVB-Films benötige, sechs bestimmte Eigenschaften aufweise. Die Kombination dieser sechs Eigenschaften mache die strittige Qualität im Vergleich zu allen anderen auf dem Markt befindlichen PVA-Qualitäten zu einem einzigartigen Produkt. Bei der Analyse dieser Behauptung stellte sich tatsächlich heraus, dass für manche Anwendungen strengere technische Spezifikationen gelten als für andere. Festgestellt wurde allerdings auch, dass alle Qualitäten, einschließlich der unter die Warendefinition fallenden Handelsqualitäten, die auch als „Standardqualitäten“ bezeichnet werden, eine einzigartige Kombination von Eigenschaften aufweisen. Je nach Art der gewünschten Anwendung wird eine bestimmte Qualität gewählt. Dies gilt nicht nur für die Anwendung des betroffenen Verwenders, sondern auch für andere Anwendungen. Das Vorbringen musste daher zurückgewiesen werden.
- ii) **Behauptung, die strittige Qualität habe sehr spezifische Endverwendungen**
- (13) Der betroffene Verwender erhob auch Einwände gegen die Einstufung des PVA-Abnehmermarktes durch die Kommission und verwies insbesondere auf die große Heterogenität des PVB-Abnehmermarktes. Wie bereits in der vorläufigen Verordnung erwähnt, nutzte der Verwender die strittige PVA-Qualität zur PVB-Herstellung; diese Anwendung, auf die 25 %—29 % des PVA-Verbrauchs entfallen, ist in der Gemeinschaft die am weitesten verbreitete und verzeichnet aufgrund der steigenden Nachfrage nach PVB-Film auch den stärksten Anstieg. Für die nachgelagerte Industrie ergab die Untersuchung, dass auch nahezu 90 % des in der Gemeinschaft hergestellten PVB für die Herstellung von PVB-Film verwendet werden; auch der betreffende Verwender nutzt PVA für diese Anwendung, wobei er nicht der einzige Hersteller von PVB-Film in der Gemeinschaft ist. Daher wird die Feststellung unter Randnummer 17 der vorläufigen Verordnung bestätigt, wonach die spezifische Verwendung der interessierten Partei eine der Hauptanwendungen ist, die in Anbetracht der Bedeutung dieses Marktes nicht als „Nicht-Standard“ eingestuft werden kann.

- (14) Der betroffene Verwender argumentierte des Weiteren, die angebliche spezifische Endverwendung werde durch die Tatsache belegt, dass die strittige Qualität nicht durch andere Warentypen ersetzt werden könne. Diesbezüglich wurde zunächst festgestellt, dass der Verwender den PVA nicht ausschließlich von dem betroffenen chinesischen Hersteller bezog, sondern bereits mehrere alternative Bezugsquellen hatte. So hat er im UZ weniger als 5 % seiner PVA-Einkäufe, für die er eine Befreiung beantragte, bei dem Hersteller in der VR China getätigt. Die übrigen Einkaufsmengen stammten von drei anderen Herstellern in unterschiedlichen Ländern. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die meisten der auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften übrigen Qualitäten tatsächlich nicht als Alternative für die strittige Qualität verwendet werden konnten. Allerdings stellte sich auch heraus, dass die strittige Qualität auch in anderen Anwendungen verwendet werden konnte und auf dem Gemeinschaftsmarkt zu ähnlichen Preisen wie andere aus der VR China eingeführte Qualitäten angeboten wurde. Aus den oben dargelegten Gründen musste das Argument, die strittige Qualität könne nicht ersetzt werden, zurückgewiesen werden.

iii) **Behauptung, die strittige Qualität sei ein Copolymer und kein Homopolymer**

- (15) Nach Einführung der vorläufigen Maßnahmen behauptete der Verwender, bei dem „low ash PVA“ handle es sich um ein Copolymer und nicht um ein Homopolymer. Dies wurde damit begründet, dass er zwei Bausteine enthalte. Die Untersuchung ergab, dass PVA das Ergebnis einer ursprünglich homopolymeren Polymerisation ist. Das anschließende Hydrolyseverfahren verläuft allerdings immer unvollständig (zwischen 84,0 mol % und 99,9 mol %); insofern könnte behauptet werden, dass PVA zwei Bausteine enthält und als Copolymer zu bezeichnen ist.
- (16) Zur Vermeidung von Missverständnissen scheint es daher angebracht, die in der vorläufigen Verordnung festgelegte Warendefinition präziser zu fassen. Die betroffene Ware wird daher endgültig definiert als bestimmte copolymeren Polyvinylalkohole (PVA), basierend auf einer homopolymeren Polymerisation mit einer Viskosität (gemessen in einer 4 %igen Lösung) von mindestens 3 mPa s, aber nicht mehr als 61 mPa s, und einem Hydrolysegrad von mindestens 84,0 mol-%, aber nicht mehr als 99,9 mol-%, mit Ursprung in der Volksrepublik China und Taiwan, die gemeinhin unter dem KN-Code ex 3905 30 00 eingereiht werden.

D. DUMPING

1. Taiwan

- (17) Für Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Taiwan wurden keine vorläufigen Maßnahmen eingeführt, da für sie zunächst kein Dumping festgestellt wurde (siehe Randnummern 29 und 30 der vorläufigen Verordnung).
- (18) Wie unter Randnummer 30 der vorläufigen Verordnung erwähnt, ist das einzige mitarbeitende taiwanische Unter-

nehmen, Chang Chun Petrochemical Co. Ltd. („CCP“), der einzige ausführende Hersteller der betroffenen Ware in Taiwan; laut Eurostat entfielen im UZ auf dieses Unternehmen 100 % der taiwanischen Ausfuhren in die Gemeinschaft.

- (19) Die beiden Gemeinschaftshersteller Kuraray Europe GmbH und Celanese Chemicals Ibérica S.L. behaupteten allerdings, dass CCP im UZ gedumpte habe und ersuchten die Kommission, ihre Feststellungen bezüglich der Dumpingermittlung für CCP zu überprüfen.

1.1. Rohstoffkosten

- (20) Beide Gemeinschaftshersteller machten geltend, die Produktionskosten von CCP seien viel höher als von der Kommission angesetzt, da die Kosten für Vinylacetat-Monomer („VAM“), dem Hauptrohstoff bei der Herstellung von PVA, zu niedrig angesetzt worden seien. In diesem Zusammenhang wiesen sie darauf hin, dass es sich bei dem VAM-Lieferanten um ein verbundenes Unternehmen von CCP handelt. Zur Stützung dieses Vorbringens legte ein Gemeinschaftshersteller die Studie eines Beratungsunternehmens zur PVA-Geschäftstätigkeit von CCP sowie Veröffentlichungen zu den internationalen VAM-Preisen vor.
- (21) Die Informationen wurden geprüft. Ein Vergleich zwischen den in den oben genannten Veröffentlichungen angegebenen VAM-Preisen und den während des Verfahrens sowohl in Asien als auch Europa ermittelten Preisen zeigt eindeutig, dass die in den Veröffentlichungen angegebenen Preise überhöht sind. Darüber hinaus wird in den Veröffentlichungen eingeräumt, dass es sich bei den veröffentlichten Preisen um Schätzungen handelt, dass die tatsächlichen Marktpreise höher oder niedriger sein können und dass die veröffentlichten Preise am ehesten als Anhaltspunkt zu verwenden sind. Solche Preise können zwar zur Überwachung von Entwicklungen im Zeitverlauf dienen, sie entsprechen jedoch offensichtlich nicht den tatsächlichen Preisen.
- (22) Die Untersuchung ergab ferner, dass die von dem verbundenen Lieferanten in Rechnung gestellten Preise für die VAM-Verkäufe an CCP mit den Preisen des Lieferanten für seine unabhängigen Abnehmer übereinstimmen und dass die von CCP für VAM gezahlten Preise den Preisen entsprachen, die andere Hersteller in Asien, insbesondere in Japan, zahlten.

- (23) Des Weiteren basierten die in der Studie angegebenen VAM-Kosten auf einem höheren VAM-Verbrauch als dem tatsächlichen Verbrauch von CCP. Vor dem Hintergrund, dass der VAM-Verbrauch von der Mischung aus vollständig und teilweise hydrolysiertem PVA abhängig ist, wurde festgestellt, dass der tatsächliche VAM-Verbrauch von CCP dem anderer Hersteller sowohl in Asien als auch in der Gemeinschaft entsprach, sofern die jeweilige Produktmischung berücksichtigt wurde.

(24) Aus den unter den Randnummern 20 bis 23 genannten Gründen wurde der Schluss gezogen, dass die VAM-Kosten von CCP nicht zu niedrig angesetzt waren; die diesbezüglichen Vorbringen wurden daher zurückgewiesen.

1.2. Sonstige Kosten

(25) Auf der Grundlage der in der oben genannten Studie aufgeführten Kosten machte einer der beiden Gemeinschaftshersteller geltend, dass neben den VAM-Kosten auch anderen Kostenfaktoren der PVA-Herstellung von CCP wie beispielsweise Versorgungskosten, Produktionsgemeinkosten sowie VVG-Kosten zu niedrig angesetzt worden seien. Es wurden jedoch keine konkreten Beweise zur Untermauerung der Kostenschätzungen der Studie übermittelt.

(26) Die erneute Überprüfung der für CCP vor Ort ermittelten tatsächlichen Daten bestätigte, dass die für die Dumpingberechnungen verwendeten Kosten korrekt waren. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

1.3. Ermittlung des Normalwerts

(27) Ein Gemeinschaftshersteller brachte vor, dass für CCP der Normalwert für alle Warentypen hätte rechnerisch ermittelt werden müssen, da auf dem taiwanischen PVA-Markt aufgrund künstlich niedrig gehaltener Preise, insbesondere im Vergleich zu den für Asien veröffentlichten Preisspannen, eine Ausnahmesituation herrsche und da im UZ der Großteil der Inlandsverkäufe in Taiwan an verbundene Abnehmer erfolgte.

(28) Es gibt keine Beweise dafür, dass die Preise für die Inlandsverkäufe in Taiwan künstlich niedrig gehalten wurden. Bei den veröffentlichten PVA-Preisen handelt es sich um sehr allgemein gehaltene Preisspannen für Asien insgesamt (ohne China), die nicht nach Qualitäten oder Warentypen aufgeschlüsselt sind und daher nicht zu einem Preisvergleich für Taiwan herangezogen werden können. Aus diesem Grund können die Preise für die Inlandsverkäufe in Taiwan nicht als künstlich niedrig eingestuft werden. Bezüglich der angeblich unzureichenden Inlandsverkäufe an unabhängige Abnehmer wird bestätigt, dass die an unabhängige Abnehmer getätigten Verkäufe ausreichten, um den Normalwert zu ermitteln.

(29) Derselbe Gemeinschaftshersteller machte außerdem geltend, dass wegen der angeblich auf dem taiwanischen Markt herrschenden Ausnahmesituation aufgrund künstlich niedrig gehaltener PVA-Preise der Gewinn, der zur rechnerischen Ermittlung der Normalwerte für CCP herangezogen wurde, nicht gemäß dem einleitenden Satz des Artikels 2 Absatz 6 der Grundverordnung festgesetzt werden sollte.

(30) Wie unter Randnummer 28 ausgeführt, gibt es keinen Grund, weshalb der gemäß dem einleitenden Satz des

Artikels 2 Absatz 6 der Grundverordnung festgesetzte Gewinn nicht zur Ermittlung der Normalwerte geeignet sein sollte. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(31) Die interessierten Parteien wurden über die vorstehenden Feststellungen unterrichtet und es wurde ihnen eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Der Kommission wurden weder von den Gemeinschaftsherstellern noch von einer anderen interessierten Partei zusätzliche Informationen übermittelt, die ihre vorläufige Dumpingermittlung für Taiwan geändert hätten.

(32) Aus den genannten Gründen wird bestätigt, dass die für Taiwan festgestellte Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des Ausführpreises, weniger als 2 % beträgt (siehe Randnummer 29 der vorläufigen Verordnung). Gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundverordnung sollte daher das Verfahren in Bezug auf die Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Taiwan eingestellt werden.

2. Volksrepublik China („VR China“)

2.1. Marktwirtschaftsbehandlung und individuelle Behandlung

(33) Da bezüglich der Feststellungen zu MWB und IB keine Stellungnahmen eingingen, werden die Randnummern 31 bis 39 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

2.2. Vergleichsland

(34) Die beiden Gemeinschaftshersteller Kuraray Europe GmbH und Celanese Chemicals Ibérica S.L. forderten erneut, anstelle von Taiwan Japan als Vergleichsland für die VR China heranzuziehen.

(35) Sie machten geltend, Japan sei als Vergleichsland geeigneter, da auf dem japanischen PVA-Markt ein viel stärkerer Wettbewerb herrsche als auf dem taiwanischen, da i) der taiwanische Markt von CCP, dem einzigen taiwanischen Hersteller, dominiert werde, während sich in Japan vier Hersteller den Markt aufteilten, ii) nach Taiwan nur in begrenztem Umfang PVA eingeführt werde, der Gegenstand der Untersuchung sei, und iii) die Inlandsnachfrage nach der gleichartigen Ware in Taiwan gering sei.

(36) Bezüglich der angeblich marktbeherrschenden Stellung von CCP in Taiwan sei daran erinnert, dass auch Einfuhren das Wettbewerbsniveau beeinflussen, und wie bereits unter Randnummer 46 der vorläufigen Verordnung festgestellt, machen die Einfuhren in Taiwan einen größeren Anteil (15 %) am Inlandsverbrauch aus als in Japan (3 %).

(37) Für den Einwand, bei den PVA-Einfuhren handle es sich hauptsächlich um Waren, die nicht unter die Warendefinition der Untersuchung fallen, wurden keine hinreichenden Beweise vorgelegt, er konnte daher nicht akzeptiert werden.

- (38) Bezüglich der Behauptung, in Taiwan sei die Nachfrage nach der gleichartigen Ware begrenzt, wird darauf verwiesen, dass das Volumen des taiwanischen PVA-Inlandsmarkts über 15 000 Tonnen liegt, wobei der Großteil auf die gleichartige Ware entfällt. Darüber hinaus machte ein Gemeinschaftshersteller zwar geltend, die Nachfrage sei tatsächlich begrenzt, da die Mehrzahl der Verkäufe von CCP an verbundene Abnehmer erfolgten, die Untersuchung ergab jedoch das Gegenteil. Aus vorstehenden Gründen wurde der Einwand, die Nachfrage nach der gleichartigen Ware sei begrenzt, zurückgewiesen.
- (39) Aus den unter den Randnummern 36 bis 38 ausgeführten Gründen wurde der Einwand, das Wettbewerbsniveau auf dem taiwanischen Markt sei ungenügend, zurückgewiesen.
- (40) Ein Gemeinschaftshersteller brachte vor, der japanische PVA-Markt sei im Hinblick auf Produktion und Verkäufe für den chinesischen Markt weit repräsentativer als Taiwan. Auch wenn Herstellung und Inlandsnachfrage in Taiwan geringer sind als in Japan, so reicht ihr Umfang doch aus, um einen angemessenen Vergleich zum chinesischen PVA und dessen Ausfuhren in die Gemeinschaft anzustellen.
- (41) Derselbe Gemeinschaftshersteller erklärte ferner, Japan wäre als Vergleichsland geeigneter als Taiwan, weil es in Japan — wie auch in der VR China — sowohl Hersteller mit integriertem als auch Hersteller mit nicht-integriertem PVA-Herstellungsverfahren gebe. Hierzu ist jedoch anzumerken, dass es in der VR China zwar tatsächlich beide Arten von Herstellern gibt, doch sowohl der taiwanische Hersteller als auch der einzige mitarbeitende und überprüfte Hersteller in Japan integrierte PVA-Herstellungsverfahren verwenden. Dieser Aspekt ist daher für die Entscheidung, Japan anstelle von Taiwan als Vergleichsland heranzuziehen, irrelevant.
- (42) Derselbe Gemeinschaftshersteller machte ferner geltend, der Produktmix und die PVA-Anwendungen auf dem japanischen Markt seien mit dem chinesischen Markt eher vergleichbar. Es hat sich bestätigt, dass der Produktmix und die Anwendungen auf dem taiwanischen Markt eine angemessene Vergleichbarkeit zwischen taiwanischem und chinesischem PVA sicherstellen, während kein Nachweis dafür vorliegt, dass die Heranziehung von japanischem PVA zu einer besseren Vergleichbarkeit geführt hätte.
- (43) Schließlich ist das Maß der Mitarbeit in dem ausgewählten Land ein wichtiger Faktor für die Ermittlung eines zuverlässigen Normalwerts. In Japan arbeitete nur einer der vier Hersteller der gleichartigen Ware bei der Untersuchung mit, während in Taiwan alle erforderlichen Daten für das gesamte Land vorlagen, da Taiwan Gegenstand der Untersuchung war. Im Übrigen entfiel auf das taiwanische Unternehmen ein weit größerer Marktanteil am Inlandsmarkt als dies beim einzigen mitarbeitenden Hersteller in Japan der Fall war, was eine bessere Analyse des Normalwerts ermöglichte.
- (44) Aus den unter den Randnummern 36 bis 43 erläuterten Gründen wird die Behauptung der beiden Gemeinschaftshersteller, Japan sei als Vergleichsland für die VR China am besten geeignet, zurückgewiesen und die Randnummern 40 bis 46 der vorläufigen Verordnung werden bestätigt.
- 2.3. *Normalwert*
- (45) Ein Gemeinschaftshersteller brachte vor, der Normalwert des Vergleichslands Taiwan hätten für alle Warentypen rechnerisch ermittelt werden müssen und der zur Ermittlung des Normalwerts herangezogene Gewinn hätte nicht gemäß dem einleitenden Satz des Artikels 2 Absatz 6 der Grundverordnung festgesetzt werden dürfen, da auf dem taiwanischen Markt aufgrund künstlich niedrig gehaltener Preise eine Ausnahmesituation herrsche.
- (46) Aus den unter den Randnummern 28 bis 30 ausgeführten Gründen werden diese Einwände zurückgewiesen. Randnummer 47 der vorläufigen Verordnung wird daher bestätigt.
- 2.4. *Ausfuhrpreis*
- (47) Da diesbezüglich keine Stellungnahmen eingingen, werden die Randnummern 48 bis 50 der vorläufigen Verordnung bestätigt.
- 2.5. *Vergleich*
- (48) Da diesbezüglich keine Stellungnahmen eingingen, wird Randnummer 51 der vorläufigen Verordnung bestätigt.
- 2.6. *Dumpingspanne*
- (49) Da diesbezüglich keine Stellungnahmen eingingen, werden die Randnummern 52 und 53 der vorläufigen Verordnung bestätigt, wonach die landesweite Dumpingspanne für die VR China 10 % beträgt.

E. SCHÄDIGUNG

1. Gemeinschaftsproduktion und Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

- (50) Da diesbezüglich keine neuen fundierten Informationen oder Einwände eingingen, werden die Randnummern 54 bis 60 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

2. Gemeinschaftsverbrauch

- (51) Die Überprüfung der statistischen Daten von Eurostat und ihr Abgleich mit Daten aus anderen Informationsquellen ergaben, dass die in der vorläufigen Verordnung aufgeführten Einfuhren aus den USA offensichtlich zu niedrig angesetzt waren, insbesondere für das Jahr 2003 (siehe nachstehende Randnummer 80). Daher wurde beschlossen, diese Daten durch Daten aus der Exportdatenbank der USA zu ersetzen. Nach der endgültigen Unterrichtung über die Ergebnisse wurde ferner festgestellt, dass die Angaben über die PVA-Einfuhren aus der VR China in den Eurostat-Statistiken fehlerhaft waren und berichtigt werden mussten (siehe nachstehende Randnummer 56).

- (52) Die entsprechend berichtigten Verbrauchsdaten lauten wie folgt:

	2003	2004	2005	UZ
Verbrauch (in Tonnen)	143 515	154 263	166 703	166 755
Index (2003 = 100)	100	107	116	116

- (53) Daraus geht hervor, dass im Bezugszeitraum die Nachfrage nach der betroffenen Ware um 16 % gestiegen ist. Die sonstigen Schlussfolgerungen unter Randnummer 64 der vorläufigen Verordnung behalten ihre Gültigkeit.
- (54) Da diesbezüglich keine neuen fundierten Informationen oder Einwände eingingen, werden die Randnummern 61 bis 64 der vorläufigen Verordnung bestätigt, mit Ausnahme der oben erläuterten Berichtigungen in den Randnummern 61 und 64.

3. Einfuhren aus den betroffenen Ländern

- (55) Da sich bestätigt hat, dass die Dumpingspanne für Taiwan unter der Geringfügigkeitsschwelle liegt, werden Einfuhren mit Ursprung in Taiwan endgültig von der Schadensuntersuchung ausgenommen.
- (56) Nach ihrer endgültigen Unterrichtung äußerten einige interessierte Parteien ernste Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Eurostat-Daten über die PVA-Einfuhren aus der VR China im Jahr 2003. Diese Frage war Gegenstand einer Untersuchung, die signifikante Fehler bei diesen Einfuhrdaten bestätigte. Folglich wurden die Einfuhrmengen von PVA aus der VR China wie folgt korrigiert:

Einfuhren	2003	2004	2005	UZ
VR China (in Tonnen)	16 197	14 710	21 561	21 513
Index (2003 = 100)	100	91	133	133

- (57) Anstelle während des Bezugszeitraums abzunehmen — wie in der vorläufigen Untersuchung aufgrund der fehlerhaften Daten für das Jahr 2003 angenommen — nahmen die Einfuhren aus der VR China in Wirklichkeit im Verlauf des Bezugszeitraums um 33 % zu, sanken allerdings im Jahr 2004 um 9 % im Vergleich zu 2003.
- (58) Angesichts dieser Tatsache und unter Berücksichtigung der berichtigen Werte für den Gemeinschaftsverbrauch (siehe Randnummer 51) ändert sich der Marktanteil der Einfuhren aus der VR China für den Bezugszeitraum entsprechend:

Marktanteil VR China	2003	2004	2005	UZ
Gemeinschaftsmarkt	11,3 %	9,5 %	12,9 %	12,9 %
Index (2003 = 100)	100	84	115	114

- (59) Der Marktanteil der Einfuhren aus der VR China stieg im Bezugszeitraum um 1,6 Prozentpunkte an. Im UZ machten die chinesischen Einfuhren 12,9 % des gesamten Gemeinschaftsmarktes aus.
- (60) Die unter Randnummer 68 der vorläufigen Verordnung aufgeführten Preise für Einfuhren mit Ursprung in der VR China wurden im Zusammenhang mit der Berichtigung der Einfuhrdaten für das Jahr 2003 entsprechend angepasst. Der durchschnittliche Preis dieser Einfuhren ging somit um 3 % zurück.

Stückpreise	2003	2004	2005	UZ
VR China (EUR/Tonne)	1 162	1 115	1 164	1 132
Index (2003 = 100)	100	96	100	97

- (61) Nach Unterrichtung über die endgültigen Ergebnisse brachte der Antragsteller vor, dass die Kommission keine vergleichbaren Warentypen von der Berechnung der Preisunterbietung hätte ausnehmen sollen; denn durch diese Vorgehensweise seien die Gemeinschaftspreise für die Einfuhren aus der VR China viel zu hoch ausgefallen. Nach Randnummer 70 der vorläufigen Verordnung sollte eine begrenzte Zahl von Warentypen („PCN“) nämlich vom Vergleich zur Berechnung der Preisunterbietung ausgenommen werden, und zwar aufgrund der Auffassung, dass der Vergleich je Warentyp fair und aussagekräftig sein müsse und daher eine Standardqualität nicht mit einer unter die Warendefinition fallenden Sonderqualität verglichen werden dürfe.
- (62) Auf die betroffenen PCN entfielen im UZ 34 % der Einfuhren aus der VR China; der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft (nicht der Antragsteller) stellte sie indessen in nur sehr geringen Mengen her, die 0,1 %—0,5 % seiner Verkäufe der gleichartigen Ware im UZ ausmachten. Bei den auf diese PCN entfallenden Einfuhren von PVA aus der VR China handelte es sich um eine Standardqualität von PVA, der Gemeinschaftshersteller dieser PCN machte hingegen bei der Kommission geltend, dass die fraglichen PCN in seinem Fall hochwertige Spezialerzeugnisse für Nischenverwendungen seien, die durch Standard-PVA nicht ersetzt werden könnten. Sie seien darüber hinaus nicht mit einer PVA-Standardproduktionslinie, sondern mittels Batchfertigung in seinen Spezialanlagen hergestellt worden. Der betroffene Gemeinschaftshersteller wies ferner ausdrücklich darauf hin, dass dieser PVA mit dem Standard-PVA nicht konkurrierte. Daher zog die Kommission den Schluss, dass es sich bei diesen aus der VR China eingeführten PCN um Standard-PVA handelte, die keinen vergleichbaren, vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verkauften Qualitäten entsprachen. Angesichts der Tatsache, dass sich die Berechnung der Preisunterbietungsspanne dennoch auf repräsentative Mengen (d. h. 54 % der betroffenen Einfuhren) stützen konnte, wurde beschlossen, diese PCN vom Vergleich auszunehmen.
- (63) Vor diesem Hintergrund und in Ermangelung gegenteiliger Beweise seitens des Antragstellers wird daher bestätigt, dass der Ausschluss dieser PCN aus der Berechnung der Preisunterbietungsspanne gerechtfertigt ist, so dass das Vorbringen des Antragstellers zurückgewiesen wird.
- (64) Da diesbezüglich keine weiteren neuen fundierten Informationen oder Einwände eingingen, werden die Randnummern 65 bis 71 der vorläufigen Verordnung mit Ausnahme der Daten über die Einfuhren aus der VR China und den Marktanteil der VR China, die oben behandelt wurden, bestätigt.

4. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

Marktanteile in der Gemeinschaft

- (65) Aufgrund der geänderten Werte für den Gemeinschaftsverbrauch (siehe Randnummer 51) ändert sich der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Bezugszeitraum entsprechend:

Marktanteil Wirtschaftszweig der Gemeinschaft	2003	2004	2005	UZ
Index (2003 = 100)	100	101	96	103

- (66) Wie unter Randnummer 76 der vorläufigen Verordnung festgestellt, profitierte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hinsichtlich seiner Verkaufsmengen von der steigenden Nachfrage auf dem Gemeinschaftsmarkt.

5. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (67) Nach der Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage die Einführung vorläufiger Antidumpingmaßnahmen beschlossen worden war, brachten mehrere Parteien vor, die meisten Schadensindikatoren hätten sich positiv entwickelt, weshalb keine bedeutende Schädigung vorliege. Eine interessierte Partei gab sogar an, die Kommission sei zu dem Schluss gekommen, dass dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft allein durch den Rückgang seiner Verkaufspreise eine bedeutende Schädigung entstanden sei.
- (68) In diesem Zusammenhang sei an die Feststellung unter Randnummer 90 der vorläufigen Verordnung erinnert, wonach sich im Bezugszeitraum einige Indikatoren aufgrund der starken und steigenden Nachfrage auf dem Gemeinschaftsmarkt tatsächlich positiv entwickelten. Allerdings führte der Preisdruck auf dem Gemeinschaftsmarkt in Verbindung mit den weltweit explodierenden Kosten für den Hauptrohstoff zu einer negativen Entwicklung aller Finanzindikatoren, d. h. Rentabilität, ROI und Cashflow. Dies wird ausführlich unter den Randnummern 84 und 85 der vorläufigen Verordnung erläutert. Obgleich — wie in Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung ausgeführt — weder einer noch mehrere der geprüften Wirtschaftsfaktoren notwendigerweise ausschlaggebend sind, zählen die Finanzindikatoren eindeutig zu den Schlüsselindikatoren. Der Einwand muss daher zurückgewiesen werden.
- (69) Da zur Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft keine neuen fundierten Informationen oder Einwände eingingen, werden die Randnummern 72 bis 92 der vorläufigen Verordnung bestätigt; ausgenommen sind die Randnummern 75 und 76, die oben behandelt wurden.

F. SCHADENSURSACHE

1. Auswirkungen der gedumpte Einfuhren

- (70) Einige interessierte Parteien verwiesen auf die vorläufige Feststellung, dass die chinesischen Einfuhren zwischen 2003 und 2004 stark zurückgingen. In Anbetracht der drastischen Rentabilitätseinbußen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 62 % im gleichen Zeitraum machten sie geltend, dass die chinesischen Einfuhren nicht die Ursache für den Preisdruck sein konnten.
- (71) Bei der Untersuchung war in diesem Zusammenhang festgestellt worden, dass die Preise für Einfuhren aus der VR China im UZ um 3,3 % unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lagen und dass Einfuhren aus der VR China im gesamten Bezugszeitraum an der Grenze der Gemeinschaft zu niedrigeren Preisen an-

gemeldet wurden, als sie vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erzielt wurden. Die Differenz zwischen den Eurostat-Preisen für Einfuhren aus der VR China und den Verkaufspreisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ist für 2003 offensichtlich größer als im UZ, auf der Grundlage dieser Feststellung kann jedoch keine Schlussfolgerung zur Preisunterbietung in den Jahren vor dem UZ gezogen werden; eine korrekte und zuverlässige Preisunterbietungsspanne kann nur für den UZ berechnet werden, da die Berechnung auf der Grundlage eines Vergleichs nach Modellen/Warentypen und mit einer angemessenen Berichtigung zur Berücksichtigung der (bei und) nach der Einfuhr angefallenen Kosten und der Unterschiede in der Handelsstufe erfolgen sollte. Die dazu benötigten Daten lagen nur für den UZ vor. Daher kann nicht abschließend festgestellt werden, ob die Preise der Einfuhren aus der VR China während des gesamten Bezugszeitraums unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lagen.

- (72) Die Untersuchung ergab ferner, dass der Markt unter einem erheblichen Preisdruck stand. Wie unter den Randnummern 78 und 79 der vorläufigen Verordnung erläutert, hatte der Preisdruck angesichts des gleichzeitigen drastischen Anstiegs der Kosten für den Hauptrohstoff schädigende Auswirkungen. In Anbetracht der unter Randnummer 70 erläuterten Stellungnahmen wurde die Entwicklung der Rohstoffpreise für die einzelnen Jahre des Bezugszeitraums analysiert. Wie unter Randnummer 78 der vorläufigen Verordnung erläutert, ist Vinylacetatmonomer („VAM“) der Hauptrohstoff für PVA. Rund 65 % der Herstellungskosten für PVA entfallen auf VAM. Nachstehender Tabelle sind die VAM-Kosten je Tonne PVA im Bezugszeitraum zu entnehmen.

Wirtschaftszweig der Gemeinschaft	2003	2004	2005	UZ
VAM-Kosten je Tonne PVA				
Index	100	107	119	130

- (73) Die Analyse ergab, dass der Anstieg der Rohstoffkosten im Jahr 2004 im Vergleich zum Anstieg dieser Kosten 2005 und im UZ als moderat zu bezeichnen ist. Angesichts der Entwicklung der Rohstoffpreise, die sich am besten an der oben dargestellten Entwicklung der VAM-Kosten ablesen lässt, und nicht genau dem Trend bei der Rentabilität entsprach, kann der Schluss gezogen werden, dass der drastische Rentabilitätseinbruch im Jahr 2004 eher durch die Senkung der Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 7 % (siehe Randnummer 79) als durch den Anstieg der Rohstoffkosten verursacht wurde.

nur schwerlich auf die chinesischen Einfuhren zurückzuführen sein.

- (74) Aus diesem Grund wurden Marktanteile für 2004 sowohl in absoluten Zahlen als auch im Vergleich mit entsprechenden Daten für das Jahr 2003 überprüft, um zu ermitteln, ob die gedumpte Einfuhren für sich genommen die Ursache einer bedeutenden Schädigung waren. Dabei stellte sich heraus, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft 2004 seinen Marktanteil um 1 % vergrößerte. Gleichzeitig verloren die chinesischen Einfuhren 16 % ihres Marktanteils. Damit betrug der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft 2004 mehr als das Vierfache des chinesischen Marktanteils. Unter diesen Umständen und angesichts der Tatsache, dass die Einfuhrmengen aus der VR China relativ gering und stark rückläufig waren, dürfte der Preisdruck im Schlüsseljahr 2004

- (75) Nach der Unterrichtung über die endgültigen Ergebnisse machte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft geltend, die gedumpte Einfuhren hätten aufgrund der Beschaffenheit des Marktes selbst mit einem geringen Marktanteil eine ernsthafte Marktstörung herbeigeführt. Er brachte vor, die Kommission habe argumentiert, dass der PVA ein Grundstoff sei und dass der niedrigste auf dem Markt angebotene Preis weitgehend den Marktpreis bestimme, den die anderen Hersteller übernehmen müssten, wenn sie ihre Aufträge behalten wollten. Es ist klarzustellen, dass die Kommission in ihrer endgültigen Unterrichtung lediglich ein Vorbringen des Antragstellers zitiert, es jedoch nicht gebilligt habe. Der Antragsteller machte ferner geltend, dass der vermeintliche Einfluss der Einfuhren aus der VR China auf die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auch durch dessen tendenziell rückläufigen Verkaufspreise im Bezugszeitraum belegt sei, in dem gleichzeitig die Preise für den Hauptrohstoff VAM sprunghaft anstiegen. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hielt daran fest, er habe den Anstieg der Rohstoffpreise aufgrund des starken Preisdrucks durch die gedumpte Einfuhren nicht an seine Abnehmer weitergeben können, was starke Einbußen bei Rentabilität, RoI und Cashflow zur Folge gehabt habe.

- (76) Betrachtet man die Entwicklung jedoch genauer, so stellt sich heraus, dass sich die Finanzlage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hauptsächlich von 2004 bis zum UZ erheblich verschlechterte. Im Jahr 2003, als die Einfuhren aus der VR China einen Marktanteil von 11,3 % hatten und sich die Verkaufspreise kaum von denen der Folgejahre unterschieden, erzielte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zufrieden stellende Ergebnisse, insbesondere bei der Rentabilität. Untermauert wird dies durch die Tatsache, dass selbst der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft das Jahr 2003 (sowie auch 2002) als ein Jahr „vor der starken Durchdringung des Gemeinschaftsmarkts mit gedumpte Einfuhren“ bezeichnete. Die Untersuchung bestätigte die Auffassung, dass 2003 auf dem Gemeinschaftsmarkt tatsächlich eine normale Wettbewerbssituation herrschte (siehe Randnummer 131 der vorläufigen Verordnung). Keine der interessierten Parteien hatte dagegen Einspruch erhoben, daher ist davon auszugehen, dass 2003 — wenn überhaupt — nur geringfügige Handelsverzerrungen zu verzeichnen waren. Dagegen kam es 2004, als die Einfuhren aus der VR China zurückgingen, während die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft weitgehend stabil blieben, unversehens zu einer drastischen Verschlechterung seiner Finanzlage.
- (77) Nach Unterrichtung über die endgültigen Ergebnisse brachte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft vor, die Kommission sei fälschlicherweise davon ausgegangen, dass die gedumpte Einfuhren zwingend als Hauptursache der Schädigung gelten müssen. Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass es für die Kommission keineswegs erforderlich ist, dass die gedumpte Einfuhren die Hauptursache der Schädigung darstellen. Artikel 3 Absatz 6 der Grundverordnung besagt nämlich, dass das „Volumen und/oder Preisniveau für (...) die Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verantwortlich sind und dass diese Auswirkungen ein solches Ausmaß erreichen, dass sie als *bedeutend* bezeichnet werden können“ (Hervorhebung hinzugefügt).
- (78) Die weitere Analyse der Untersuchungsergebnisse ergab, dass sich die gedumpte Einfuhren für sich genommen zwar schädigend auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auswirkten, ihre Auswirkungen aber angesichts des insgesamt begrenzten Marktanteils der Einfuhren gemessen an den steigenden Marktanteilen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sowie in Ermangelung der zeitlichen Übereinstimmung zwischen den gedumpte Einfuhren und dem Höhepunkt einer eindeutigen Schädigung, nicht als bedeutend angesehen werden.
- (79) Aus vorstehenden Erwägungen kann nicht der Schluss gezogen werden, dass die Auswirkungen der gedumpte Einfuhren auf die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft so stark waren, dass sie als bedeutend bezeichnet werden könnten.

2. Auswirkungen sonstiger Faktoren

- (80) Nach Einführung der vorläufigen Maßnahmen erhielt die Kommission Hinweise darauf, dass die Eurostat-Daten zu den Einfuhren aus den USA unvollständig sind. Verglichen mit den Ausfuhrdaten aus der Export-Datenbank der USA, aber auch mit Daten aus anderen Quellen, erwiesen sich die gemeldeten Mengen als zu niedrig. Nach Überprüfung dieser Ausfuhrdaten erwies es sich als angemessen, sie durch die Daten aus der Export-Datenbank der USA zu ersetzen, wobei die in Euro umgerechneten Werte gebührend berichtigt wurden, um zum cif-Wert frei Grenze der Gemeinschaft zu gelangen. Die Berichtigung der Einfuhrmengen aus der VR China für das Jahr 2003 wirkte sich nicht nur auf die Datenlage hinsichtlich des Gemeinschaftsverbrauchs, sondern auch auf die ermittelten Marktanteile anderer Drittländer in diesem Jahr aus. Die Tabellen unter Randnummer 97 der vorläufigen Verordnung wurden daher wie folgt geändert:

Einfuhren mit Ursprung in anderen Drittländern (Menge)

Einfuhren (Tonnen)	2003	2004	2005	UZ
USA	19 804	26 663	25 771	26 298
Index (2003 = 100)	100	135	130	133
Japan	13 682	11 753	12 694	14 151
Index (2003 = 100)	100	86	93	103
Taiwan (Spannen)	11 000—14 000	13 000—16 500	10 000—13 000	9 000—12 000
Index (2003 = 100)	100	118	88	83

Einfuhren mit Ursprung in anderen Drittländern (Durchschnittspreis)

Durchschnittspreis (EUR)	2003	2004	2005	UZ
USA	1 308	1 335	1 446	1 416
Index (2003 = 100)	100	102	111	108
Japan	1 916	1 532	1 846	1 934
Index (2003 = 100)	100	80	96	101
Taiwan	1 212	1 207	1 308	1 302
Index (2003 = 100)	100	100	108	108

Marktanteile

Marktanteil (%)	2003	2004	2005	UZ
USA	13,8 %	17,3 %	15,5 %	15,8 %
Japan	9,5 %	7,6 %	7,6 %	8,5 %
Taiwan (Index)	100	109	76	71

- (81) Der wichtigste Unterschied gegenüber der vorläufigen Verordnung besteht in den Einfuhrmengen aus den USA und dem Trend, der für diese Einfuhren zu beobachten ist. Im Bezugszeitraum war nur ein leichter Anstieg der PVA-Einfuhren aus den USA zu verzeichnen, was einem Ausbau des Marktanteils um 2 Prozentpunkte entsprach, während in der vorläufigen Verordnung irrtümlicherweise angenommen wurde, die Einfuhren hätten sich in diesem Zeitraum verdoppelt. Darüber hinaus sind die cif-Preise frei Grenze der Gemeinschaft im Allgemeinen offenbar höher als ursprünglich angenommen, im UZ machte die Differenz 4,3 % aus. Die übrigen unter Randnummer 98 der vorläufigen Verordnung aufgeführten Schlussfolgerungen zu diesen Einfuhren behalten ihre Gültigkeit.
- (82) Bezüglich der Randnummern 97 und 99 der vorläufigen Verordnung äußerten mehrere interessierte Parteien ernste Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Eurostat-Preise für die japanischen Einfuhren, da die durchschnittlichen Stückpreise dieser Einfuhren erheblich über den Stückpreisen für PVA aus anderen Bezugsquellen lagen. Eine interessierte Partei brachte vor, der hohe durchschnittliche Verkaufspreis könnte auf die irrtümliche Berücksichtigung anderer, teurerer Waren wie beispielsweise PVB zurückzuführen sein. Die Daten waren indessen eingehend überprüft worden und aufgrund dieser Überprüfung wurde der Schluss gezogen, dass japanische Einfuhren nicht zu der negativen Preisentwicklung beigetragen haben konnten, durch die sich die Finanzlage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erheblich verschlechterte (siehe Randnummer 99 der vorläufigen Verordnung). Der Vollständigkeit und der Klarheit halber findet sich im Folgenden eine Zusammenfassung der Überprüfung.
- (83) Eine weitere Prüfung der Eurostat-Daten zu den Einfuhren aus Japan bestätigte, dass außer PVA keine anderen Waren berücksichtigt waren und dass folglich die Preise nicht durch die Berücksichtigung teurerer Waren überhöht waren. Wie in dem Vorbringen bereits angedeutet, beinhalteten die PVA-Einfuhren aus Japan begrenzte Mengen an PVA, der nicht der gleichartigen Ware entsprach, und dessen Stückpreise vermutlich erheblich höher waren. Die preislichen Auswirkungen dieser anderen PVA-Qualitäten konnten aus den Durchschnittswerten, die für die japanischen Einfuhren auf der Grundlage statistischer Daten ermittelt wurden, nicht herausgerechnet werden, da diese Daten zwischen der gleichartigen Ware und anderen PVA-Qualitäten nicht unterscheiden. Unter Berücksichtigung der ungefähren Mengen dieser Einfuhren, ausgehend von den in dem Vorbringen enthaltenen Daten und angesichts des für alle japanischen PVA-Einfuhren im UZ ermittelten Durchschnittspreises, wurde jedoch festgestellt, dass es sehr unwahrscheinlich wäre, dass der Ausschluss von PVA-Qualitäten, die nicht unter die Warendefinition fallen, einen durchschnittlichen cif-Preis frei Grenze der Gemeinschaft für die gleichartige Ware ergäbe, der im UZ unterhalb des Verkaufspreises des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lag. Darüber hinaus konnten rund 25 % der japanischen Einfuhren im UZ mit dem Ergebnis überprüft werden, dass es sich um PVA-Qualitäten handelte, die unter die Warendefinition fielen. Die betreffenden Verkäufe erfolgten an verbundene Parteien, d. h. zu Verrechnungspreisen. Es wurde festgestellt, dass die entsprechenden Weiterverkaufspreise an den ersten unabhängigen Abnehmer in der Gemeinschaft im Durchschnitt 8 %—10 % über den Preisen lagen, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erzielen konnte. Daher wurde der Schluss gezogen und erneut bekräftigt, dass keine Hinweise dafür vorliegen, dass die Preise der japanischen PVA-Einfuhren im UZ unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lagen, weshalb nicht davon auszugehen ist, dass sie zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben.
- (84) Mehrere interessierte Parteien stellten auch die Frage, wie es möglich war, dass die japanischen Einfuhren bei den hohen Preisen einen großen Marktanteil halten konnten, wenn auf dem Gemeinschaftsmarkt ein heftiger Preiswettbewerb herrschte. Wie unter Randnummer 83 erläutert, waren die Eurostat-Durchschnittspreise der japanischen Einfuhren aufgrund der Einbeziehung anderer und teurerer PVA-Qualitäten sicherlich überhöht. Auf der Grundlage der überprüften Daten zu etwa 25 % der Einfuhren aus Japan liegen die Durchschnittspreise für diese Einfuhren beim ersten unabhängigen Abnehmer in der Gemeinschaft offenbar eher 8 %—10 % über den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Diese Feststellung ist nicht das Ergebnis eines genauen Vergleichs zwischen identischen Qualitäten; es handelt sich eher um die wahrscheinliche, angenäherte Preisdifferenz zwischen den durchschnittlichen Verkaufspreisen für einen Teil der japanischen Einfuhren und dem vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erzielten durchschnittlichen Verkaufspreis. Auf dieser Grundlage steht das Ergebnis der Überprüfung der Preise für die japanischen Einfuhren nicht im Widerspruch zu der Schlussfolgerung, dass die Marktpreise in der Gemeinschaft tatsächlich unter Druck standen; der Einwand wird daher zurückgewiesen.
- (85) Eine interessierte Partei brachte vor, dass im Gegensatz zur Feststellung der Kommission, der Marktanteil der taiwanischen Einfuhren sei geschrumpft, die Einfuhrmengen von 2003 bis 2006 zugenommen hätten und dass die Durchschnittspreise dieser Einfuhren weniger stark gestiegen seien als die Kommission ermittelt habe. Dieses Vorbringen stütze sich auf die Analyse von Eurostat-Daten. Wie unter Randnummer 100 der vorläufigen Verordnung erwähnt, wurden die tatsächlichen Werte des einzigen taiwanischen Herstellers herangezogen, da er uneingeschränkt an der Untersuchung mitarbeitete. Diese überprüften Daten wurden als zuverlässiger angesehen als Eurostat-Daten, vor allem auch deshalb, weil der Hersteller im gesamten Bezugszeitraum auch umfangreiche PVA-Mengen verkaufte, die zwar unter den KN-Code ex 3905 30 00, jedoch nicht unter die Warendefinition fielen. Daher musste das Vorbringen dieser interessierten Partei zurückgewiesen werden.

- (86) Eine weitere interessierte Partei machte in Anbetracht der Analyse der US-Einfuhrpreise durch die Kommission geltend, die taiwanischen Einfuhren hätten zu dem Preisdruck auf dem Gemeinschaftsmarkt beigetragen. Sie behauptete, die Kommission habe zur Ermittlung der Durchschnittspreise für den ersten unabhängigen Abnehmer die US-Einfuhrpreise von Eurostat, die bereits über den taiwanischen Preisen lagen, nach oben berichtigt, so dass sie sich auf demselben Niveau bewegten wie die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Daher lägen die taiwanischen Preise, die keiner Berichtigung bedürften, unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und trügen zu dessen Schädigung bei.
- (87) Dieses Vorbringen musste zurückgewiesen werden. Die unter den Randnummern 97 und 100 der vorläufigen Verordnung angegebenen Preise der taiwanischen Einfuhren sind cif-Preise frei Grenze der Gemeinschaft. Für die Untersuchung der Preisunterbietung wurden bei diesen Preisen einige Berichtigungen (Einfuhrzoll, nach der Einfuhr anfallende Kosten, Handelsstufe) vorgenommen. In diesem Fall war eine bedeutende Berichtigung für Unterschiede bei der Handelsstufe erforderlich, da praktisch alle Verkäufe über Händler/Vertriebsunternehmen in der Gemeinschaft getätigt wurden. Anschließend konnte die Preisunterbietung auf PCN (Warenkontrollnummer)-Ebene berechnet werden, was sehr genaue Werte ergab, die keinerlei Preisunterbietung aufwiesen.
- (88) Mehrere interessierte Parteien brachten vor, die Rentabilitätseinbußen seien vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft selbst verursacht worden. Da der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft 2004 zusätzliche Produktionskapazitäten geschaffen habe, seien zusätzliche große PVA-Mengen hergestellt worden, die verkauft werden mussten. Diese Parteien behaupteten, dass der Antragsteller daher selbst eine aggressive Verkaufspolitik betrieben und alle anderen PVA-Lieferanten unterboten habe, um seine Verkaufsmengen zu steigern und andere Wettbewerber vom Markt zu drängen. Nach Auffassung dieser Parteien würde sich damit der Rückgang der PVA-Preise im Bezugszeitraum erklären lassen. Die chinesischen Hersteller seien der Preisentwicklung gefolgt und hätten sie nicht bestimmt.
- (89) Hinsichtlich dieses Vorbringens ergab die Untersuchung tatsächlich, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aufgrund seiner Investitionen zur Steigerung der Produktionskapazität erheblich größere Mengen auf dem Gemeinschaftsmarkt verkaufen konnte. Dies zeigt einerseits, dass die Investitionsentscheidung in Bezug auf das erwartete Marktwachstum eine fundierte Entscheidung war. Wie unter den Randnummern 51 bis 53 erläutert, stieg der PVA-Verbrauch auf dem Gemeinschaftsmarkt im Bezugszeitraum massiv an, was insgesamt zu steigenden Verkaufszahlen führte. Darüber hinaus bestätigte eine Analyse von Daten zum Verbrauch und zu den Verkäufen, die auf der Grundlage von Eurostat-Daten und Zahlen von Parteien durchgeführt wurde, die Gegenstand der Untersuchung waren, dass der Verbrauch im Zeitraum nach dem UZ (Juli 2006 bis September 2007) massiv anstieg und der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Verkaufsmengen um weitere 10 % steigern konnte.
- (90) Gleichzeitig wurde bei der Untersuchung allerdings festgestellt, dass eine PVA-Anlage kontinuierlich in Betrieb sein sollte, um eine maximale Effizienz zu erreichen. Dies traf auch auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zu. Die Untersuchung ergab, dass die Produktionsmengen ab 2004 aufgrund des Kapazitätsausbaus zwischen 2004 und 2006 beträchtlich anstiegen. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft brachte nach der Unterrichtung über die endgültigen Ergebnisse vor, dass die zusätzliche PVA-Produktionslinie erst ab 2005 zur Verfügung stand, so dass 2004 keine zusätzliche Kapazität vorhanden war. Die Untersuchung ergab jedoch, dass die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Jahr 2004 um 7 % über der von 2003 lag. Gleichzeitig gingen seine Verkaufspreise um 7 % zurück und im Jahr 2005, als die Produktionskapazität 129 % der Kapazität des Jahres 2003 erreicht hatte, lagen die Preise immer noch um 5 % unter dem Preisniveau von 2003, obschon — wie unter Randnummer 72 erläutert — die Rohstoffkosten drastisch angestiegen waren (VAM-Preise + 19 %). In der Zwischenzeit hatte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Verkaufsmengen an unabhängige Abnehmer um 12 % gesteigert und erhöhte sie 2005 um weitere 10 Prozentpunkte. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Zusammenhang zwischen den Verkaufspreisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und der Menge des hergestellten PVA durchaus denkbar.
- (91) Zwei interessierte Parteien wandten ein, die Investitionen in den Kapazitätsausbau hätten die negative Entwicklung der wichtigsten Finanzindikatoren verursacht, da die Investitionskosten zu starken Einbußen bei der Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft geführt hätten. Wie unter Randnummer 103 der vorläufigen Verordnung erläutert, ergab die Untersuchung, dass die Kosten für den Ausbau der Produktionskapazität ermittelt werden konnten und dass sie keinen nennenswerten Einfluss auf die dramatische Negativentwicklung der Finanzlage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hatten. Der Einwand, diese Kosten hätten die massive Verschlechterung der wichtigsten Finanzindikatoren des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursacht, muss daher zurückgewiesen werden.
- (92) Eine interessierte Partei machte geltend, die Preise der Verkäufe für den Eigenverbrauch hätten die Rentabilitätszahlen des Antragstellers negativ beeinflusst. Hierzu ist anzumerken, dass die PVA-Verkäufe an verbundene Parteien eingehend untersucht wurden. Erstens wurden diese Verkäufe getrennt von den Verkäufen an unabhängige Parteien betrachtet. Wie unter Randnummer 84 ausdrücklich erwähnt, sind sie daher nicht in den unter den Randnummern 84 und 85 der vorläufigen Verordnung genannten Finanzindikatoren enthalten. Zweitens ergab die Überprüfung der Verkäufe für den Eigenverbrauch, dass die Preise dieser Verkäufe, die weniger als 20 % der Gesamtverkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im UZ entsprachen, keine negativen Auswirkungen auf das gemeldete Ergebnis bezüglich der PVA-Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft an unabhängige Parteien hatten. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(93) Eine weitere interessierte Partei behauptete, eine Krise des Baugewerbes in Deutschland in den ersten Jahren des Bezugszeitraums habe die Negativentwicklung der wichtigsten Finanzindikatoren des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursacht. Allerdings wurden keine Beweise für diese Behauptung vorgelegt; die statistischen Daten belegen eindeutig einen Aufwärtstrend beim PVA-Verbrauch sowie in noch stärkerem Maße beim PVB-Verbrauch. Der Einwand musste daher zurückgewiesen werden.

(94) Nach Unterrichtung über die endgültigen Ergebnisse brachte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft vor, dass durch die Schwerpunktsetzung auf die Jahre 2003 und 2004 die Analyse der Schadensursache für den Zeitraum 2004–2006 vernachlässigt worden sei. Diesbezüglich ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Jahre 2003 und 2004 die ersten beiden Jahre des Bezugszeitraums waren und als solche somit sicherlich nicht als zu lange zurückliegend angesehen werden können. Darüber hinaus sind es, wie unter Randnummer 91 der vorläufigen Verordnung dargelegt, die finanziellen Indikatoren, die die Schädigung anzeigen, da die meisten anderen Indikatoren eine positive Entwicklung aufweisen. In einer solchen Situation ist es durchaus legitim, wenn sich die Untersuchungsbehörde stärker auf den Zeitraum konzentriert, der die stärkste Negativentwicklung bei den finanziellen Indikatoren aufweist, was im Jahr 2004 der Fall war, als die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 62 % zurückging, seine Kapitalrendite um 83 % und sein Cashflow um 45 %. Schließlich, wie unter den Randnummern 70 bis 93 dieses Beschlusses dargelegt, wird die Auffassung vertreten, dass sich die Analyse der Schadensursache nicht nur auf die Jahre 2003 und 2004 beschränkt, sondern den gesamten Bezugszeitraum abdeckt, d. h. von 2003 bis zum Ende des UZ (September 2006). Das Vorbringen wird daher zurückgewiesen.

3. Schlussfolgerung zur Schädigung

(95) Nach einer weiteren Analyse, die aufgrund der nach Einführung der vorläufigen Maßnahmen eingegangenen Stellungnahmen eingeleitet wurde, kann abschließend nicht bestätigt werden, dass die gedumpte Einfuhren in bedeutendem Maße zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben. In Anbetracht i) des relativ begrenzten und nur leicht zunehmenden Marktanteils der gedumpte Einfuhren aus der VR China (Anstieg von 11,3 % auf 12,9 %) und des weit bedeutenderen und leicht wachsenden Marktanteils der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft (im UZ mehr als das Dreifache des chinesischen Marktanteils) sowie ii) der zwar nicht unerheblichen, aber doch begrenzten Preisunterbietung durch die Einfuhren aus der VR China, kann der Schluss gezogen werden, dass die Niedrigpreise auf dem Gemeinschaftsmarkt in Verbindung mit steigenden Rohstoffpreisen, die zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft maßgeblich beigetragen haben,

nicht auf die gedumpte Einfuhren aus der VR China zurückzuführen sind. Daher konnte kein hinreichender, ursächlicher Zusammenhang im Sinne von Artikel 3 Absätze 6 und 7 der Grundverordnung zwischen den gedumpte Einfuhren aus der VR China und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft festgestellt werden.

G. SCHLUSSFOLGERUNG

(96) Da die für Taiwan ermittelte Dumpingspanne weniger als 2 % beträgt und hinsichtlich der Einfuhren mit Ursprung in der VR China kein nachweislicher ursächlicher Zusammenhang zwischen Dumping und Schädigung festzustellen war, sollte das Verfahren eingestellt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von copolymeren Polyvinylalkoholen (PVA) auf der Grundlage einer homopolymeren Polymerisation mit einer Viskosität (gemessen in einer 4 %igen Lösung) von mindestens 3 mPa s, aber nicht mehr als 61 mPa s, und einem Hydrolysegrad von mindestens 84,0 mol-%, aber nicht mehr als 99,9 mol-%, mit Ursprung in der Volksrepublik China und Taiwan, die unter dem KN-Code ex 3905 30 00 eingereicht werden, wird eingestellt.

Artikel 2

Die Sicherheitsleistungen für die mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2007 der Kommission eingeführten vorläufigen Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Polyvinylalkohole in Form von Homopolymer-Harzen mit einer Viskosität (gemessen in einer 4 %igen Lösung) von mindestens 3 mPa s, aber nicht mehr als 61 mPa s, und einem Hydrolysegrad von mindestens 84,0 mol-%, aber nicht mehr als 99,9 mol-%, mit Ursprung in der Volksrepublik China, die unter dem KN-Code ex 3905 30 00 (TARIC-Code 3905 30 00 20) eingereicht werden, werden freigegeben.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 17. März 2008

Für die Kommission
Peter MANDELSON
Mitglied der Kommission

III

(In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte)

IN ANWENDUNG VON TITEL V DES EU-VERTRAGS ERLASSENE
RECHTSAKTE

GEMEINSAME AKTION DES RATES 2008/228/GASP

vom 17. März 2008

zur Änderung und Verlängerung der Gemeinsamen Aktion 2006/304/GASP zur Einsetzung eines EU-Planungsteams (EUPT Kosovo) bezüglich einer möglichen Krisenbewältigungsoperation der Europäischen Union im Bereich der Rechtsstaatlichkeit und in möglichen anderen Bereichen im Kosovo

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14,

Artikel 1

Die Gemeinsame Aktion 2006/304/GASP wird wie folgt geändert:

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 10. April 2006 die Gemeinsame Aktion 2006/304/GASP ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Am 4. Februar 2008 hat der Rat die Gemeinsame Aktion 2008/124/GASP über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo, EULEX KOSOVO ⁽²⁾, angenommen. In dieser Gemeinsamen Aktion ist unter anderem vorgesehen, dass das EUPT Kosovo als wichtigste Planungs- und Vorbereitungs-komponente für EULEX KOSOVO handelt, und dass es für die Einstellung und Entsendung von Personal sowie für die Beschaffung von Einsatzmitteln, von Dienstleistungen und von Räumlichkeiten für die EULEX KOSOVO verantwortlich ist. Ferner ist darin vorgesehen, dass Drittstaaten Personal zur EULEX KOSOVO abordnen können, und dass ausnahmsweise Staatsangehörige von teilnehmenden Drittstaaten auf Vertragsbasis, soweit erforderlich, eingestellt werden können.
- (3) Der in der Gemeinsamen Aktion 2006/304/GASP vorgesehene finanzielle Bezugsrahmen zur Deckung der mit dem Mandat für das EUPT Kosovo verbundenen Ausgaben während der gesamten Dauer des Mandats ab 10. April 2006 sollte die während der Restlaufzeit des Mandats zu tätigen Ausgaben einschließen.
- (4) Die Gemeinsame Aktion 2006/304/GASP sollte entsprechend geändert und verlängert werden —

1. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Drittstaaten, die nach Artikel 13 der Gemeinsamen Aktion 2008/124/GASP des Rates vom 4. Februar 2008 über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo, EULEX KOSOVO ^(*), dazu eingeladen werden, einen Beitrag zur EULEX KOSOVO zu leisten, können eingeladen werden, soweit erforderlich, abgeordnetes Personal zum EUPT Kosovo abzustellen, sofern sie die Kosten für das von ihnen abgeordnete Personal, einschließlich der Kosten der Reise zum und vom Ort des Einsatzes, Gehälter, medizinischer Versorgung und Zulagen, tragen. Ausnahmsweise können in ausreichend gerechtfertigten Fällen, in denen keine qualifizierten Bewerbungen aus Mitgliedstaaten vorliegen, Staatsangehörige von Drittstaaten, die eingeladen wurden, einen Beitrag zur EULEX Kosovo zu leisten, auf Vertragsbasis, soweit erforderlich, eingestellt werden.

^(*) ABl. L 42 vom 16.2.2008, S. 92.“

2. Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als finanzieller Bezugsrahmen für das EUPT Kosovo dient ein Betrag von 79 505 000 EUR.“

3. Artikel 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sie gilt bis zum 14. Juni 2008.“

⁽¹⁾ ABl. L 112 vom 26.4.2006, S. 19. Zuletzt geändert durch die Gemeinsame Aktion 2007/778/GASP (ABl. L 312 vom 30.11.2007, S. 68).

⁽²⁾ ABl. L 42 vom 16.2.2008, S. 92.

Artikel 2

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

Artikel 3

Diese Gemeinsame Aktion wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 17. März 2008.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. JARC

GEMEINSAME AKTION 2008/229/GASP DES RATES**vom 17. März 2008****zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2007/369/GASP über die Einrichtung einer Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan (EUPOL AFGHANISTAN)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 30. Mai 2007 die Gemeinsame Aktion 2007/369/GASP ⁽¹⁾ für einen Zeitraum von drei Jahren angenommen. Die operative Phase von EUPOL AFGHANISTAN begann am 15. Juni 2007.
- (2) Der finanzielle Bezugsrahmen gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion 2007/369/GASP sollte erweitert werden, um den Zeitraum bis zum 30. September 2008 abzudecken —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Artikel 1

Die Gemeinsame Aktion 2007/369/GASP wird wie folgt geändert:

1. Artikel 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten von EUPOL AFGHANISTAN bis zum 30. September 2008 beläuft sich auf 43 600 000 EUR.“

2. Artikel 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für EUPOL AFGHANISTAN für den Rest des Jahres 2008 sowie für die Jahre 2009 und 2010 wird durch den Rat festgelegt.“

Artikel 2

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

*Artikel 3*Diese Gemeinsame Aktion wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 17. März 2008.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

I. JARC

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 31.5.2007, S. 33. Geändert durch die Gemeinsame Aktion 2007/733/GASP (ABl. L 295 vom 14.11.2007, S. 31).

GEMEINSAME AKTION 2008/230/GASP DES RATES

vom 17. März 2008

zur Unterstützung der Maßnahmen der Europäischen Union zur Förderung der Waffenausfuhrkontrolle und der Anwendung der Grundsätze und Kriterien des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren in Drittländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 26. Juni 1997 das EU-Programm zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit konventionellen Waffen angenommen, mit dem sich die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten verpflichten, abgestimmte Maßnahmen zur Unterstützung anderer Staaten bei der Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit Waffen zu ergreifen.
- (2) Am 8. Juni 1998 hat der Rat den Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren angenommen; in diesem Kodex werden acht Kriterien für die Ausfuhr konventioneller Waffen festgelegt, des Weiteren ist darin ein Konsultations- und Mitteilungsverfahren für Genehmigungsverweigerungen vorgesehen, und es wird ein Transparenzverfahren eingeführt, das die Veröffentlichung von Jahresberichten der EU über Waffenausfuhren vorsieht. Seit seiner Annahme hat der Kodex erheblich zur Harmonisierung der Politik der einzelnen Staaten im Bereich der Waffenausfuhrkontrolle beigetragen, und seine Grundsätze und Kriterien sind von zahlreichen Drittländern offiziell übernommen worden.
- (3) In der operativen Bestimmung 11 des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren heißt es, dass die Mitgliedstaaten sich nach Kräften dafür einsetzen werden, andere rüstungsexportierende Staaten zu ermutigen, sich den Grundsätzen dieses Kodex anzuschließen.
- (4) In der Europäischen Sicherheitsstrategie, die von den Staats- und Regierungschefs am 12. Dezember 2003 angenommen wurde, werden fünf wesentliche Herausforderungen genannt, mit denen sich die EU seit dem Ende des Kalten Krieges konfrontiert sieht: Terrorismus, Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, regionale Konflikte, Staatsversagen und organisierte Kriminalität. Bei vier dieser fünf genannten Herausforderungen kommt den Auswirkungen einer unkontrollierten Verbreitung von konventionellen Waffen zentrale Bedeutung zu. Die unkontrollierte Weitergabe von Waffen trägt in der Tat zur Verschärfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität bei und spielt eine wesentliche Rolle bei der Entstehung und Ausweitung von Konflikten sowie beim Zusammenbruch staatlicher Strukturen. In der Strategie wird ferner hervorgehoben, wie wichtig Ausfuhrkontrollen für die Eindämmung der Proliferation sind.
- (5) Durch das Internationale Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten, das von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 8. Dezember 2005 angenommen wurde, sollen die bestehenden bilateralen, re-

gionalen und internationalen Übereinkünfte zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten in ihrer Wirkung verstärkt und ergänzt werden.

- (6) In der vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 15. und 16. Dezember 2005 angenommenen Strategie der Europäischen Union zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und zugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit heißt es, dass die Europäische Union auf regionaler und internationaler Ebene sowohl die Verschärfung der Ausfuhrkontrolle unterstützen als auch die Kriterien des Verhaltenskodex für Waffenausfuhren propagieren sollte, indem Drittländer unter anderem bei der Ausarbeitung der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften unterstützt werden, und indem Maßnahmen für Transparenz gefördert werden.
- (7) Am 6. Dezember 2006 nahm die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Resolution 61/89 mit dem Titel „Auf dem Wege zu einem Vertrag über den Waffenhandel: Aufstellung gemeinsamer internationaler Normen für die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transfer von konventionellen Waffen“ an; diese Resolution wurde von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mitgetragen. Der Rat nahm im Dezember 2006 und im Juni 2007 sowie im Dezember des gleichen Jahres Schlussfolgerungen an, in denen er darauf hinweist, wie wichtig es für die EU und ihre Mitgliedstaaten ist, aktiv und in Zusammenarbeit mit anderen Staaten und regionalen Organisationen an dem im Rahmen der Vereinten Nationen stattfindenden Prozess mitzuwirken, damit gemeinsame internationale Normen für die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transfer konventioneller Waffen festgelegt werden können, was wesentlich dazu beitragen würde, die unerwünschte und verantwortungslose Verbreitung konventioneller Waffen zu bekämpfen, die eine Gefahr für Frieden, Sicherheit, Entwicklung und die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte darstellt.
- (8) Die Aktionspläne, die die Europäische Union im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik mit ihren Partnerländern vereinbart, enthalten eine direkte Bezugnahme auf den EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder auf die Entwicklung wirksamer nationaler Ausfuhrkontrollsysteme —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Artikel 1

1. Zur praktischen Umsetzung
 - der Europäischen Sicherheitsstrategie,
 - der Strategie der Europäischen Union zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und zugehöriger Munition,

- der operativen Bestimmung 11 des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren,
- des Programms der Europäischen Union zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit konventionellen Waffen,
- des internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten,
- der im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik vereinbarten Aktionspläne, sowie
- der Schlussfolgerungen des Rates zu einem internationalen Vertrag über den Waffenhandel

unterstützt die Europäische Union Maßnahmen zur Erreichung folgender Ziele:

- a) Förderung der Anwendung der Grundsätze und Kriterien des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren in Drittländern,
- b) Unterstützung der Drittländer bei der Abfassung und Umsetzung von Rechtsvorschriften, durch die eine wirksame Kontrolle der Waffenausfuhren sichergestellt werden soll,
- c) Unterstützung der Länder bei der Aus- und Fortbildung der für Ausfuhrgenehmigungen zuständigen Beamten, um so dafür Sorge zu tragen, dass Waffenausfuhrkontrollen angemessen angewendet und durchgesetzt werden,
- d) Unterstützung der Länder bei der Erstellung einzelstaatlicher Berichte über Waffenausfuhren und bei der Förderung anderer Formen der Kontrolle, um für mehr Transparenz und Verantwortlichkeit bei der Waffenausfuhr zu sorgen,
- e) Ermutigung der Drittländer, den Prozess der Vereinten Nationen, der auf die Annahme eines international verbindlichen Vertrags zur Festlegung gemeinsamer Normen für den weltweiten Handel mit konventionellen Waffen abzielt, zu unterstützen, sowie entsprechende Unterstützung dieser Länder, damit sie auch in der Lage sind, solche eventuellen gemeinsamen Normen einzuhalten.

2. Eine Beschreibung der Projekte zur Förderung der in Absatz 1 genannten Ziele ist im Anhang enthalten.

Artikel 2

1. Der Vorsitz, der vom Generalsekretär des Rates/Hohen Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (nachstehend „Generalsekretär/Hoher Vertreter“ genannt) unterstützt wird, ist für die Durchführung dieser Gemeinsamen Ak-

tion zuständig. Die Kommission wird in vollem Umfang einbezogen.

2. Die technische Durchführung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Projekte obliegt

- dem slowenischen Zentrum für Europäische Perspektive, das im Namen des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten der Republik Slowenien handelt, für die Projekte bezüglich der westlichen Balkanstaaten und der Türkei,

- dem Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten der Französischen Republik für das Projekt bezüglich der Länder Nordafrikas und des Mittelmeerraums,

- dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik für die Projekte bezüglich der westlichen Balkanländer und der Ukraine,

- der schwedischen Aufsichtsbehörde für strategische Produkte, die im Namen des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten des Königreichs Schweden handelt, für die Projekte bezüglich Armeniens, Aserbaidschans, Belarus, Georgiens und Moldaus.

3. Der Vorsitz, der Generalsekretär/Hohe Vertreter und die Kommission informieren einander regelmäßig im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten über die Durchführung dieser Gemeinsamen Aktion.

Artikel 3

1. Der finanzielle Bezugsrahmen für die Durchführung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Projekte beträgt 500 500 EUR; dieser Betrag wird aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union bereitgestellt.

2. Die mit dem Betrag nach Absatz 1 finanzierten Ausgaben werden gemäß den für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union geltenden gemeinschaftlichen Verfahren und Regeln verwaltet. Ausgaben, einschließlich indirekter Kosten, können ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Gemeinsamen Aktion getätigt werden.

3. Die Kommission beaufsichtigt die ordnungsgemäße Ausführung des in Absatz 1 genannten Beitrags der Europäischen Union. Zu diesem Zweck schließt sie Finanzierungsabkommen mit den in Artikel 2 genannten ausführenden Stellen über die Bedingungen für die Verwendung des Beitrags der Europäischen Union. In den zu schließenden Abkommen wird festgelegt, dass die ausführenden Stellen dafür sorgen, dass dem Beitrag der Europäischen Union die seinem Umfang entsprechende öffentliche Beachtung zuteil wird.

Artikel 4

Der Vorsitz, der vom Generalsekretär/Hohen Vertreter unterstützt wird, erstattet dem Rat über die Durchführung dieser Gemeinsamen Aktion Bericht. Berichte bilden die Grundlage für die Evaluierung durch den Rat. Die Kommission wird in vollem Umfang beteiligt und übermittelt Informationen über die finanzielle Ausführung der Projekte gemäß Artikel 3 Absatz 3.

Artikel 5

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

Sie gilt bis zum 17. März 2010.

Artikel 6

Diese Gemeinsame Aktion wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 17. März 2008.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. JARC

ANHANG

Unterstützung der Maßnahmen der Europäischen Union zur Förderung der Waffenausfuhrkontrolle und der Anwendung der Grundsätze und Kriterien des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren in Drittländern**I. Ziele**

Die übergreifenden Ziele dieser Gemeinsamen Aktion bestehen darin,

- a) die Anwendung der Grundsätze und Kriterien des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren in Drittländern zu fördern,
- b) Drittländer bei der Abfassung und Umsetzung von Rechtsvorschriften, durch die eine wirksame Kontrolle der Waffenausfuhren sichergestellt werden soll, zu unterstützen,
- c) Länder bei der Aus- und Fortbildung der für Ausfuhrgenehmigungen zuständigen Beamten zu unterstützen, um so dafür Sorge zu tragen, dass Waffenausfuhrkontrollen angemessen angewendet und durchgesetzt werden,
- d) Länder bei der Erstellung einzelstaatlicher Berichte über Waffenausfuhren und bei der Förderung anderer Formen der Kontrolle zu unterstützen, um für mehr Transparenz und Verantwortlichkeit bei der Waffenausfuhr zu sorgen,
- e) Drittländer zu ermutigen, den Prozess der Vereinten Nationen, der auf die Annahme eines international verbindlichen Vertrags zur Festlegung gemeinsamer Normen für den weltweiten Handel mit konventionellen Waffen abzielt, zu unterstützen, sowie diese Länder dahingehend zu unterstützen, dass sie auch in der Lage sind, solche eventuellen gemeinsamen Normen einzuhalten.

II. Projekte

Zweck:

Der Zweck der Projekte besteht darin, technische Assistenz für interessierte Drittländer bereitzustellen, die nachweislich bereit sind, ihre Normen und Praktiken auf dem Gebiet der Kontrolle der Ausfuhr von Militärgütern zu verbessern und ihre Normen und Praktiken an die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vereinbarten und angewandten, im Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren und dem dazugehörigen Benutzerleitfaden festgelegten Normen und Praktiken anzugleichen.

Beschreibung und Kostenschätzung:

i) Seminare für Ländergruppen

Das Projekt umfasst vier zweitägige Seminare, zu denen Regierungsbeamte und für Ausfuhrgenehmigungen zuständige Beamte aus der ausgewählten Ländergruppe eingeladen werden. Die Seminare finden vorzugsweise in einem der Zielländer statt und die Schulungen in den relevanten Bereichen werden von Experten durchgeführt, die von den nationalen Verwaltungen der Mitgliedstaaten der EU, dem Generalsekretariat des Rates der EU und/oder dem privaten Sektor (einschließlich NRO) entsandt werden.

ii) Seminare für einzelne Länder

Das Projekt umfasst zwei zweitägige Seminare mit einzelnen Zielländern, zu denen Regierungsbeamte und für Ausfuhrgenehmigungen zuständige Beamte aus dem Zielland eingeladen werden. Die Seminare finden vorzugsweise in den Zielländern statt und die Schulungen in den relevanten Bereichen werden von Experten durchgeführt, die von den nationalen Verwaltungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und/oder dem privaten Sektor (einschließlich NRO) entsandt werden.

III. Dauer

Die Dauer der Umsetzung des Projekts wird auf insgesamt 24 Monate veranschlagt.

IV. Begünstigte

Gruppen begünstigter Länder:

- i) die westlichen Balkanstaaten (zwei zweitägige Seminare, eines im ersten Halbjahr 2008 und eines im ersten Halbjahr 2009):
 - Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Serbien;

ii) die nordafrikanischen Länder der Europa-Mittelmeerpartnerschaft im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ein zweitägiges Seminar im zweiten Halbjahr 2008):

— Ägypten, Algerien, Libyen, Marokko und Tunesien;

iii) die osteuropäischen und kaukasischen Partnerländer im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ein zweitägiges Seminar im zweiten Halbjahr 2009):

— Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Georgien und Moldau.

Einzelne begünstigte Länder (ein zweitägiges Seminar im ersten Halbjahr 2008 und eines im ersten Halbjahr 2009):

— Türkei, Ukraine.

(Sollte eines der vorgenannten Länder nicht an einem Seminar teilnehmen wollen, so können weitere Länder aus der Reihe der nachstehenden Partnerländer im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik ausgewählt werden ⁽¹⁾: Israel, Jordanien, Libanon, die Palästinensische Behörde und Syrien.)

V. Finanzregelung

Die Projekte werden ausschließlich aus dieser Gemeinsamen Aktion finanziert.

Insgesamt veranschlagter Finanzierungsbedarf: Die Gesamtkosten des Projekts gemäß der in dieser Gemeinsamen Aktion enthaltenen Beschreibung belaufen sich auf etwa 500 500 EUR.

⁽¹⁾ Von den zuständigen Beschlussfassungsgremien des Rates auf Vorschlag des Vorsitzes, der vom Generalsekretär/Hohen Vertreter unterstützt wird, zu beschließen. Die Kommission wird in vollem Umfang einbezogen.